

Mr. Libby's gift of the son

John Cheel

Das ehstländische
Landraths - Collegium
und
Oberlandgericht.

Ein rechtsgeschichtliches Bild.

Last dieß flücht'ge Bild im treuen Herzen bleiben
Und die Erinnerung grüne Zweige treiben!

von.

(Paucker)

K. G. A. Paucker.

Neval 1855.

Rechts-
Anstalt - Collegium
Landgericht

Der Druck wird gestattet
unter der Bedingung, daß nach Vollendung desselben die gesetzlich bestimmte
Anzahl von Exemplaren dem Rigaschen Censur-Comité vorgestellt werde.
Riga, den 14. October 1855. Censor Dr. J. G. Krohl.

Est-A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

16 697

Druck von J. Kelen.

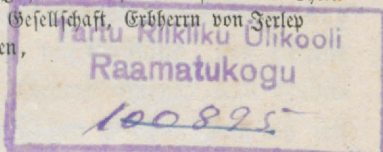
Sr. Excellenz

dem Herrn praesidirenden Landrath

Friedrich von Krusenstiern

Ritter des St. Stanislaus-Ordens 1ster Classe, des St. Wladimir-Ordens
3ter Classe und des St. Annen-Ordens 2ter Classe mit der Kaiserlichen Krone,
auch Inhaber des Ehrenzeichens für XLV Jahre tadellosen Dienstes und Ehren
Mitglied der ehstländischen literarischen Gesellschaft, Erbherrn von Zerlep
in Harrien,

zur



festlichen Erinnerung an den von ihm

vor

Funfzig Jahren

in Ehstland angetretenen Landesdienst

ehrerbietigst dargebracht.

von

der Allerhöchst bestätigten ehstländ. literarischen Gesellschaft

zu Reval, am 5. October 1855.

Es giebt vielleicht kein zweites Land in der Welt, daß sich einer mehr als 600 Jahre überdauernden Staats- und Gerichtsverfassung zu erfreuen hat, wie Ehstland, das kleinste unter den 66 und mehr großen Gouvernements und Gebieten des weiten und mächtigen russischen Reichs, dem es seit bald anderthalb Jahrhunderten anzugehören das Glück hat. Bei mehrfachem Wechsel der Regierung hat sich das Landraths-Collegium und Oberlandgericht in Ehstland seiner ursprünglichen Bestimmung und Bedeutung unter der Dänen- und deutschen Ordens-Herrschaft, wie unter der Regierung der Könige von Schweden und Kaiser von Rußland, wenn auch unter anderem Namen, doch seinem Wesen nach fortwährend gleich erhalten und nur in einigen minder wesentlichen Formen verändert. Denn zu allen Zeiten haben die Herren Landräthe in Ehstland die Ehre und die Rechte des Landes und der Adels-Corporation zu wahren und zu vertreten, zu allen Zeiten als oberste Gerichts-Instanz im Lande Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und aufrecht zu erhalten die Verpflichtung und den hohen Beruf gehabt.

Es möchte daher nicht ohne Interesse sein, dieses uralte merkwürdige Rechtsinstitut näher in's Auge zu fassen und die Entwicklung seiner Thätigkeit und Wirksamkeit im Laufe der Jahrhunderte, wenn auch nur mit einem flüchtigen

Blicke zu verfolgen. Hierzu bietet das seltene Fest der Vollendung eines funzigjährigen ununterbrochen dem Vaterlande gewidmeten öffentlichen Dienstes des verehrten Jubilars, dem diese Blätter zugeeignet sind, um so willkommenern Anlaß, als sein Dienst die längste Zeit hindurch gerade in den zum Wohle des Landes gereichenden Berathungen und Beliebungen des Landraths-Collegiums und in den Rechtsprüchen des Kaiserlichen Oberlandgerichts, in dem er nun schon viel über ein Jahrzehend in Stelle des obersten Chefs dieser Provinzen mit Kraft und Würde, wie mit hoher Einsicht und Gerechtigkeit das Präsidium geführt, seine würdigste Aufgabe und sein höchstes Ziel gefunden hat. So war ihm vergönnt ein Menschenalter hindurch den alten hergebrachten Rechten und Gewohnheiten des Landes, denen vor zwei Jahrhunderten sein würdiger Ahnherr, weiland Statthalter von Ehstland Philipp von Krusenstierna den gesetzlichen Ausdruck verliehen, stets die rechte Auslegung und den gesetzlichen Nachdruck in der täglichen Anwendung zu geben. Dazu aber wolle die gütige Vorsehung ihm noch lange die ungeschwächte Kraft und die ungetrübte Freude erhalten!

I. Der Landesrath und die Königlichen Rätthe in Harrien und Wierland, zur Dänen-Zeit von 1238 bis 1346.

Der Dänen-König Waldemar II, der Sieger, hatte nach Eroberung Ehstlands im Sommer 1219, gleich in den ersten Jahren seiner Herrschaft in der fernen Colonie am Gestade der Ostsee, viel Mühe und Arbeit, sich in derselben zu befestigen und zu erhalten. Denn nicht allein die Ehsten und besonders die Freiheit und Kampf liebenden Öseler und Strandbewohner, auch die von ihnen zur Hülfe herbeigerufenen Karelrier und Russen, ja selbst die fernher kommenden kühnen Litthauer machten das feste neuerbaute Schloß der Dänen auf dem Domberge und die neue Niederlassung der mitgebrachten Deutschen unter dem Berge zum Gegenstande wiederholter Angriffe und ernstere Kämpfe, so daß nur der Muth und die Ausdauer der Besatzung sie vor ganzlichem Untergang bewahren konnte. — Da gerieth König Waldemar II. auf der Insel Lyoe in Fühnen, wo er sich dem Vergnügen der Jagd mit seinem Sohne bis zur äußersten Ermüdung hingegeben hatte, während der Ruhe in der Nacht am 7. Mai 1223 in die Gefangenschaft eines erbitterten Lehnsmanns, des Grafen Heinrich von Schwerin, in welcher er auf dem Bergschlosse Dannenberg in Sachsen bis Weihnachten 1225 schmachten mußte. In Freiheit gesetzt sann der König nur darauf, an seinem Gegner blutige Rache zu nehmen, was viel Geld, Zeit und Menschen kostete, ohne ihn doch zum Ziel zu führen. Während dessen aber nahm der livländische Schwerdtbrüder-Orden unter Anführung des tapfern Meisters Volquin von Winterstedt sich der Herrschaft in Ehstland gegen die aufrührerischen Ehsten und deren Nachbarvölker kräftig an, befestigte das Schloß in Reval und traf gute Anstalten zur Regierung

des Landes, das er nicht wieder herauszugeben gemeint war. Sein Tod in der unglücklichen Schlacht gegen die Litthauer am 22. Septbr. 1236 und die dadurch im folgenden Jahre zu Stande gekommene Vereinigung des livländischen Schwerdtbrüder-Ordens mit dem Orden der Brüder des deutschen Hauses der Mutter Gottes zu Jerusalem führte indessen den Friedens-Vertrag zu Stenby am 7. Juni 1238 herbei, durch welchen Harrien und Bierland dem Reiche Dännemark wiedergegeben ward, und der König zur Entschädigung des Schwerdtbrüder-Ordens für seine zur Erhaltung Ehstlands aufgewendete Mühe und Kosten, dem mit demselben nun vereinigten deutschen Orden, den zuerst in Livland der Meister Hermann Balk befehligte, aus Rücksicht auf ihn das Land Zerwen gleichsam als Geschenk eigenthümlich abtrat. So beschränkte sich die Dänen-Herrschaft fortan nur auf die Landschaften Reval und Harrien, Bierland und Allentacken, und kann somit erst vom Jahre 1238 an von eigentlicher Regierung der Dänen in Ehstland die Rede sein.

Der durch viele schwere Erfahrungen gereifte greise König Waldemar II. ließ zuvörderst die Inhaber der zum Theil großen Landbesitzungen in Ehstland sowohl Dänen als Deutsche zu sich kommen, so viele ihrer zur Zeit das Land verlassen konnten, um ihm die Huldigung zu leisten und dagegen von ihm Land und Leute zu Lehn zu empfangen und sich ihren Besitz bestätigen zu lassen, gegen die Verpflichtung, dem königlichen Hauptmann in Reval bei jedem Aufgebot zum Kriege sofort mit Roß und Mann nebst Reisigen zu folgen, und bei feindlichen Einfällen im Lande auch sich selbst und die Ihrigen zu schützen und zu vertheidigen. In den hierüber festgestellten Bestimmungen sind die Anfänge des erst unter seinem Urenkel, König Erich VI., Menwed aufgezeichneten Waldemarschen Lehnrechts für die königlichen Mannen von Harrien und Bierland zu suchen, welches noch jetzt, besonders im Erb- und Vormundschaftsrecht, wie in dem seit Alters hier üblichen Gerichtsverfahren als die Grundlage des ehstländischen Provinzial-Rechts anzusehen ist. Daß dieses Lehnrecht nur ursprünglich deutsche Rechtsgrundsätze enthält, erklärt sich ebenso wie die vielen deutschen Namen unter den königlichen Vasallen in Ehstland, die wir im *Liber census Daniae* finden, so weit derselbe sich auf unsere Heimath bezieht, aus dem Umstande, daß nicht bloß bei der Eroberung Ehstlands durch den König der Dänen im J. 1219 viele Krieger aus Norddeutschland Waldemar II. begleitet hatten, unter denen er große Theile des eroberten Landes zu Lehn vertheilte, sondern daß auch während der livländische Schwerdtbrüder-Orden Ehstland

beherrschte, vorzugsweise Deutsche eingewandert und von Wolquin mit Dörfern und Ländereien der bezwungenen Eingeborenen belehnt worden waren. Diesen Deutschen hatte der König nun die bei ihrer Huldigung erbetene Belehnung mit ihren bisherigen Gütern ertheilt, daher sie auch ihr heimatliches deutsches Recht auf ihr neues Vaterland übertrugen. König Waldemar's Lehnrecht zeigt, daß der in Ehstland vom König eingesetzte Hauptmann, dem er Land und Leute anvertraute mit dem Rechte, in seinem Namen über Krieg und Frieden, wie über Recht und Unrecht zu entscheiden, zugleich zum obersten Richter des Landes ernannt ward. Denn was vor ihm verhandelt und beendet wurde und er recht und redlich gerichtet hatte, mußte ohne Widerrede stet und fest bleiben. Eben so sollte, wenn der Hauptmann seine Richterergewalt einem Vasallen oder Mannen des Königs übertrug, auch als entschieden gelten, wenn dieser Mannrichter und die von demselben hinzugezogenen zwei Vasallen, welche Dingesleute genannt wurden (von Ding, thing: Gerichtsversammlung, Gerichtshandlung), die Verhandlung und Entscheidung des Gerichts als wahr bezeugten, nöthigenfalls mit einem Schwur vor den Heiligen-Bildern oder vorgelegten Reliquien. Wenn aber des Mannrichters Urtheil von der unzufriedenen Partei als nicht zu recht bestehend bescholten wurde, so mußte man es bringen vor den Rath daselbst, den der König in Ehstland eingesetzt hatte. Der mußte das Urtheil prüfen und wenn nur ein Mitglied dieses Rathes mehr zugegen war, als die Hälfte der vollen Mitglieder-Zahl, so hatte dieser Landes-Rath das Recht ein Urtheil zu fällen, und was derselbe recht fand und für Recht erkannte, das blieb unwiderruflich Rechtens. Ebenso mußten die Brüche oder Bußen, welche der Landesrath mit Zustimmung des Hauptmanns als Strafe für irgend ein Vergehen oder Verbrechen auferlegt hatte, ohne weitere Nachklage erlegt und vollstreckt werden, ohne daß dawider irgend eine Berufung auch selbst an den König von Dänemark gestattet war. Nur in Klagesachen um Lehngut hatte ein königlicher Vasall Fug und Recht, sich seines Lehns wegen auf den König zu berufen, und hatte dann Jahr und Tag Zeit, nach Dänemark hinüber zu fahren und sich persönlich vor dem Könige zu rechtfertigen; worauf er dessen Entscheidung dann abwarten mußte. That er dies nicht und wollte auch vor Gericht nicht erscheinen und auf die wider ihn angebrachte Klage nicht antworten, so ward ihm hiezu ein Termin von 3mal 14 Tagen, und war er außer Landes von 3mal 6 Wochen anberaumt, nach deren Ablauf ihm dann noch 2 Nächte Zeit gegeben wurden, um am 3ten Tage unfehlbar

zu seiner Verantwortung vor Gericht zu erscheinen. Diese Termine wurden dem Beklagten durch Wahrzeichen in seiner Wohnung kund gethan, und war er außer Landes, wurden sie ihm auf sein Gut gebracht, wo er angefessen war. Hatte er die Wahrzeichen empfangen und blieb dennoch in der festgesetzten Frist ungehorsam aus, so mußte er zur Strafe für versäumte je 14 Tage oder 6 Wochen 20 Schillinge, im Ganzen also 60 Schillinge büßen, oder beweisen, daß nur echte Noth ihn abgehalten, wie Krankheit, Gefangenschaft, Krieg und Herrendienst etc., und solche echte Noth und rechte Ehehaft mußte im Zweifel vor den Heiligenbildern feierlich beschworen werden. Wagte der Beklagte wegen seiner Feinde nicht vor Gericht zu kommen, so mußte der Richter oder nöthigenfalls der Hauptmann auf seine Bitte ihm sicheres Geleit gewähren, um von seinen Feinden ungefährdet vor dem Richter erscheinen und wiederum heimziehen zu können, und alle etwanige Fehde mußte in so lange ruhen. War dem Beklagten in solcher Weise die Möglichkeit gegeben, sicher vor dem Richter persönlich Red und Antwort über die Ansprüche oder Beschuldigungen des Klägers zu ertheilen, und er kam dennoch nicht und wollte freventlich dem Gerichte sich entziehen, so mußte der Richter ihm sein Gut versprechen oder bekreuzen d. h. mit Sequester belegen, er durfte ihm von seinem Eigenthum jedoch nichts nehmen, denn was er ihm bei solcher Gelegenheit gewaltsam etwa abnahm, galt für Raub und wurde auch so beahndet. Dieses Versprechen oder Bekreuzen des Eigenthums hörte jedoch sofort auf, sobald der Beklagte vor Gericht erschien und die von ihm verlangte Antwort und Auskunft ertheilte.

Leugnete ein Mann, daß der Richter ihm die rechte Frist vorgelegt und kundgethan habe, so konnte der Richter ihn mit seinem und seiner Dingesleute vor den Heiligen-Bildern abgelegten Eide vom Gegentheile überführen. Behauptete der Beklagte indessen, daß ihm kein Wahrzeichen von dem Richter zugekommen und konnte dies vor den Heiligen-Bildern beschwören, so durfte er wegen seines Ausbleibens im Termin zu keiner Geldbuße oder Brüche verurtheilt werden. Hatte ein Mann gelobt, Zahlung zu leisten, so mußte er sein Wort lösen und am bestimmten Tage vor Sonnen-Untergang das Gelobte entrichten. That er dies nicht, so mußte es am folgenden Tage schon mit Erlegung einer Buße oder Wette von 2 Pfd., am nächstfolgenden Tage mit einer Buße von 4 Pfd., am dritten Tage aber mit einer Buße von 8 Pfd. geschehen. Unterblieb es auch dann, so wurden dem Säumigen noch 14

Tage, im Fall seines Ausbleibens aber noch 2mal 14 Tage dazu Zeit gegönnt. Ward die Zahlung auch dann nicht geleistet, so hatte der Richter von seinem Eigenthum im Hause oder im Hofe, oder wo er sonst etwas von ihm fand, so viel als Pfand an sich zu nehmen, als zur Tilgung der Schuld und der Geldbußen erforderlich war. — Übrigens war niemand über erlittenes Unrecht zu klagen gezwungen, wollte er mit seinem Schaden dazu schweigen. War aber der Anspruch oder die Klage einmal vor Gericht erhoben, so konnte die Sache ohne des Richters Vorwissen und Zustimmung nicht eigenbeliebig verglichen werden. Über Dinge, die nicht klagend vor Gericht gebracht worden, konnte der Richter auch von sich aus weder Untersuchung anstellen, noch ein anderes Gerichtsverfahren einleiten, geschweige denn ein Urtheil fällen. Vermochte eine Partei vor dem Rathe nachzuweisen, daß der Richter ein ungerechtes Urtheil gesprochen habe, so mußte derselbe 2 Pfd. erlegen, und mochte dieser sich deshalb an den Rechtsfinder halten, der ihn dazu etwa verleitet hatte, wurde aber ein recht gesprochenes Urtheil ohne Grund beschuldigt und vor den Rath gebracht, so strafte dieser den unrechtfertigen Appellanten um 3 Pfd.

Ob schon König Waldemar II., oder erst einer seiner nach ihm regierenden Söhne diesen Landesrath eingesetzt und wie viele Mitglieder desselben der König verordnet haben mag, ist nicht mehr zu ermitteln. Jedenfalls gehörten sie zu den angesehensten Vasallen des Königs. Nicht ohne Grund glauben wir in der Unterlegung der Gesamtheit der königlichen Mannen in Ehstland (*universitas vasallorum suorum per Ehstoniam constituta*), welche i. J. 1259 mit dem Bischof von Reval hinsichtlich seiner Ansprüche für die jährlichen Synodalreisen, für welche ihm jährlich 2 Kälmet Korn von jedem Haken zugesichert worden, einen Vergleich geschlossen, um dessen Bestätigung sie den König Christoph I bat, mit Genehmigung des Hauptmanns Jakob Ramesjun und der Gesamtheit aller reichen sowohl als armen Vasallen, die dabei genannten Herren Thuvo Paltessun, Thiderich von Rivele, Helmod, Hinrich, Herbert, Florentius, Gebhard, Gebert und Wagon, Symon von Bagholz, Christian von Dlsen, Willekin von Bremen u. bereits Mitglieder des Landesraths zu erkennen. Denn bei der Bestätigung dieses Vergleichs zu Horsnäs am 11. Juni 1260 nennt König Erich V, Glipping sie die Vornehmsten (*meliores*) aus Reval, welche im Namen der Gemeinheit sich der Kirche daselbst verpflichtet hätten. Bischof Johannes I aber bezeichnet sie dem entsprechend als

nobiles domini nostri regis vasallos, die edlen königlichen Mannen. In dem Schreiben der Königin Margaretha, Herrin von Ehstland, aus Nyköping vom 22. Juli 1282, worin sie die Wegräumung der Wälle und Zäune allen denen befiehlt, welche Äcker in den Ebenen und Grenzen der Stadt Reval besitzen, überträgt sie die Beitreibung der für den Ungehorsamen festgesetzten Strafe von 60 Mark, sowohl dem Hauptmann als den zwölf Geschworenen des Reichs und es ist kein Zweifel, daß unter diesen ebenfalls nur die Mitglieder des Landesraths oder die geschworenen königlichen Rätthe des Landes, deren Zahl wohl ursprünglich, wie noch heut zu Tage 12 gewesen sein wird, zu verstehen seien. In einer Urkunde aus Reval von Ostern d. 9. April 1284 werden sie ganz ausdrücklich „Rätthe des Königs von Dänemark“ genannt und von den übrigen „Mannen des Landes Reval“ sehr bestimmt unterschieden; und sind sie es namentlich, welche sich mit dem Bischof Johannes und der gesammten Vasallenschaft damals vereinigten, ihre wohlhergebrachten Rechte nach den alten Gesetzen gegenseitig zu vertheidigen und bei einem Angriff wie ein Mann zu schützen und aufrecht zu erhalten. Muthmaßlich waren auch Landrätthe die ehrbaren Mannen des Königs von Dänemark in Ehstland, die Herren Edward von Lode, Aeer Boghaenson, Bruno von Daloe und Theodorich von Nekoe, denen nebst dem Bischof Johannes die Königin Agnes die Untersuchung wider diejenigen Vasallen auftrug, welche die von dem am Bierschen Strande verunglückten Lübschen Schiffe abhanden gekommenen Waaren an sich gebracht haben sollten. Denn in dem darauf bezüglichen Schreiben der betheiligten Kaufleute aus Lübeck, Gothland und Riga vom Sommer 1287 werden die *Consules terrae et Vasalli dñi regis Daciae* ausdrücklich erwähnt und unter ersteren namentlich Edward von Lode und Bruno von Dalen. König Erich VI, Menved aber trägt in seiner Verordnung aus Roeskild vom 17. Juni 1297, wegen der freien Kornausfuhr aus Ehstland, dem dort anwesenden Hauptmann auf, so lange man die Last Getraide für 3 Mark und darunter kaufen könne, kein Verbot der Ausfuhr zu erlassen, und in keinem Fall ohne die Revalschen Bürger und die Bornehmsten (*meliores*) des Landes Reval bei einer solchen Maßregel hinzuzuziehen, worunter wiederum wohl nur die königlichen Rätthe des Landes gemeint sein können. Ohne Zweifel waren es meist Rätthe des Landes, welche als Vasallen des Königs von Dänemark zu Dorpat am 25. Febr. 1304 mit den Gebietigern des deutschen Ordens und mit den Bischöfen von Dorpat und Dösel, um die Belehnung des Herzogs

Christoph mit dem Herzogthum Ehstland und dessen Bestätigung zu vereiteln, ein Schutz- und Trugbündniß schlossen. Sie waren es auch, welche dem Könige vorstellten, daß sie dies und die Besetzung der königlichen Schlösser und Burgen nur zu ihrer und des Landes Sicherheit unternommen, damit dasselbe nicht der dänischen Krone entzogen werden mögen, weshalb es auch der König Erich VI, Menved, am 25. Juli 1305 billigte und sie von aller Schuld freisprach. So waren auch die vornehmsten unter den Vasallen wiederum die Rätthe des Landes Woldemar Rosen, Heinrich Lode, Diedrich Loiz, Diedrich von Rivele, Bruno von Dolen, Ludolph Farenbeck, Johannes von Löwenwolde, Johannes Ürküll u., welche um neue Ordnungen und gute Einrichtungen zum Wohle des Landes zu beschließen, zu Wesenberg am 26. März 1306 einen förmlichen Landtag hielten. Nach geschlossener Berathung berührten sie das heil. Evangelium und schwuren fest zu halten: daß wegen Meuchelmord, Mordbrand und Raub, Kläger und Beklagter vor dem Richter erscheinen, und wenn der Angeschuldigte von diesem nicht überführt werden konnte, vor den Landesrath verwiesen werden sollten, um Recht und Gerechtigkeit zu erlangen. Wenn der Landesrath bei seinem dem Könige geleisteten Eide für schuldig erkannt, solle den Ankläger, wie den König hinsichtlich der festgesetzten Geldbuße zufrieden stellen. Der Ankläger aber dürfe niemals auch Richter in seiner Sache sein. Den Landesrath bildeten — den königlichen Hauptmann miteingerechnet — dreizehn Geschworene, unter denen die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gab. Alle Vasallen des Königs, ihre Brüder, Kinder und Gesinde standen in peinlichen Fällen unter gleichem Urtheil und Recht des königlichen Landesraths. Ehsten dagegen wurden von ihren Herren gerichtet nach dem Urtheil der Rechtsfinder, wozu die ältesten und verständigsten, gemeinlich sechs ihrer Standesgenossen erwählt wurden. Wenn ein schwerer Verbrechen angeschuldigter Ehste die That leugnete, der Ankläger aber beschwor, daß er nicht anders wisse, als daß der Beschuldigte wirklich die That verübt habe, so konnte sich dieser zur Behauptung seiner Unschuld nur mit dem Tragen glühenden Eisens von Schuld und Strafe befreien. Fremdes Vieh aus den Höfen des Adels oder aus Dörfern der Ehsten sich zutreiben zu lassen, galt für Raub und ward so bestraft; kam das Vieh aber selbst in den Wald oder das Feld, und überhaupt in die Grenzen des Nachbarn, so hatte dieser das Recht es zu pfänden und bei sich zu behalten bis der Schade, den es angerichtet hatte, ersetzt worden. —

Alle diese Bestimmungen wurden auch von dem Bischof Heinrich für zweckmäßig erachtet und gut geheißen, und sollten zu des Landes Besten für die nächsten 2 Jahre, und falls der König damit einverstanden wäre, auch länger als Gesetze gelten. Landrätthe und Ritter in Ehstland Johannes von Neval, Theoderich von Loïs, Heinrich und Hermann von Lode, Theoderich und Otto von Rivele, Boldemar von Rosen, Johannes und Edward von Dolen, Johannes von Löwenwolde, Johannes von Ürküll, Peter von Gaudß, Johannes von Waigythe, Conrad von Sage, Boldemar und Friedrich von Wrangell und viele andere, meldeten am 22. Septbr. 1306 im Namen der Gesamtheit ehstländischer Vasallen dem Könige, daß sie die von ihnen zur Ehre und Sicherheit der Krone Dännemark bisher besetzten und bewahrten königlichen Schlösser und Burgen, zur Erfüllung des Auftrags und Willens des Königs, niemand lieber als dem ihm treu anhängenden Bischof Heinrich übergeben haben.

Am 9. Septbr. 1323 erklärten der Hauptmann Johannes Kanne zu Neval und des Königs geschworene Rätthe nebst der Gesamtheit seiner Vasallen in Ehstland, daß sie das vom Könige von Dännemark allen Nowgorodfahrern in ihrem Land-Gebiete zugesagte Sicheergeleit so lange stets gewähr leisten würden, als die Nowgoroder selbst Freunde und Gönner der Christenheit blieben. Sollten die zu Wasser nach Nowgorod reisenden Kaufleute an Ehstlands Küste Schiffbruch leiden, so sollte ihnen immerhin freistehen, ihre Waaren am Lande selbst zu bergen, doch sollten sie alle diejenigen, welche ihnen Hülfe dabei leisteten, durch eine ihrer Mühe entsprechende Entschädigung zufrieden stellen.

Es erhellet aus allem Angeführten, daß der Landesrath in Ehstland mit dem königlichen Hauptmann in Neval an der Spitze, wenn auch keine eigentliche Behörde in der heutigen Bedeutung, so doch in jeder Beziehung die oberste Autorität des Landes bildete, und die erwählten königlichen Rätthe zu den besten und vornehmsten (meliores) der königlichen Vasallen gerechnet wurden und das größte Ansehen im Lande genossen. Ihre Theilnahme an der Lösung aller politischen Tages-Fragen und augenblicklichen Verwickelungen des Landes, wie ihre Initiative bei der ihnen wegen der Entfernung der königlichen Regierung in Dännemark gestatteten Autonomie, und endlich das Gewicht ihrer all-
endlichen Rechtsprüche, in allen vor dem Rath des Landes verhandelten

Rechts-Sachen mußten ihnen ein entschiedenes Übergewicht in den Versammlungen der Vasallen und eine besonders hervorragende Stellung unter ihren Standesgenossen sichern. In allen diesen historisch nachgewiesenen Thatsachen aber erblicken wir nur die Grundlagen der noch fünf Jahrhunderte später fast unverändert fortdauernden Verfassung des Landraths-Collegiums, als Ältesten und Bornehmsten der Gesamtheit der königlichen Vasallen und Ritter des Landes, und als oberster und letzter Instanz in allen Rechtsfachen dieser Vasallen.

In einer zu Wortingborg am 11. Juni 1325 von 20 harrischen und 20 wierischen Vasallen des Königs ausgestellten und besiegelten Pergament-Urkunde, über eine dem verstorbenen Könige Erich VI versprochene, seinen Nachfolgern König Christoph II und seinem mitgekrönten Sohne Erich VII, als Herzogen von Ehstland, um Michaelis desselben Jahres zu entrichtende Zahlung von 2000 Mark Silbers Cöllnischen Gewichts, glauben wir den unstreitigen Beweis zu finden, daß damals schon die Corporation der königlichen Vasallen in Harrien von der in Bierland gesondert und getrennt war, daher auch der Landesrath aus sechs königlichen Rätthen aus Harrien und aus ebensovielen Rätthen aus Bierland bestand, die auch ihre abgeforderten Versammlungen gehalten und Beschlüsse gefaßt haben, und wohl nur in wichtigeren beide Landschaften gleichmäßig, wie in allen die Gesamtheit der Vasallen gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, sich unter dem Vorsitz und der Leitung des königlichen Hauptmanns in Reval, auch zu gemeinsamen Versammlungen und Beschlüssen sich zu vereinigen pflegten.

Nachdem die oben erwähnte Schuld von 2000 Mark vollständig dem Könige während seines unfreiwilligen Aufenthaltes in Rostock und zu wesentlicher Erleichterung seiner bedrängten Lage daselbst berichtet worden war, ertheilte König Christoph II zu Kopenhagen am 21. Septbr. 1329 die feierliche Versicherung, daß Ehstland niemals von dem Reiche Dännemarl getrennt und auf irgend eine Art von der Krone veräußert werden solle, (dennoch verlehte er das ganze Land in seiner Bedrängniß schon am 11. Novbr. 1329 dem Herzog Rnud Borse von Halland und Samsoe). Er bewilligte aus königlicher Macht zugleich den weiblichen Nachkommen seiner Vasallen in Ehstland ein Erbrecht in deren Lehnbesitzungen, ordnete die Ernennung von Vormündern der unmündig hinterbliebenen Kinder aus den nächsten Blutsfreunden der Eltern an, bis die Minderjährigen zu ihren Jahren gekommen d. h. als Volljährige ihre persönliche Selbständigkeit erlangt haben. Endlich bestätigte der König

auch den Rätthen des Landes das unbestritten bisher geübte wichtige Recht, ihre Erkenntnisse wie früher allendlich und ohne weitere Berufung an eine höhere Autorität zu fällen und vollstrecken zu lassen, indem er dem königlichen Hauptmann und dessen Beamten jede Beeinträchtigung und frevelhafte Hinderung hierin bei Vermeidung königlicher Beahndung untersagte.

Nach dem furchtbaren Bauern-Aufruhr in der St. Jürgen-Nacht 1343 sehen wir Landrätthe und Ritterschaft zu ihrer und des Vaterlandes Rettung vor Mord, Brand und Plünderung des durch sein schweres Joch in der Dänen-Zeit, zur Verzweiflung gebrachten Ehstenvolks noch einmal selbstthätig und entscheidend in der Landes-Verwaltung handeln. Denn sie ernannten nicht allein den Ritter Bertram von Parenbeke (Fahrensbach) in Harrien sofort zum stellvertretenden Hauptmann und Verweser des Schlosses zu Reval und der übrigen Burgen des Landes, sondern entboten auch die Gebietiger des deutschen Ordens in Livland in aller Eile zu ihrem und des Landes Schutz, daß sie zur Bekämpfung und Bezwingung der auf die Vertreibung und gänzliche Vernichtung der Dänen und Deutschen in Ehstland ausgehenden Auführer herbeieilen möchten. Auch nachdem der Orden das bis auf 10000 Mann vor Reval versammelte Ehsten-Heer in blutiger Niederlage bezwungen, erwählten sie den livländischen Ordensmeister Burchard von Dreilewen zu ihrem und des Landes Schutzherrn, Hauptmann und Vertheidiger und übergaben ihm zur Sicherheit für den Ersatz der ihm veranlaßten Schäden und Kosten bis zu deren Berichtigung die Schlösser zu Reval und Wesenberg, mit allen zugehörigen Ländereien zu treulicher Bewahrung für die Krone Dännemark. Als Rätthe des Königs und der Krone von Dännemark werden hiebei namentlich die Ritter Johann von Sorsevere, Hermann von Lois, Otto von Rosen, Heinrich und Johann von Parenbeke, Heinrich von Birkes, Heinrich von Lode und Diedrich Tolk, und als zu ihnen gehörig die Knappen Johann von Mekes, Johann Wacke, Robert von Alwen, Christian von Scherenbeke, Uffer vom Neuenhose, Tilekin von Sorsevere und Heinrich von Buckshovede, die übrigen Heinrich von Lehtes, Johann von Parenbeke, Bernhard von Treiden, Heinemann Risbiter und Lippold von Aides aber nur als Pfaffen des Königs bezeichnet, die hier im Namen der gesammten Mannschaft in Ehstland gehandelt, wie solches die zu Reval am 16. Mai 1343 ausgestellte Urkunde darthut. Bekannt ist es, daß die Ehsten zu ihrer

Hülfe, bei ihrer beabsichtigten Vertreibung ihrer Zwingherren, in Finnland ein Heer erbeten, das unter Anführung des Befehlshabers von Ost-Finnland Daniel Nicliffson und des Voigts Johann Gustafson von Schloß Wiborg nach Reval eilte, dort aber erst anlangte, nachdem das Blutbad vor Revals Mauern wenige Tage vorher die Auführer vernichtet hatte. Es blieb jenen Befehlshabern der Finnen unter solchen Umständen nichts übrig, als im Namen ihres Königs Magnus von Schweden, Norwegen und Schonen zu Reval am 21. Mai 1343 mit den Räten des Königs von Dänemark Baldemar IV, Atterdag, und allen seinen Lehnsmanen in Ehstland und mit dem Rath und der Bürgerschaft in Reval einen Waffenstillstand zu Wasser und zu Lande, vorläufig auf 10 Monate abzuschließen, mit der Bestimmung, daß die königlichen Räte in Ehstland bis zu Martini Bevollmächtigte zur völligen Regulirung dieser Angelegenheit an den König von Schweden senden sollten. Dies geschah, und am 5. Septbr. 1343 schloß König Magnus von Schweden und Norwegen und von dem Lande Schonen mit den edlen Männern, dem Ordens-Comthur von Fellin Johann von Widen, dem Landrath Heinrich Lode und dem königlichen Wappener Heinrich Likes, so wie mit dem vom Rathe zu Reval delegirten Rathsherrn Wennemar einen festen Frieden, mit Aufhebung aller Zwistigkeiten und Feindseligkeiten für ewige Zeiten. Am 24. Januar 1345 verpfändeten die Räte und die Gesamtheit der Vasallen des Königs von Dänemark dem Meister und den Gebietigern des deutschen Ordens in Livland, das denselben für eine Schuld von 1423 Mark Nig. Silb. förmlich eingewiesene Schloß Narva mit allen Früchten, Einkünften und Zubehörungen, um es für die Krone Dänemark bis zu Lichtmeß 1346 zu bewahren, da alsdann die Schuld bezahlt sein sollte, widrigenfalls die Bürgen dieser Schuld in die Stadt einreiten müßten, dann aber nach Inhalt ihrer darüber ausgestellten Verschreibung verfahren werden sollte.

Unterdessen kam König Baldemar IV selbst nach Reval, bestätigte dem Bischof und der Kirche in Ehstland wie der Bürgerschaft der Stadt Reval alle ihre bisherigen Privilegien, und verkaufte und verschenkte Ehstland darauf dem deutschen Orden zu Marienburg in Preußen am 29. August 1346 für 19000 Mark Silb., Cöllnischen Gewichts, in Lübischen Schillingen oder geränderten Goldstücken zu bezahlen.

Kurz vorher am 27. April 1346 aber trafen der Ritter Stigot Anderson königlicher Hauptmann und sämtliche Räte des Landes

mit Zustimmung der königlichen Vasallen eine Vereinbarung mit dem Rathe zu Reval und dessen Bürgerschaft, wegen Berichtigung ihrer Geldforderungen an die Lehnsbesitzer in Allentacken, wobei ein Darlehn von 10 Mark Silber durch Verpfändung eines halben Landes gedeckt und gesichert werden sollte; was wir als letzten Act der Autonomie in Land und Stadt zur Dänen-Zeit bezeichnen möchten.

II. Der Harrisch-Wierische Rath oder das oberste Recht in Ehstland

zur Zeit der Ordens-Herrschaft

vom 4. Novbr. 1346 bis 4. Junius 1561.

Am 4. Novbr. 1346 Sonntags nach dem Feste aller Heiligen machten die Gebietiger des deutschen Ordens in Livland, der Ordens-Meister Goswin von Herike, der Provinzial in Reval Bruder Burchard von Dreyleven, der Comthur von Fellin Bruder Johann von Widen, der Voigt von Terwen Hermann Gutacker und der Voigt von Karfus Thiderich von Warmestorpe zu Weissenstein öffentlich bekannt, daß zu der Zeit, als der großmächtige und erlauchte Fürst, Herr Waldemar, König von Dännemark mit Zustimmung seines geliebten Bruders, des Junkers Otto, und seiner Getreuen das Land Reval dem Hochmeister des deutschen Ordens geschenkt und überlassen und die ehrbaren Mannen, Ritter, Knappen und Vasallen in Ehstland, nach Übergabe der Schlösser und Festungen, genannten Meister und dessen Orden freudig und einmüthig als ihren Herrn angenommen, die Ordensgebietiger ihnen versprochen und fest zugesichert hätten, sie mit Liebe zu behandeln und zu fördern, der Hochmeister aber ihnen alle Rechte, Vergünstigungen und Freiheiten, welche sie im Laufe der Zeit von den Königen in Dännemark erworben hätten und als vernünftig und gerecht nachweisen könnten, bestätigen und genehmigen werde, urkundlich mit Anhängung seines Siegels, indem er solche eher zu verbessern, als zu verschlimmern wünsche. Hierauf erfolgte denn auch diese allgemeine Bestätigung der Privilegien der Inassen von Harrien und Wierland in dem zu Marienburg am 3. Juni 1347 von dem Hochmeister Heinrich

Tufemer von Arffberg mit den obersten Gebietigern des deutschen Ordens gehaltenen General-Capitel, und bestätigten sie zugleich insbesondere das letzte wichtige Privilegium des Königs Christoph II zu Kopenhagen vom 21. Septbr. 1329, welches für den Harrischen und Wierischen Rath und dessen Autorität im Urtheilssprechen ohne weitere Berufung, von größter Bedeutung war. Die obengenannten livländischen Ordensgebietiger aber machten zugleich aus Marienburg d. 7. Juni 1347 bekannt, daß der Hochmeister Heinrich Tufemer und sein Convent ihnen und ihren Nachfolgern das Land Reval für 20000 Mark Silb. Cöllnischen Gewichts wiederum abgetreten hatten und nur nach Erlegung dieser Summe von ihnen wieder empfangen könnten. Da unter der Ordens-Regierung ein Comthur als Befehlshaber (Comendator) die Stelle des früheren königlichen dänischen Hauptmanns auf dem Schloß in Reval einnahm, so trat derselbe auch zu dem Landesrath in Harrien in dasselbe Verhältniß, wie jener Hauptmann, der demselben bei allen wichtigeren Verhandlungen vorgestanden hatte. Und in ein gleiches Verhältniß trat auch der Voigt des Ordens auf dem Schloß zu Wesenberg als nächster Ordensgebietiger zu dem Landesrath in Wierland, in welchem er fortan den Vorsitz führte. In peinlichen und andern wichtigen Fällen aber pflegten der harrische und wierische Rath sich unter dem Vorsitz des Comthurs von Reval und des erwähnten Voigts von Wesenberg mit einander zu vereinigen.

Auch zur Zeit der Ordensherrschaft hat der harrisch-wierische Rath mit der Gesamtheit des besitzlichen Adels wie früher den thätigsten und lebhaftesten Antheil an allem genommen, was zu des Landes Wohlfahrt und zur Förderung der gesammten Ritterschaft reichen konnte, und sein Einfluß auf die Beschlüsse der Ständeversammlungen und allgemeinen Landtage in Livland ist sehr bemerkbar. Eine Sammlung der Landtagsrecessen aus der Ordens-Zeit, wie sie zur Erläuterung der politischen Geschichte unserer Provinzen unter der Bischofs- und Ordens-Herrschaft sehr wünschenswerth wäre, dürfte dies vielfach bestätigen und beziehen wir uns einstweilen statt aller andern nur auf die Verhandlungen zu Rujen und Wolmar i. J. 1526, welche Herr von Brevern in von Bunge's Archiv II, S. 93—130 mitgetheilt hat, und aus denen der lebendige Antheil der ehfländischen Deputirten, nämlich Hans Mecks und Berend Niesebyter aus dem Rathe von Harrien und Wierland, nebst Robert Stael von Holstein, Claus Mecks, Hermann von Gylsen und Fromhold Ermes

aus der Ritterschaft an den wichtigen politischen Verhandlungen jener Zeit hervorleuchtet. Nicht minder wichtig als die Wirksamkeit des Rathes auf die Ausbildung der Rechts- und Staatsverfassung und die politischen Verhältnisse Ehstlands nach außen, war indessen die Thätigkeit des harrisch-wierischen Rathes als obersten Rechts oder Gerichts insbesondere für die innere Rechtsentwicklung und das Verfahren der heimischen Gerichte nach innen. Es sei uns daher gestattet, dies in leichten Umrissen unserer Anschauung näher zu bringen.

Auf dem zu Reval um Johannis 1500 gehaltenen gemeinen Mann- oder Dinges- d. h. Gerichtstage, vereinigte sich die versammelte Ritterschaft mit dem Rathe von Harrien und Wierland, in Gegenwart und unter dem Präsidio des würdigen Herrn Ordens-Comthurs zu Reval Johannes von der Recke, genannt Sommer oder Summern, und des Boigts von Wiesenberg Ludwig Kringel, hinsichtlich der Citation, als dem Anfang und der Grundlage jedes Rechtsganges, wörtlich dahin: Welcher gute Mann mit einem andern in Rechten zu thun hat, der soll seine Beschuldigung, weshalb er ihn zu besprechen hat, auf einen Zettel setzen. Was er in den Zettel gesetzt, dazu muß der Beklagte ihm vor Gericht antworten, nicht aber zu andern Sachen, die in dem Zettel nicht stehen und derentwegen der Beschuldigte zum andern mal noch insbesondere vor Gericht geladen werden muß, da denn wiederum nur darauf zu antworten ist, was in dem Vorladungszettel steht, welcher stets dem Richter vorgewiesen werden mußte, um „gemäßigt“ oder „gemächtigt“ zu werden. Zur Zeit des Ordens-Syndicus Dionysius Fabri aus Pommern, der eine kurze Anweisung zum Civil-Proceß unter dem Titel: *Formulare Procuratorum* i. J. 1535 drucken ließ, wurde es mit dergleichen gerichtlichen Vorladungen gemeinlich so gehalten, daß die Vorladung des Beklagten nach den Worten des Klägers in 2 gleichlautenden Exemplaren auf einem Bogen geschrieben und dieser unter den in die Mitte verzeichneten Buchstaben A. B. C. oder einem anderen Symbolum mitten durchgeschnitten, das eine Exemplar aber dem Kläger abgegeben, und das andere dem Beklagten durch einen reitenden Boten zugesandt wurde, 3mal 14 Tage vor dem allgemeinen Mannen- oder Gerichtstage. An diesem erschien der Kläger vor Gericht und mußte, falls der Beklagte ungehorsam ausgeblieben war, oder die Vorladung empfangen zu haben in Abrede stellte, sein Exemplar vorzeigen, da im Fall auch der Beklagte erschienen dessen Exemplar mit dem seinen zusammenpassen mußte, um die gehörige Vorladung zu er-

weisen. War die Vorladung nicht deutlich oder ungebührlich abgefaßt, oder voll Invectiven gegen den Beklagten, so brauchte dieser sich auf die Klage gar nicht einzulassen, und konnte, wenn ihn der Richter dazu etwa nöthigen wollte, sich auf das oberste Recht berufen, welches in solchen Fällen eine neue gefäuberte Vorladung anzuordnen pflegte*).

Der vielerfahrene Syndikus Fabri rieth, die Citation nur durch einen deutschen Knecht dem Gegner übergeben zu lassen, um sich im Nothfall auf dessen Aussage vor Gericht berufen zu können. Auch meinte er, daß der reitende Bote wohlthun werde, beim Einreiten in die Grenzen des Beklagten einen Bauern mitzunehmen, der ihm nach dem Absteigen sein Pferd halte, da es nicht gerathen sei, dasselbe anbinden oder gar füttern zu wollen, da er sich überhaupt auf fremder Grenze nicht lange betreten lassen, geschweige denn daselbst essen und trinken dürfe, ohne Gefahr zu laufen, daß dies — wenigstens in Harrien und Bierland — für Gewalt angesehen werden und zu gerichtlicher Beschwerde Anlaß geben könnte. Im Erzstifte Riga mußte der Kläger zum Beweis der gerichtlichen Verladung dem Beklagten noch ein Wachszeichen mit dem eingedruckten Siegel des Richters vorweisen lassen, damit er der Vorladung auch vollen Glauben beimesse. Wollte der Beklagte aber solche Citation nicht empfangen, so mußte der Bote sie vor ihm niederlegen auf eine Bank oder auf einen Tisch und sich laut deshalb bewahren, daß er sie gehörig ihm gebracht und angeboten habe, mit dem Hinzufügen, daß ob der Beklagte sie nun empfangen oder nicht, der Kläger in seiner Sache doch nichts desto weniger vor Gericht verfahren werde, wie es die Rechte gestatten und mit sich bringen. Ein solcher Bote stand im gebannten Frieden und war den Rechten nach persönlich unantastbar. Geschahe ihm dennoch Gewalt, so ward dies nicht als eine der Person, sondern dem Gerichte angethane Unbill und Verletzung der Richterwürde angesehen und mußte an dem Höchsten gerichtet werden d. h. an dem Halse, den der Verletzende mit einer Mannbuße lösen mußte, ein Edelmann mit 200 Rheinischen Goldgulden. Schon vor Anstellung der Klage mußte für deren Beweis und die Herbeischaffung der dazu erforderlichen schriftlichen Zeugnisse gesorgt werden. Zu dem Ende mußte der Kläger zeitig den Mannrichter um Segung des Gerichts

*) Beispiele davon finden sich in den Anmerkungen zu Moriz Brandis Rittersrecht des Fürstenthums Esthien II, 13 P. 1—22 von der Citation und von Citirten.

zur eidlichen Vernehmung seiner Zeugen bitten und wenn der Richter mit seinen Beisitzern sich dazu versammelt hatte, sich davon überzeugen, daß es vollmächtig d. h. vollständig besetzt sei, worüber der von dem Richter hinzugezogene Urtheilsmann stets zuerst seinen Ausspruch thun mußte. Dann bat der Kläger die von ihm vorgestellten Zeugen über ihre Wissenschaft um den von ihm zu erweisenden Umstand gerichtlich zu befragen und wenn die Zeugen durch ihren Lehnseid dem livländischen Ordensmeister als ihrem Landes Herrn verpflichtet waren, wurden sie nur an diesen ihren feierlich geleisteten Eid erinnert und die mit Beziehung hierauf von den Zeugen auf ihrer Seelen Seligkeit gethane gerichtliche Aussage hatte die vollste Beweiskraft, sobald der Urtheilsmann dies mit seinem Ausspruch bewahrheitet und der Richter mit seinen Beisitzern die darüber ausgefertigte Urkunde mit ihrem angeborenen Siegel bekräftigt hatten. Fabri bezeugt, daß es auch zulässig war, zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens, die Aussage der Zeugen, wenn diese es zufrieden waren, schon vorher schriftlich abfassen und im Gerichte nur von den Zeugen als wahr bestätigen, und dann von dem Mannrichter durch seinen Schreiber in die übliche Rechtsform bringen und durch Anhängung der Siegel der Richter bekräftigen zu lassen. Gleichergestalt mußte auch der Beklagte zur Widerlegung der Klage sich mit allen Rechtsbehelfen, Zeugnissen und Gegenbeweisen zum voraus schon zeitig versehen. Es galt selbst für eine Klugheitsregel, sobald man von der Absicht des Gegners, Klage zu führen, Kunde erhielt, ihm wo möglich durch Citation und Klage vor Gericht zuvorkommen, oder doch ihn ebenfalls in Anklagestand zu versehen, wovon uns die noch erhaltenen alten Protocolle des Oberlandgerichts und die Auszüge daraus in Moriz Brandis Collectaneen und in von Bunge's chst- und livländischer Brieflade unzählige Beispiele darbieten. Die von Fabri gelieferten Formulare zur Klage und Antwort, finden in diesen veröffentlichten Rechtsprüchen des Oberlandgerichts abgesehen von dem Inhalte ihre vollständige Bestätigung. In der Regel genügte dem Richter nächst der Klage und Antwort oder Rede und Widerrede, die Replik des Klägers zur Erläuterung der seiner Klage widersprechenden Erklärung des Beklagten, dessen Duplik daher selten für nöthig erachtet, Triplik und Quadruplik den Parteien aber nicht gestattet war, weil jede Rechtsache in den wenigen Tagen der Dauer des gemeinen Mann- oder Rechtstages (Juridic) vollständig beendigt und abgeurtheilt werden mußte. Ein lang ausgedehntes Gerichts-Verfahren, und jede Verzögerung oder Verschlepp der Ver-

handlung von einem Rechtstage zum andern war daher unzulässig. Da die Parteien, welche vor Gericht Recht suchten oder über die an sie gemachten Ansprüche Rede stehen mußten, gewöhnlich von ihren Verwandten und Freunden dahin begleitet wurden und diese bei der öffentlichen Gerichts-Verhandlung den Umstand der Richter und Parteien bildeten und die Beobachtung aller gesetzlichen Formen und die Gerechtigkeit der Entscheidung gewissermaßen überwachten, so ging — um allem etwa aus Parteisucht möglicherweise entstehenden Tumult und Unheil durchaus vorzubeugen — der öffentlichen Gerichtshegung an dem Manntage stets ein feierlicher Friedensbann voraus. Wer aber im Laufe der Verhandlung oder bei Aburtheilung der Rechtsachen den gebanneten Frieden durch sein Reden und tumultuarisches Benehmen stören oder gar durch Waffengewalt zu brechen wagte, hatte damit ebenso wie derjenige, welcher sich der Vollstreckung eines gerichtlichen Abspruchs oder Urtheils freventlich widersetzte, ohne alle Gnade den Hals verbrochen und mußte ihn mit einer Mannbuße wieder lösen. Solcher Friedensbann galt für den Unterrichter und dessen Parteien eben so, wie für die Richter und Parteien im obersten Recht.

Berfolgen wir den Rechtsgang in der Unter-Instanz noch näher, so finden wir, daß der Mannrichter wenn er das stets im Namen des Hochmeisters in Preußen und erst seit 1525, da dieser seine Rechte und Gewalt dem livländischen Ordensmeister völlig abgetreten hatte, in dessen als des Landesherrn Namen gehegte Gericht für vollmächtig erklärt, darauf Kläger und Beklagter ihre Klage und Antwort mit allen ihnen zu Gebote stehenden Zeugnissen, Beweisen und Gegenbeweisen, Briefen und Siegeln vorgebracht und vollständig verlesen hatten, den Urtheilsmann mit den Geschworenen d. h. einigen der umstehenden in den Sachen unbetheiligten Dienstmannen oder Edelenten, welche dem Landesherrn durch Eid und Dienst zu Treue und Gehorsam verpflichtet waren, abtreten hieß mit der Weisung, nach Erwägung aller in der Sache vorgebrachten Umstände zu finden, was Rechtsens sei. Hierauf mußte der erwählte Urtheilsmann mit den dazu bestimmten Geschworenen sich entfernen und nach sorgfältiger Überlegung der Sache sich zu einem Ausspruch darüber mit denselben vereinigen. Dann trat der Urtheilsmann mit seinen Begleitern wiederum vor und sprach es feierlich aus, was sie in der Sache für Recht gefunden, welches hiernächst der Mannrichter als Urtheil verkündete. Welche Partei nun mit solchem Urtheil zufrieden war, hatte sich dafür bei dem Richter sofort zu bedanken. Ließ dies der Gegner

ohne Weiteres geschehen, ohne daß ihm nachtheilige Urtheil sogleich zu beschelten und sich dagegen auf das oberste Recht zu berufen, so beschritt das Erkenntniß die Rechtskraft. Dann erbat sich der Obfiegende eine Anweisung darüber von dem Richter, was er mit dem Urtheil gewonnen, sein Widerpart aber damit verloren haben solle, worauf der Urtheilsmann erklärte, daß letzterer der Sache niederfällig sei, worüber der Obfiegende sich unter Dankagung einen besonderen Rechtschein erbat. Ward aber das Urtheil von dem verlierenden oder niederfällig erkannten Theil unter Berufung auf das oberste Recht, gleich nach der Eröffnung bescholten und wollte der Obfiegende ihm vor das oberste Recht nicht folgen, so mußte auch jener sich eine Anweisung vom Gerichte darüber erbitten, was derselbe verloren oder er damit gewonnen haben sollte? Wenn dann der Urtheilsmann erklärte, daß der, welcher dem Appellanten vor das Obergericht nicht folgen wolle, damit seines Rechts verlustig gehen und der Sache niederfällig werde, so mußte, wenn der Andere darum bat, ihm auch hierüber ein Rechtschein ausgefertigt werden.

Mit seinem Rechtschein über die Berufung an das oberste Recht wandte sich der Appellant nun an den Rath in Harrien oder in Bierland, wo das betreffende Gut gelegen war, oder wo der Streit sich zugetragen hatte, und that wohl, dem jüngsten Landrath einen Horngulden zu entrichten, und um Beschleunigung der Sache zu bitten, da alsdann die Rechts-Verhandlung daselbst unverzüglich vorgenommen ward, indem der Gegenpart, wie vor dem Mannrichter, zuvörderst vor Gericht geladen ward, zum ersten, andern und dritten Male, im festgesetzten Termin zu erscheinen. Dann mußte der Appellant das bescholtene Urtheil nebst dem darüber erhaltenen Rechtschein bei seiner Klage mit allen erforderlichen Beweisen und Zeugnissen, Siegeln und Briefen dem Gerichte vorstellen und verlesen lassen, und auch der Appellat seine Erklärung mit allen Gegenbeweisen sofort gerichtlich einliefern. Fabri räth, auch im Obergericht die Antwort des Appellanten mit einer sofortigen Refutation kräftig zu widerlegen und dabei alles vorzubringen, was etwa bei Einführung der Appellation und deren Rechtfertigung noch etwa übersehen und vergessen worden. Sodann wurden beide Parteien vom Gerichte befragt, ob sie noch etwas beizubringen hätten oder in die Aburtheilung willigten und sich mit der Entscheidung des Rechts, wie solche auch ausfallen möchte, zufrieden geben und derselben genügen wollten. Erst wenn beide Theile dies vor Gericht erklärt hatten, ward die Sache vom Rathe in vollständige Erwägung gezogen und darin ein Urtheil gefällt,

dieses aber in Gegenwart der Parteien und ihrer sie umstehenden Freunde und Verwandte öffentlich verlesen, worauf derjenige, welcher in der Sache obgesiegt, sich des Rechts höflichst zu bedanken pflegte. Dann wandte er sich an den Schreiber, und erhielt gegen Erlegung der Gebühr, die schriftliche Ausfertigung des Urtheils, welches mit Anhängung der Siegel aller aburtheilenden Richter bekräftigt werden mußte. So wie in den Stiften, wo das große Siegel des Erzbischofs oder Bischofs in Wachs abzudrücken und anzulegen, ihrem Canzler eine ansehnliche Einnahme zu gewähren pflegte, so ließ auch der Comthur in Neval seinem Haus-Comthur für die Anlegung seines Siegels an einen Abspruch oder Nichtschein eine bestimmte Gebühr entrichten, und auch der Voigt in Wesenberg verschmähte solche Sporteln für die Befiegelung der Urtheile und Richtscheine des Raths in Bierland nur selten. Diese müssen aber nicht ganz geringe gewesen sein, denn um solchen Kosten zu entgehen, ward im 16. Jahrhunderte auf einem Landtage beliebt, dem Richter zu gestatten, sechs unpartheiische Männer zu erwählen, um mit deren Hülfe die Streitsache unter den Parteien in Güte und Freundschaft zu vergleichen, ohne daß davon eine Berufung oder Appellation an das oberste Recht gestattet wurde, wovon in den Urkunden über die Herren von Lode und deren Güter, wie in von Bunge's Brieflade vielfache Beispiele zu finden sind.

Mit dem gewonnenen Urtheil des Raths oder Obergerichts mußte der Part sich nun wieder an den Mannrichter wenden und von ihm eine Anweisung erbitten zur Ausrichtung des Erkenntnisses. Hierüber war ihm dann, nach der Erklärung des Urtheilsmanns, was der Obriegende damit gewonnen, sein Gegner aber verloren haben solle, und in wie kurzer oder langer Frist die Urtheilserfüllung erfolgen müsse? worauf die Formel gewöhnlich lautete: binnen dreimal 14 Tagen oder sobald der Richter gemoth, es ihm gemüthlich oder genehm ist, gleichfalls ein gerichtlicher Schein auszufertigen. Wenn dann der Richter den Tag zu der Urtheilsvollstreckung oder Ausrichtung festgesetzt, auch den Ort bezeichnet hatte, wo dies geschehen sollte und der streitige Gegenstand belegen war, so mußte der Part mit seinen Freunden und Angehörigen sich zeitig dort einfinden, für die Richter drei Stühle oder eine Bank, auf welcher drei Personen gemächlich sitzen konnten, dahinstellen und mit Kissen oder Polstern und Decken anständig belegen lassen, und sobald der Richter erschien, denselben ersuchen, sich mit seinen Beisitzern dafelbst niederzulassen, den Urtheilsmann vor sich zu stellen, und voll-

mächtig so das Gericht zu hegen. Wenn dies geschehen und der Richter nach Befragung des Urtheilsmanns das gehegte Gericht für vollmächtig erklärte, mußte der Part dasselbe ersuchen, seinen Gegenpart Rechten nach vorzufordern, damit er sehe und höre, daß und wie dem Urtheil volles Genügen geschehe, ohne ihm zu nahe zu treten.

Wollte der verlustige Theil dann auch gegen solche Execution Einsprache thun und dieses oder jenes dagegen einwenden, der Richter durfte sich durchaus nicht abhalten lassen, das Urtheil seinem wörtlichen Inhalte nach vollständig in Erfüllung zu setzen. Denn für jeden Nachtheil und Schaden, der aus einem Mangel oder aus seiner gänzlichen Unterlassung entstehen mochte, mußte er aufkommen und Ersatz leisten: doch konnte er von dem Obstiegenden Bürgschaft oder Handgelübde für die Erstattung aller Schäden und Nachtheile fordern, welche ihm aus der Vollziehung des Urtheils erwachsen konnten.

War der Verurtheilte trotz der gerichtlichen Aufforderung im Termin ungehorsam ausgeblieben und auch bei dem dreimaligen Abruf an Ort und Stelle nicht erschienen, so durfte der Obstiegende nichts desto weniger den Richter ersuchen, der ihm vom obersten Recht erteilten richterlichen Gewalt gemäß, dessen Abspruch genug zu thun. Der Mannrichter ließ hierauf das Urtheil des Obergerichts mit lauter Stimme verlesen, und hieß den Urtheilsmann mit den Geschworenen abtreten, um sich mit ihnen bei ihren Ehren über die Sache zu berathen und sodann das Recht nach ihren Eiden einzubringen. Wenn der Urtheilsmann hiernächst den Abspruch aus dem obersten Recht bei Macht und Würden erklärte und daß ihm daher in allem rechtliche Folge zu geben sei, so erkannte nun auch der Richter ihn für vollkommen rechtskräftig und bündig in allen seinen einzelnen Bestimmungen. Er überantwortete in Kraft desselben dem gewinnenden Theile alles Land mit den dazu gehörigen Leuten, so weit und breit es durch das Urtheil dem Supplicanten zugesprochen worden, jedoch nicht weiter, als dessen Inhalt und Wortlaut besagte, als weshalb er sich ausdrücklich im Rechten bewahrte, damit aber sodann die Gerichtshegung für beendet erklärte. Unter Dankfagungen hat sich der Obstiegende auch hierüber eine mit dem Siegel der Richter bekräftigte Ausfertigung aus und ward sodann die Sitzung des Gerichts aufgehoben.

Auf dem Landtage von 1501 ward indessen beschlossen, daß wenn der verlierende Theil sich weigerte, dem Urtheile die Erfüllung zu geben, der gewinnende Theil sich für die niederfällige Sache seines

Gegners, deren Werth mochte sich auf einen noch so hohen Betrag belaufen, doch nur ein besetztes Gesinde mit einem Haken Landes, gleich wie für ein Darlehn von 100 Mark Nig. Silbers, einweisen lassen durfte, welches er bis zum nächsten allgemeinen Gerichtstage im folgenden Jahre nach seinem Gefallen nutzen und gebrauchen konnte. Wollte der verlierende Theil auch dann dem Erkenntniß nicht volle Genüge thun, so mußte der Obstegende die ganze Sache zum Erkenntniße des Rathes stellen. Dieser sprach sodann allendlich aus, wie viel der Richter dem gewinnenden Theile noch auszurichten habe, und dies hatte der Mannrichter sodann vollständig zu erfüllen, ohne daß ein weiterer Rechtsgang darüber zulässig war.

Die Erkenntniße mußten nach den gewöhnlichen landläufigen Rechten gefällt werden und dazu gehörten zunächst König Waldemar's Lehnrecht und die darnach weiter ausgeführten livländischen und öfelschen stiftischen Ritter-Rechte, auch etliche Artikel und Stücke von Lehngut und Lehnrecht, welche gleich im ersten Artikel ganz allgemein vorschrieben, daß man Lehnsachen nur nach der betreffenden Lande und Leute Gewohnheit und Weise richten, nicht aber nach beschriebnem d. h. römischen Rechte aburtheilen und entscheiden solle, außer in solchen Fällen, wo das Gewohnheitsrecht des Landes nicht ausreichte und keine Vorschrift enthielt. Hiervon sind jedoch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts keine besonderen Fälle vorgekommen, obwohl das römische Recht schon im 14. Jahrhundert hier und besonders am Hofe des Hochmeisters in Preußen keinesweges unbekannt war, wie die Rechtsformen und Clauseln in dem daselbst am 29. August 1346 über den Kauf von Harrien und Bierland ausgefertigten Verträge unzweifelhaft darthun. Eben so war das Canonische Recht bei der Geistlichkeit in hohem Ansehen und auch in unsern Landen beständig in Anwendung, jedoch nur in geistlichen Angelegenheiten, wohin auch die Verlöbniß- und Ehesachen, gleichwie Fleisches-Verbrechen gerechnet wurden, während in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das canonische Recht hier gar keine Berücksichtigung fand und in peinlichen Rechtsfällen dessen Einfluß auf das Untersuchungsverfahren erst einer spätern Zeit angehört.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Geistlichen traf der eifrige und gelehrte Revalsche Bischof Johannes Blankenfeldt in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten *de latere* mit dem berühmten livländischen Ordensmeister Wolter von Plettenberg, zu Wolmar am Petri=Pauli=Zage d. 29. Juni 1516 eine besondere Übereinkunft.

Darnach sollten Klagen von Ordensbrüdern und Geistlichen wider Glieder der ehstländischen Ritterschaft vor deren ordentlichen Richter, und falls dessen Entscheidung Grund zur Unzufriedenheit gäbe, vor das oberste Recht der Rätthe des Landes gebracht werden, Klagen wider Geistliche aber vor den Bischof und dessen Capitel gehören. Wenn aber die Klagen wider Bischof und Geistlichen Landgüter und dazu gehörige Bauern betraf, so sollten 4 achtbare Geistliche des Revalschen Domcapitels und 4 Mitglieder des Landes-Raths und zwar 2 Rätthe aus Harrien und 2 Rätthe aus Bierland zu Schiedsrichtern in der Sache erwählt werden, um dieselbe Rechten nach zu entscheiden. Woferne diese Schiedsrichter sich aber in dem zu fällenden Erkenntnisse nicht vereinigen könnten, sollte jede Partei ein oder zwei Obmänner vorschlagen, und das Loos unter diesen den zu bestimmenden Obmann ermitteln, dessen Botum alsdann den Ausschlag geben sollte; worauf der Mannrichter zur Ausrichtung des gefällten schiedsrichterlichen Spruchs zu beauftragen war.

Schon auf dem allgemeinen Ständetage zu Wolmar am 25. Juli 1507 hatte der Ordensmeister Wolter von Plettenberg auf Vorstellung der Landesältesten und Rätthe von Harrien und Bierland bestimmt und Brief und Siegel darüber ertheilt, daß falls Jemand das Recht außer Landes suchen oder sich wider das Urtheil der Rätthe setzen und ihre Rechte und Privilegien antasteten und hintansetzen würde, derselbe dem Gerichte Harrien und Bierland zweihundert Rheinische Gulden büßen solle, indem der Meister sie bei ihren alten Freiheiten und den von ihnen gefällten Urtheilen zu allen Zeiten zu erhalten und zu schützen gelobte. Zugleich fügte er zu den bestätigten Rechten und Freiheiten Ehstlands die Bestimmung hinzu, daß kein Herr seine Untersassen antasteten solle, er thue es denn mit Urtheil und Recht. Überhaupt nahm er der Bauern sich landesväterlich an, wie seine Verordnung vom Johannistage 1509 darthut, nachdem er und seine Gebietiger sich mit dem erwählten Revalschen Bischof Gottschalk Hagen und dessen Capitel nebst dem Abt von Padis über die Bestimmungen wegen Auslieferung der unter fremden Herren angesiedelten entlaufenen Bauern geeinigt hatten. Es wurden bei dieser Gelegenheit ein Richter in Harrien und einer in Bierland ernannt, um die Streitigkeiten wegen der verlaufenen Haken-Bauern zu schlichten und solche ihren Herren zur Ansiedelung auf dem Haken Landes, zu dem sie ursprünglich gehört und von dem sie sich entfernt hatten, wieder ausliefern zu lassen, wovon sie den Namen

Hakenrichter bei uns noch bis auf diesen Tag führen. In dieser höchst merkwürdigen Verordnung gedachte Wolter von Plettenberg auch der auf Ostlands Küsten und Inseln seit Alters lebenden Schweden und verordnete, sie bei ihren alten Rechten verbleiben zu lassen, und wenn sie einen Haken Landes befäßen, sie gleich einem andern Hakenmanne in solchem Besitze Rechten nach zu schützen. Ebenso schrieb er zum Schutze der Haken-Bauern vor, daß wenn ein Gutsherr seinen Bauern für verübte Verbrechen an Hals und Hand oder an Leib und Leben richten wollte, er jederzeit dazu zwei Dienstmännern des Meisters, welche demselben Gehorsam und Treue geschworen, hinzuziehen solle, welche sich davon überzeugen mußten, daß das Gericht nach dem Landrecht gehalten und alle Willkühr vermieden werde. Von größter Wichtigkeit für den Harrisch-Wierischen Rath war auch des Ordensmeisters Verordnung aus Fellin vom Mauritius-Tage d. 22. Septbr. 1510, worin er jeden Frevel und jede Widerseßlichkeit gegen das Gericht und dessen Verfügung, gleich wie das Suchen von Rechtsprüchen ausländischer Schöppen-Stühle oder Kaiserlicher Gerichte für eines der schwersten Vergehen erklärte, das an dem Höchsten zu richten sei d. h. an dem Halse, der nur mit 200 Rheinischen Goldgulden gelöst werden konnte, wie wir oben gesehen haben.

Als daher Jürgen Taube viele Jahre später den Wunsch zu erkennen gab, daß seine Rechtsache mit den Kindern von Soye oder Böge in der Kammer (dem Kammer-Gericht des Ordens-Meisters) Sr. hochfürstl. Gnaden gerichtet werde und der Meister Hermann von Brüggeneu genannt Hasenkamp, darauf dessen Sache dem Harrisch-Wierischen Rathe zu richten empfahl mit dem Hinzufügen, daß nur dann, wenn ihm das Urtheil unerträglich wäre, er die Sache in seiner Kammer mit seinen ehrwürdigen Gebietigern und achtbaren Räten annehmen und zur Entscheidung bringen wolle, protestirten die Räte der Laude Harrien und Bierland zu Wesenberg am Mittwoch vor dem Andreas-Tage 1539 dagegen, sich auf ihre alten wohlhergebrachten und von dem Meister selbst vor kurzem anerkannten und bestätigten Rechte und Reccessu berufend, in welchen er sie gewiß auch ferner schützen und erhalten werde. Damit er aber sich versichert halte, daß dem Jürgen Taube auch an ihrem Orte gewiß Recht widerfahren werde und dieser nicht nöthig habe es anderswo zu suchen, so möge er ein oder zwei seiner Gebietiger dem Rathe noch zuordnen, was sie dem Ermessen Sr. fürstl. Gnaden anheim stellen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich

indessen zur Zeit der Regierung des Ordensmeisters Johann von der Necke wieder, indem Bornhusen wider Johann Dücker zu Warz eine neue Klage höheren Orts erheben wollte, obwohl er das Urtheil des Raths mit unterthänigem Danke unbeschwert angenommen hatte, ohne sich wegen einer später zu führenden Nachklage erwanige Rechte zu bewahren und vorzubehalten. Deshalb baten Rätthe und Ritterschaft der Lande Harrien und Bierland zu Neval am Mittwoch nach Laetare 1551 (s. M. Brandis Collet. S. 308) den Ordensmeister sowohl den Bornhusen abzuweisen und, falls er an Dücker noch etwas zu fordern habe, an die Rätthe zu verweisen, wo ihm wie jedem andern Recht widerfahren werde, als Johan Dücker nicht zu gestatten, sich wider alle Gewohnheit an ausländische Universitäten und deren Spruch-Collegien zu wenden, wogegen sie schon zu Wolmar auf dem Landtage und zuletzt auch in Bessin protestirt hätten und jetzt zum drittenmale protestiren müßten, Ihro fürstl. Gnaden aber inständig bäten, sie bei ihren alten bestätigten Rechten und Freiheiten auch in dieser Beziehung zu schützen und zu erhalten.

Über das Rechtsverfahren in Ehstland zur Zeit der Ordens-Herrschaft gibt die Urkunden-Sammlung in von Bunge's ehst- und livländischer Brieflade vielfachen Aufschluß. Jene Urkunden beziehen sich aber meist nur auf bürgerliche Rechtsgeschäfte aller Art, wie Güterkauf und Verkauf, Verpfändung, Grenz-Regulirungen, Schuld-Verschreibungen und deren Berichtigung, Testamente und Vermächtnisse, auch deren Vollziehung und Ausrichtung, Zeugen-Bernehmungen, Urtheils-Vollstreckungen, Sequester und Execution, 2c. Dagegen haben wir in den auf dem Gute Sack aufgefundenen in von Bunge's und Paucker's Archiv VI, 2 S. 153—189 vor einigen Jahren bekannt gemachten Urkunden auch Aufschluß über das öffentliche Untersuchungs- und das private Anklage-Verfahren jener Zeit in peinlichen Rechtsfällen erhalten. Wir ersehen daraus die Einfachheit des damaligen peinlichen Verfahrens noch um die Mitte des 16. Jahrb. und daß auch die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls V vom Jahre 1532 hier zu Lande nicht beobachtet und berücksichtigt worden ist, wie man wohl hätte voraussetzen dürfen, statt dessen man sich nur nach den alten Rechtsgewohnheiten hier gerichtet zu haben scheint, obwohl solche nirgends aufgezeichnet waren.

Wie die Rätthe des Landes durch ihre Rechtsprüche das heimische Recht und die landläufigen Rechtsgewohnheiten aufrecht erhielten und weiter ausbildeten, auch auf Stände- und Landtagen durch zweck-

mäßige Beschlüsse und Verordnungen dessen Wirksamkeit noch besser zu regeln und die vaterländischen Rechtsinstitute allmählig zweckmäßiger zu gestalten sich bemühten, so machten sie auch den ersten Versuch zu einer gewissen Codification der Harriſch-Wierischen Rechte. Denn die achtbaren, edlen und ehrenfesten Räte der Lande Harrien: Johann Taube zu Marth, Brun Wettberg, Hermann Aunep, Reinhold von Rosen und Claus Meckes, mit Zustimmung des kurz vorher verstorbenen Landraths Lorenz Fersen von Nayküll, und ihre Stuhlbrüder die Räte in Wierland: Jacob von der Löwenwolde, Thube Brömen zu Engedes, Hermann Lode zu Afferien, Peter von Tiefenhausen, Otto Taube zu Kochtel und Robrecht von Gylsen zu Aß, ließen in ihr Richtebuch in einem saubern rothen Pergament-Umschlag, das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland nach den von ihnen bewahrten alten Urkunden und Handschriften sorgfältig eintragen und genau abschreiben: „Ihren Nachkömmlingen, den Räten der Lande Harrien und Wierland, die den Stuhl des Rathsgesesses zukünftig besitzen und denen das Ritter- und Landrecht befohlen wird, zugute.“ Am Schlusse der bemerkenswerthen Vorrede zu der Sammlung einheimischer Rechte und Privilegien in diesem, gemeinlich nach dem Umschlag so genannten rothen Buche, heißt es wörtlich: „In diesen izeigen Zeiten ist regierender Herr gewesen Hermann von Brüggenei genannt Hasenkamp, deutschen Ordensmeister zu Livland, Johann von der Necke, Coadjutor desselbigen Meisters-Amtes und Comthur zu Fellin, Gerichtsverwalter dieses Orts Harrien und Wierland von wegen der Oberkeit, Kemmert von Scharenberg, Comthur deutschen Ordens zu Reval, Gerdt Guin von Ansternrath, desselben Ordens Voigt zu Wesenberg und unser sämtlichen des Rathes geschworener Secretarius Wolfgang Scheffel habe die nachgeschriebenen Privilegien, Begnadungen und Bestätigungen mit seiner eigenen Hand aus den Hauptbriefen und Originalien in dieses Buch gestellet und nach der Jahzahl und Datum geschrieben. Welches ist geschehen, vollenzogen und geendiget in den Jahren nach Christi Geburt Tausend Fünfhundert und im Sechs und vierzigsten Jahre, den 4. September, Sonnabend nach Egidii-Tag, im Hofe zu Engedes.“ In diesem seiner Zeit so wichtigen Rechtsbuche fanden sich als in Ehmland seit ältester Zeit gültige Rechtsquellen:

- 1) das auf Befehl des Königs Erich VI, Menved i. J. 1315 aufzeichnete ursprünglich Waldemarsche Lehnrecht,

- 2) das alte Bauer-Recht, wie es in Livland seit Alters gegolten, mit genauer Aufzählung aller Geldbußen für verübte Vergehen,
- 3) die aus dem Longobardischen, in Italien und Deutschland geltenden, gemeinen Lehnrechte zusammengestellten Artikel und Stücke von Lehn- und Lehnrecht, wie sie vor Alters auch hier gegolten,
- 4) die von den dänischen Königen und später von den Hochmeistern des deutschen Ordens in Preußen und den Herren Meistern dieses Ordens in Livland empfangenen Gnadenbriefe und Privilegien,
- 5) endlich einige Landtagsbeliebungen von allgemein praktischer Bedeutung, deren Bervollständigung aus älterer und neuerer Zeit für die Praxis von unschätzbarem Nutzen gewesen wäre.

So wichtig und wohlgemeint diese Sammlung der Rechte und Freiheiten des Landes in dem Rechtsbuche der Rätthe von Harrien und Bierland war, so veranlaßte sie doch der Ritterschaft Beschwerde bei dem Ordensmeister, weil sie ohne Vorwissen und Zuthun der Ritterschaft unternommen war, die Rechte und Freiheiten des Landes aber auch ihr und nicht ausschließlich nur den Landrätthen ertheilt wären und zu gute kämen. In Veranlassung dessen ließ Meister Hermann von Brüggeneu eine Revision und Vergleichung der in das Rechtsbuch eingetragenen Privilegien mit deren Originalien veranstalten, welche in Auftrag Seiner fürstlichen Gnaden der Comthur Remmert von Scharenberg auf der großen Gilde-Stube in Reval am Martini Abende 1547 in Gegenwart seines Haus-Comthurs Claus von der Streithorst und seines Secretairen Claus Stephan vollzog. In der hierüber ausgestellten Urkunde, in welcher die verglichenen einzelnen Privilegien allenamentlich aufgeführt werden, erklärt der Comthur zur Beglaubigung des Rechtsbuchs, daß er alle die „königlichen und fürstlichen Siegel und Briefe, Freiheiten und Begnadungen in aller Maaßen unradirt, uncancelirt und sonst aller Verdächtniß frei, auch mit ihren anhängenden Siegeln befunden und vermerket habe, daß ihr Gerichtsbuch, darinnen sie alle ihre Privilegien einschreiben lassen mit den rechten Originalen und Hauptbriefen von Wort zu Wort übereinstimmt.“ So ward denn das Unternehmen der Rätthe von Harrien und Bierland auch in den Augen der dabei allerdings mit betheiligten Ritterschaft vollkommen gerechtfertigt, und der Gebrauch dieses Gerichtsbuchs für die Folgezeit obrigkeitlich genehmigt.

III. Das Königliche Landgericht, später Oberlandgericht des Herzogthums Ehstn, unter den Königen von Schweden

vom 4. Juni 1561 bis 29. Septbr. 1710.

Der Ordensstaat in Preußen und Livland hatte durch den in Luther's Reformation neu erwachten Geist des Evangeliums, der alle Stände und selbst die Glieder des geistlichen Ordens und dessen hohen Meister durchdrang, so daß er seine geistliche Würde niederlegte und sein katholisches Ordens-Meisterthum in ein lutherisches Herzogthum in Preußen verwandelte i. J. 1525 den empfindlichsten Stoß in seiner innern Organisation erlitten. In Livland wurde das Ordens-Regiment mehr nur durch die Macht der äußeren Verhältnisse und mehrhundertjähriger hoch gehaltener Gewohnheit, als durch die nun fast gelähmte ihm früher inwohnende lebendige Kraft seiner jetzt gealterten Institutionen noch ein Menschenalter hindurch erhalten. Dennoch konnte der Orden den bewältigenden Angriffen des mächtigen Zaren der Moskowiter von außen und den erschütternden und verheerenden Einfällen seiner aus Asien herbeigeführten Horden von Kalmülen und Tartaren im Innern des Landes, ohne auswärtige Hülfe, nach dreijährigen blutigen Kämpfen und verzweifelten Anstrengungen, i. J. 1561 nicht länger widerstehen. Mit dem gänzlichen Verfall des hier nur noch in den äußeren Ceremonien herrschenden Katholicismus lösten sich unter solchen Umständen nicht bloß die Stifte und geistlichen Fürstenthümer in Livland und Ösel, Ehstland und Curland völlig auf, sondern zerfiel auch der hier seit viertehalb Jahrhunderten so mächtig herrschende Ordensstaat. Curland ward ein erbliches Herzogthum unter polnischer Lehns-Oberhoheit, Livland eine polnische Provinz, Ösel eine dänische Colonie und Ehstland suchte Rettung unter dem Schutze der protestantischen Schweden-Könige aus dem Hause Wasa. Aber Allen-tacken und den größten Theil von Bierland hatte Iwan Wassiljewitsch der gefürchtete Sieger von Kasan und Astrachan und Eroberer Sibiriens inne. Erst nach mehr als 20 Jahren gelang es den Schweden unter der Anführung ihres tapfern Heerführers Pontus de la Gardie sich der Schlösser und Städte Narwa und Wesenberg und der zugehörigen Lande zu bemächtigen. Weissenstein und ganz Serwen hatten sich lange früher

schon den schwedischen Waffen ergeben, der Adel aber sich der Ritterschaft in Harrien mit angeschlossen. Reval, das sich gleich dem Lande Harrien freiwillig Schweden ergeben, hatte 1570 und 1577 wiederholten schweren Belagerungen der Russen unter Horn's mannhafter und umsichtiger Bertheidigung widerstanden. Wenige Jahre später brachte Pontus de la Gardie die Schlösser und Burgen zu Hapsal, Leal und Lode, Fickel, Padenorm und Werder nebst der ganzen Wieck, auch das alte Cistercienser-Kloster zu Pabis unter seine Gewalt. Nun ward auf dem zu Reval am 20. März 1584 gehaltenen Landtage, unter Garantie des erwähnten Feldobristen und Gouverneuren von Livland Pontus de la Gardie, des Statthalters Jöran Erichson von Reval und des Statthalters zu Weissenstein Jochim Erichson von Bringkala, von den Rätthen und Ältesten der Lande Harrien und Zerwen mit dem Adel und der Ritterschaft von Bierland und der Wieck, ein förmlicher Bund geschlossen und auf de la Gardie's Verwendung vom Könige Johann III, dessen natürliche Tochter er zur Gemahlin hatte, durch eine Resolution vom 25. August 1584 dergestalt bestätigt, daß hinfort alle vier Landschaften Harrien und Bierland nebst dem Districte Allentacken, Zerwen und die Wieck zu einem Herzogthum Ehtland unter der Krone Schweden vereinigt, von einem gemeinsamen Gouverneuren verwaltet, und alle Rechte und Freiheiten der Lande Harrien und Bierland nun auch auf Zerwen und die Wieck ausgedehnt werden und ihnen allen gleichmäßig zugeeignet sein sollten, ohne allen fernern Unterschied, wem sie ursprünglich ertheilt worden. So verwandelte sich nun auch der Harriisch-Bierische Rath aus der Ordenszeit in ein königliches schwedisches Landgericht des Herzogthums Ehtland, in welchem wie sonst der Comthur von Reval und der Voigt von Weseberg, nunmehr der königliche Statthalter oder Gouverneur von Ehtland den Vorsitz führte, die Rätthe aber nun auch aus dem besizlichen Adel aller vier Landschaften oder Kreise*), immer nur 12 an der Zahl erwählt wurden. Mannrichter wurden fortan in jedem Kreise einer besonders gewählt, der sein Gericht an dem Orte hegte, wohin er zur Schlichtung eines Streits gefordert wurde und dann aus dem benachbarten besizlichen Adel die dazu erforderlichen

*) Noch zu Ende des 16. Jahrh. aber wurden wie früher sechs Landrätthe aus Harrien und sechs aus Bierland erwählt, und saßen jene bei der Gerichtshagung im Hause der großen Gilde zur Rechten des Herrn Statthalters und diese zu seiner Linken, s. den Land- und Dingeltag Anno 1596 d. 17. Januar in Brandis Coll. S. 248. So wurde es auch noch 1614 gehalten.

beiden Weiszer selbständig oder auf vorgängigen Vorschlag der Parteien erwählte.

Das Rechtsverfahren war das früher geschilderte und auch der Urtheilsmann war dem Manngerichte, wenigstens bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch unentbehrlich. Derselbe mußte nach wie vor in allen zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfällen mit den dazu geeigneten Geschworenen des Umstandes bei jeder Gerichtshegung abtreten und das nach gemeinsamer Berathung für jeden besondern Fall gefundene Recht einbringen und wenn der Mannrichter mit seinen Weishern damit einverstanden war, verkündete er den Abspruch den Parteien bei offenen Thüren und ließ ihnen das mit der Richter angeborenem Siegel bekräftigte Urtheil ausfertigen.

Aus jener Zeit vom Jahre 1585 ist uns ein merkwürdiges Erkenntniß aufbehalten, worin zum ersten Mal so viel bekannt, römisches Recht der Entscheidung des ehstländischen Landgerichts zum Grunde gelegt worden. Da heißt es im Eingange: „In Sachen Otto Ürkuln zu Allo, Eleggern eins legen und wider Reinhold von Rosen Beklagten andertheils erkennen der königl. Majestät anwesender Statthalter so wohl verordnete Hartische und Wyrische Rätthe, weil in ihren von Königen zu Königen, Herr- und Hochmeistern dieser Lande, auch lezlich von iziger regierender königlichen Majestät confirmirten Privilegien ausdrücklich geschrieben, daß wann Fälle fürfallen, die in denselben Privilegien nicht enthalten, der Richter nach den kaiserlichen Rechten urtheilen und sprechen soll, der Fall auch legenwärtiger Sachen in denselben nicht enthalten, als haben wohl gedachte königliche Statthalter und Rätthe diese Sentenz und Urtheil auch nach Land- und kaiserlichen Rechten decidiret und ausgesprochen zc. zc.“ s. Moriz Brandis Ritterrecht des Fürstenthums Ehstn II. 16, 4 Num. 1.

Das älteste noch vollständig uns aufbehaltene, nach seinem ledernen Einband das braune Protocoll genannt, beginnt mit folgender Überschrift:

Anno Domini 1587 am Tage Johannis Baptistae sein nachfolgende Sentenz und Urtheil auf allgemeinem Landt- oder Richteltage in Reval aufm Thumb vom Herrn küniglichen Statthalter vndt sämtlichen Landt-Rätthen vndt Eltesten gesellet vndt abgesprochen, auch durch mich Joachimum Kauffmann der Ritterschafft unwürdigen Secretarium vndt Notarium publicum zu ewiger Gedechtniß in dieß Buch verschrieben.

Er kann dies Secretariat indessen nur wenige Jahre noch verwaltet haben. Denn schon um Johannis 1591 finden sich ein paar Urtheile von Andreas Bohmgard oder Baumgart, dem muthmaßlichen Stammvater der einheimischen adligen Familie von Baumgarten. Die erwähnten Urtheile*) sind bemerkenswerth wegen der darin ausgesprochenen Strafe des Schmähens und Injuriirens von Landrätthen: „nach Laut unserer Landes Rechte und Reccessen von dem Gericht zu scheiden“ d. h. aus dem Gerichtsbezirke gedachter Landrätthe, mithin aus Ebstland zu scheiden. So war denn Landes-Verweisung an die Stelle der nach dem alten Protocoll vom Jahre 1505 üblichen Strafe „an dem Höchsten“ getreten. Denn damals hieß es in dem Urtheil Nr. 191 u. 240 wörtlich: „Würde es sich begeben, daß Einer oder mehr freventlicher Weise die Herren Landrätthe einen oder mehr an Ehren schmähete, so sollen die Rätthe zu sich ziehen zwölf gute Männer aus der Gemeine und nach Ordnung dieser Rechte den Verbrecher strafen an dem Höchsten“ welche Lebens-Strafe nur mit einer vollen Mannbuße gesühnt oder abgelöst werden konnte. Noch ist uns von dem Landgerichts-Secretairen Baumgart aufbehalten das Protocoll und Erkenntniß in dem famesen Injurien-Proceß „der edlen und ehrenbesten und mannhafsten Christoph, Gerhard, Otto, Heinrich und Hans, Gebrüder von Dönhoff, Kläger an einem, entgegen und wider Caspar von Tiesenhäusen zu Ryda, Beklagten an andern Theile“ vom Ende Juni 1592, abgedruckt in Mor. Brandis Collect. Nr. 99. S. 304—323. Dieses Protocoll ist für unsere innere Rechts-geschichte von Werth, weil es ein anschauliches Bild des Rechtsverfahrens in Civil-Rechtsstreitigkeiten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts liefert.

Bereits am 25. Juli 1593 ward Moriz Brandis, aus Raumburg in der Markgraffschaft Meissen gebürtig, welcher 13 Jahre lang in Diensten des als russischer und polnischer Parteigänger berücktigten Freiherrn Ehlerst Kruse zu Köllitz gestanden hatte und von dessen Wittwe Catharina geb. von Tiesenhäusen bei deren Wieder-Bermählung mit Wolter von Dellwig, zu weiterer Beförderung empfohlen sein mochte, auf Verwendung des ebstländischen Landraths Ewert von Dellwig zu Toal, zum ebstländischen Ritterschafts- und Landgerichts-Secretairen vocirt und mit 80 Rthlr. Gehalt**) sofort

*) s. den Anhang Nr. 1.

**) Dieser wurde ihm so unregelmäßig gezahlt, daß er bald nach seiner

installirt. Er hat sich in seinem Amte durch sorgfältige Protocolle über die Verhandlungen des ehfländischen Landgerichts wie der abgehaltenen Landtage in den Jahren 1593, 1594 bis 97, auch 1598 und 99 verdient gemacht und hat wahrscheinlich i. J. 1600 Auszüge aus diesen und den von ihm vorgefundenen älteren Protocollen wie aus den im St. Michaelis-Kloster, wo er seine Amtswohnung hatte, sorglich aufbewahrten alten Rechten und Privilegien der ehfländischen Ritterschaft, in Auftrag oder wenigstens mit Vorwissen und auf den Wunsch der damaligen Landrätthe und des ihm wohlwollenden königlichen Statthalters Jürgen Boye, angefertigt und zusammengestellt, die unter dem Namen von Brandis Collectaneen bekannt sind. Diese Collectaneen ordnete er nach den verschiedenen Materien in zwei Bücher und mehrere Titel, in welchen er die einzelnen Excerpte als Gesetze (Leges) untereinander stellte mit genauer Angabe des Privilegii oder Protocolls, woraus jeder Satz gezogen war. Diese verdienstliche unter dem Titel eines „Ritterrechts des Fürstenthums Ehsten“ bekannte Arbeit scheint fast ein halbes Jahrhundert hindurch dem ehfländischen Landgerichte bei seinen amtlichen Verhandlungen und Rechtsprüchen zur Anleitung und Richtschnur gedient zu haben, und ward dann die Grundlage der noch heutiges Tages geltenden ehfländischen Ritter- und Landrechte, welche sie für lange Zeit entbehrlich machten und in gänzliche Vergessenheit brachten, bis neuere Forschungen sie wieder ans Licht zogen. Gleichzeitig scheint Brandis auch die Geschichte des Landes fleißig studirt und zu dem Ende die Urkunden der Ritterschaft wie des Klosters, in dessen Mauern er wohnte, genauer angesehen zu haben. Und diesen Bestrebungen verdanken wir seine bekannte „Liefländische Geschichte“ die sich leider nur auf die älteste Zeit beschränkt, aber durch die am Schluß angehängten Urkunden und das mit beigefügte „älteste Liefländische Ritterrecht“ bald in Ansehen und Ruf kam und von allen ferneren inländischen Geschichtschreibern mehr oder weniger benutzt und berücksichtigt ward, vor etwa 15 Jahren aber erst in den *Monumentis Livoniae antiquae* Band III mit sammt dem Ritterrechte zu Riga und Leipzig im Druck erschienen ist.

Brandis verheirathete sich am 14. Januar 1599 mit Anna Wilken einer Tochter des gewesenen Raths des Herzogs Magnus von

Verheirathung am 9. März 1599 auf dem Landtage um seine Entlassung bat, die ihm jedoch unter Zusicherung prompterer Zahlung, nicht gewährt ward (s. das Inland 1851 Nr. 11. Sp. 176. Anm. **).

Holstein Georg Wilken. Sie schenkte ihm 2 Söhne in dieser Ehe, von denen der ältere Moriz am 23. Febr. 1600, der andere Georg Brandis aber am 26. März 1601 bei ihm im Kloster getauft wurden. Damals herrschten Hunger und Pest, in Folge der Mißerndten und der ununterbrochenen Kriege des Erbfürsten von Schweden und Herzogs von Südermannland, nachmaligen Königs Carl IX mit den Polen in Liv- und Ehstland, vornehmlich in den Jahren 1601 und 1602*) auch 1603. Wahrscheinlich ist damals auch Moriz Brandis an der verheerenden Krankheit in Reval gestorben; wenigstens war das Buch, in welches er die Nachrichten über seine Vermählung und seiner Kinder Geburt und Taufe eingetragen hatte, schon 1603 in den Besitz seines Freundes, des Secretairen des Statthalters Conrad Schließer übergegangen, das er selbst wohl nicht aus den Händen gegeben hätte, wenn er länger gelebt.

Die Kriegszeiten sind auch der Rechtspflege damals wohl nicht förderlich gewesen. Es findet sich daher kein Protocoll des Landgerichts und ist auch kein Secretair desselben bekannt bis Johann Ehlers, Ehlerst oder Eylert als solcher i. J. 1610 vorkommt. Aus seinem Protocoll vom Jahre 1614 ist ein „Bericht, wie die Gerichte im Fürstenthumb Ehsten in Lieffland bestellt und angeordnet wurden“ an den Reichsmarschall Herrn Heinrich Horn, welchen der Herr D.-L.-G. Secretair Ferdinand Samson von Himmelstjern vor 10 Jahren in Dr. F. G. v. Bunge's Archiv IV, 3. S. 329—331. bekannt gemacht hat, sehr bemerkenswerth. Darin wird gemeldet, daß:

- 1) die Landrätthe im Beisein des königl. Präsidenten erwählt werden und zwar nur erbbesigliche Edelleute, sechs aus Harrien und sechs aus Bierland, welche ihren Eid in continenti ablegen müssen;
- 2) die Gerichtstage jährlich um Johannis zu Reval auf der großen Gildestube gehalten werden;
- 3) der königl. Präsident dies zeitig zuvor durch Kirchspielsbriefe im Lande ansagen läßt;
- 4) die Parteien selbst ihre Gegner zum Gerichtstage 6 Wochen vorher citiren lassen müssen;

*) vgl. Johann Tector's Bericht über die Heerfahrt Johann des Mittlern, Grafen zu Nassau, nach Livland in den Jahren 1601 und 1602, und Schreiben des Grafen Johann zu Nassau an dessen Stiefmutter Johanne Gräfin zu Nassau geb. Gräfin von Wittgenstein, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands VII, 1. S. 82—155.

- 5) der Beklagte aber auf keinen Klagepunkt zu antworten braucht, der nicht in der Citation bereits vorher angedeutet worden ist;
- 6) der königl. Präsident bei Eröffnung des Gerichts auf der großen Gildestube im Namen des Königs erst den Friedensbann und dann die Privilegia verlesen läßt, ehe die Klagen und die Widerklagen der Parten angenommen und verhandelt werden;
- 7) das Urtheil erst nach Vernehmung beider Theile, und ihrer Be- und Gegenbeweise gefällt wird;
- 8) die Sentenz öffentlich verlesen wird, jedoch die Apellation bei Strafe des Höchsten verboten ist;
- 9) den Beklagten, wenn sie ihre Documente nicht sofort herbeischaffen können, zur Erklärung auf die Klage Frist gegeben wird bis zum nächsten Gerichtstage;
- 10) die Urtheile auf Befehl des Präsidenten und der Landräthe nach 6 Wochen von dem Mannrichter, in dessen Gerichtsbezirk die Sache gelegen ist, vollstreckt werden;
- 11) die Mannrichter und eben so die Hakenrichter mit 2 geschworenen von Adel, als Beisitzer, nebst einem Urtheilsmann das Untergericht zu hegen, Auf- und Übertrag von Gütern zu vollziehen, Contracte auszurichten, auch andere Sachen und gewöhnliche Händel und Streitigkeiten zu schlichten und zu richten haben;
- 12) es mit dem Halsgericht also gehalten wird, daß wenn eine Missethat in dem Gebiete und unter dem Gute eines von Adel sich zuträgt, der Besitzer den Thäter einziehen lassen und es dem königl. Statthalter anzeigen muß, mit der Bitte, von wegen königlicher Majestät einen Deputiren zur Gerichtshegung an den Ort des begangenen Verbrechens zu senden. Darauf er zu Richtern etliche besitzliche Geschworene von Adel erbitten und eine Anzahl alter unparteiischer Bauern, die des Landes Gebräuche kennen und in dergleichen peinlichen Fällen gute Erfahrung des Rechts haben, hinkommen lassen muß. Alsdann wird der Angeschuldigte von dem beleidigten Theil angeklagt, und muß mit offenkundiger That, eigenem Bekenntniß oder glaubwürdigem Zeugniß überführt werden. Sobald die Bauern solches alles verständlich eingenommen haben, werden sie vom Gericht abgewiesen, um sich außerhalb darüber zu berathschlagen und das alte Recht einzubringen. Wosern sie aber die Sache nicht recht eingenommen hätten und wider des Landes Gebrauch und Recht etwas einführen wollten,

werden sie ermahnet, die Missethat wohl zu erwägen und das alte Recht nach Landesgebrauch einzubringen. Auf solch rechtmäßiges Einbringen wird der Thäter von den Richtern, nachdem die That ist, zur Strafe verurtheilt, und kann sobald das Urtheil gefällt und ihm eröffnet ist, nicht wieder losgesprochen werden.

Einen Auszug aus Johannes Eylert's Protocoll des königl. Landgerichts von den Jahren 1615 und 1617, der sich in des Mannrichters Gerhard von Lode's Rechtsbuch vom Jahre 1645 erhalten hat, ist im Anhange Nr. 2 hier mitgetheilt, da er mehrere noch ungedruckte interessante Rechtsprüche enthält. In einem späteren Urtheile vom Jahre 1624 nennt Eylert sich nur pro tempore Secers und 1629 wird er als Beisitzer des Bier- und Zerwischen Manngerichts bezeichnet, bei der Einweisung verschiedener verpfändet gewesener von Gerhard Lode in Kuckers wieder eingelöster Dörfer*).

Secretaire des königl. Landgerichts waren inzwischen Heinrich Rading von 1617 bis 1621, — muthmaßlich ein Vorfahr des ehstländischen Vice-Gouverneurs wirklichen Staatsraths und Ritters Herrmann von Radingh, welcher diesen Posten vom 11. Septbr. 1797 bis zu Ende des Jahres 1808 bekleidet hat, da er Civil-Gouverneur in Minsk ward, — und Hermann Witte aus einer seit Alters in Reval heimischen Familie, in den Jahren 1625 bis 1633. Diesem folgte der frühere Proto-Notar des Rathes der Stadt Rostock Caspar Meyer genannt Rosenstock als der ehstländischen Ritter- und Landschaft wohlbestallter Secretarius bis in das Jahr 1653. Zu seiner Zeit, hundert Jahre nach Wolfgang Scheffel's Eintragung der Rechte und Privilegien der ehstländischen Ritterschaft in das s. g. rothe Buch, ließen die Herren Landräthe und Landes-Altesten**) „aus landesväterlicher Vorsorge mit einhelliger

*) s. die Herren von Lode und deren Güter Nr. 332, S. 75.

**) Dazu gehörten zu Anfang März 1648, unter dem Vorsitz des dormaligen Gouverneuren von Ehstland Erich Agels Sohn Graf Oxenstierna, die Landräthe Hans Brangell von Also, Hans von Delwigh aus Toal, Hans von Rechenbergk aus Neuenhoff, Berendt Laube zu Maidell in Harrien, Oberster, Arendt Medtstacken aus Palms, Heinrich Gastfer von Sommerhusen, Hans Heinrich von Tiefenhausen, Otto von Urkull auf Fely, Johann Brakell zu Maidell in Bierland, Johann Gastfer zu Kandel, Ritterschaft-Hauptmann, Bernhard von Salpa zu Row, Fabian von Tiefenhausen zu Rog, Hans Ernst von Wulfframsborff zu Attel, Bernhard Lode, Hans Pailull, Wolmer

„Bewilligung der sämmtlichen Ritter- und Landschaft, zu Gottes Ehren „und unpartheilicher Verwaltung der Justiz und Ersetzung guter Polizei, „ihr Ritterrecht und Gewohnheiten“) durch den wohlledlen, vest- und „hochgelahrten Herrn Philipp Kruse, Ihrer königl. Majestät Assistentz- „Rath und Dero Burggerichts zu Reval Primarium Assessorem, aus „denen Privilegien und Protocollen, wie ihme dieselbe durch genannten „Secretarium, den wohlledlen, ehrenvesten, vorachtbaren und wohlgelahr- „ten Herrn Casparum Meyer jederzeit zur Hand geschaffet worden, „mit Fleiß ausziehen und in gegenwärtiges Corpus ordentlich verfassen, „dem ganzen Fürstenthum Ehsten und dessen Eingefessenen, wie auch „denen Ausländern, die vor hiesigem königl. Landgerichte zu thun haben, „zu Nutz und Besten.“

Durch diese mit eben so viel Sachkenntniß als Umsicht, auch mit Benutzung der Schriften der ausgezeichnetsten Juristen jener Zeit in kurzer Frist ausgearbeiteten Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehstland hat der Assistentz-Rath Philipp Kruse, oder wie er sich in der kleinen Schrift wider Christian Hübner: *Idea pessimi Calumniantis*, Schleswig 1642, 4. nennt, Philippus Crusius sich um Ehstland und dessen Gerichtswesen ein so großes Verdienst erworben, daß wir noch jezt nach mehr als 2 Jahrhunderten sein Andenken nicht dankbar genug ehren können. Es ist daher nur eine Pflicht der Pietät gegen den ruhmreichen Ahnherrn unsers hochverehrten Jubel-Seniors, wenn wir über sein Leben und seine Schicksale das Wichtigste hier mit einschalten.

Im Jahre 1598, da Moriz Brandis wahrscheinlich zuerst angefangen hat, sein „Ritterrecht des Fürstenthums Ehsten“ in 2 Büchern zusammen zu stellen, war Philipp Kruse in der Vaterstadt Dr. Martin Luther's, zu Gisleben geboren, und hat muthmaßlich auch in dasiger Stadtschule seine Jugendbildung genossen. Er studirte sodann in Leipzig und wurde daselbst Licentiat der Rechte, als welcher er zuerst bei den Grafen von Mansfeld als

Stackelberg, Oberster-Lieutenant, Jürgen Brangell zu Sauß, Caspar Brede, Johann von Bytinkhoff, Ernst Berch und Johann Nielsohn Baggehusfwudt, Capitain-Lieutenant zu Kerrafer, s. die Vereinbarung über die ehstländische Ritterfahne und den adelichen Rosdienst in Ehstlands Landgüter und deren Besizer zur Schweden-Zeit, Vorwort S. XII.

*) s. der revidirten ehstländischen Ritter- und Landrechte erstes Buch. Reval 1852. 8 und deren Einleitung zur Geschichte der ehstl. Ritter- und Landrechte S. 27—31.

deren Rath in Dienste trat. Als er später in die des Herzogs Friedrich III von Holstein Gottorp übergegangen war, wurde er 1627 veranlaßt, die Stelle eines römisch-kaiserlichen Kriegs-Commissarius in Dithmarschen und Eiderstadt zu übernehmen, und erwies sich als solcher so nützlich, klug und praktisch, daß er alsbald zum Präsidenten in Stormarn befördert wurde. Nach dem in Lübeck geschlossenen Frieden bewog ihn der Herzog von Holstein 1629 wieder in seinen Dienst zurückzuführen. Nicht lange nachher beabsichtigte dieser Herzog seinem Lande die Vortheile eines unmittelbaren Seiden-Handels mit Persien zuzuwenden und zu dem Ende eine Gesandtschaft an den Schah von Persien zu senden. Hierzu bedurfte es jedoch der Erlaubniß des russischen Zaren zu einem freien Durchzug nach Persien, durch das Land der Moskowiter. Der gewandte und unerschrockene Philipp Kruse, ward hiezu als Gesandte in Begleitung des Kaufmanns Otto Brüggman nach Moskau abgeordnet und langte zu Schiff am 14. Novbr. 1633 glücklich in Riga an. Von hier setzte er seine Reise über Dorpat und Reval, wo sich der königl. schwedische Gouverneur Philipp Christopherssohn Scheiding mit seinem Gefolge der holsteinischen Gesandtschaft mit anschloß, und sodann über Narva, Nowgorod und Twer weiter fort bis nach Moskau, woselbst die Gesandtschaft mit großer Feierlichkeit ihren Einzug hielt, alsbald auch bei dem Zaren Michael Feodorowitsch Audienz erlangte und die erbetene Erlaubniß zu der Holsteinischen Gesandten Reise nach Persien glücklich auswirkte. Mit dieser befriedigenden Nachricht kehrte Kruse zu dem Herzog von Holstein zu Anfang 1635 zurück. Dieser traf nun Anstalten zur Ausrüstung einer großen Gesandtschaft von über hundert Personen, an deren Spitze Philipp Kruse gestellt ward und in Absicht der dabei wahrzunehmenden Handelsinteressen, nächst ihm der Kaufmann Brüggemann oder Brughmann. Außerdem begleitete sie der gelehrte Olearius, welcher die ganze Reise beschrieben hat, Grahmann als Arzt, und der hervorragendste deutsche Dichter jener Zeit Paul Fleming als Hofjunker, welcher Letztere auch schon in Moskau mit gewesen und auf der Rückreise in Reval geblieben war, wo er die Gesandten 1635 aus Holstein erwartete*). Diese konnten aber erst am 28. Octbr. aus Lübeck absegeln und hatten nach einer langen Seefahrt das Unglück bei Öland auf eine Klippe zu gerathen, auf welcher sie

*) s. Paul Flemming's Leben und Dichtungen, nach den Quellen dargestellt von Dr. Julius Kirchner. Reval 1855. S. 54.

eine ganze Nacht hindurch in Todesgefahr schwebten. In der Nähe von Dagö setzten heftige Stürme dem Schiffe aufs neue dermaßen zu, daß ein Mast brach und die übrigen gekappt werden mußten. Zugleich ward durch das furchtbare Unwetter die Gesandtschaft mit ihrem Fahrzeug nach Hochland verschlagen, wo sie völligen Schiffbruch litt, sich aber auf die Insel rettete und von da unter neuen Gefahren endlich in Kunda anlangte. Der wohlwollende Besitzer dieses Guts, der reiche Handelsmann, Rathsherr und Kämmerer in Reval Johann Müller, dem das Rathshaus hier seinen hohen schlanken Thurm verdankt, nahm die Gesandten und ihr Gefolge gastlich bei sich auf, bis sie sich von den erlittenen Strapazen der unglücklichen Reise einigermaßen erholt hatten, darauf sie am 2. Decbr. 1635 in Reval anlangten, wo sie mit großer Theilnahme erwartet und freudig aufgenommen, auch in den Kirchen öffentliche Dankgebete für ihre glückliche Errettung gehalten wurden. Unser verehrter Landsmann der als Naturforscher berühmte Akademiker, wirkliche Staatsrath und Ritter Dr. Carl Ernst v. Baer, gegenwärtig auch auf Reisen unweit Persien begriffen, um seine gelehrten naturwissenschaftlichen Untersuchungen am kaspischen Meere zu vollenden, hat darauf aufmerksam gemacht*), daß der Urenkel von Kruse der erste russische Weltumsegler, Admiral Adam Johann von Krusenstjern geb. zu Haggud in Harrien am 8. Novbr. 1770, gest. zu Aß in Bierland am 12. August 1846, auch gerade bei Dland und Hochland im Julius 1788 gefahrvolle Seeschlachten zu bestehen hatte, wo sein Ahnherr einst sogar augenscheinlicher Todesgefahr mit großer Noth nur durch Gottes Gnade entgangen war. Er bemerkt ferner, daß die von Kruse nach Persien geführte Gesandtschaft im Jahr 1636 bei Nishni-Nowgorod das erste große Schiff von mehr als 100 Fuß Länge aus russischem Holz erbauen ließ, das je vorher die Wolga und das Kaspische Meer getragen hatte. Die Gesandtschaft richtete in Ispahan ihren Auftrag glücklich aus und kehrte über Moskau wieder zurück, wo Kruse am 21. Januar 1639 bei dem Zaren Michael Feodorowitsch seine feierliche Abschieds-Audienz hatte, wie sein Urenkel der Weltumsegler Kruse gerade am 21. Januar 1839 zu St. Petersburg die solenne Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums erlebte. Dies erinnert an die Worte des Psalmisten 45, 18: Ich will deines Namens gedenken

*) s. die von ihm beschriebene „Feier der 50jährigen Dienstzeit des Vice-Admirals von Krusenstjern“ den 21. Januar 1839. 4. S. 39.

von Kind zu Kindeskind; denn auch Kruse's Sohn aus erster Ehe, der schon als 9jähriger Knabe die Seegefahr bei Hochland mit erlitten hatte, Johann Philipp Krusenstierna war ein ausgezeichnete Mann und Gouverneur einer schwedischen Colonie in Guinea*), von dessen Nachkommen noch welche in Schweden leben sollen. Am 13. April 1639 traf die Gesandtschaft bei ihrer Rückkehr aus Persien wieder in Reval ein und hier vermählte sich Kruse zum andern Mal mit Maria Müller, Tochter des Ahnherrn der Familie von Müllern aus Kunda, welche er nach der bei Hochland ausgestandenen Seegefahr kennen gelernt und damals, wohl um ihrer freundlichen Theilnahme an seinem Schicksal willen, lieb gewonnen hatte. Darauf reiste er nach Holstein, um Rechenschaft über seine Mission abzulegen, die er daselbst ehrenvoll endigte, während sein Begleiter Brüggemann für sein schlechtes Verhalten dem Gericht übergeben und enthauptet wurde. Kruse kehrte darauf als fürstlich-holsteinscher Resident nach Reval zurück, erwarb hier das besondere Vertrauen der in wenig Jahren einander folgenden Gouverneure von Ehstland Philipp Scheiding, des Freiherrn Gustav Gabrielson Drenstierna und besonders dessen Betters, des königl. Oberkammerherrn Grafen Erich Arzelssohn Drenstierna, welcher 1646 die Verwaltung von Ehstland übernommen und als Präsident des königl. Oberlandgerichts in Reval ohne Zweifel großen Antheil an der Krusen übertragenen Ansarbeitung des ehstländ. Ritter- und Landrechts hatte. Er mag auch wohl mit Veranlassung zu seiner deutschen Übersetzung des schwedischen Land- und Stadt-Lags vom Jahr 1648 gegeben haben, deren Original sich gegenwärtig im Besitz des Hrn. Bürgermeisters u. Syndicus der Stadt Reval, Staatsraths und Ritters Dr. Fr. Georg v. Bunge befindet. Damals war Kruse bereits in königl. schwedische Dienste förmlich übergetreten unter dem Titel eines königl. Assistenzrathes, und zugleich erster Assessor geworden bei dem von der Königin Christina neuerrichteten Reval'schen Burgerichte, dessen Jurisdiction sich vorzugsweise auf die königl. Domainen und Beamten in Ehstland und auf die Bürger des Doms und der zugehörigen Vorstadt in Reval und die sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten beschränkte. In seiner amtlichen Stellung zeichnete sich Kruse bald so aus, daß er auf Vorstellung des Grafen Drenstierna von der Königin am 9. März 1649 unter dem Namen von Krusenstierna geadelt ward und ihm die Güter Ahagser in Allentacken und Haggud in Harrien auf Mannlehns-

*) s. des Freiherrn von Holberg's dänische Reichshistorie Bd. III S. 295.

recht verliehen wurden, worauf er als Besizer dieser Güter i. J. 1650 auch im Ritterhause zu Stockholm unter Nr. 460 introducirt ward *).

Im Jahre 1651 wurde Krusenstierna Staats- und Assistenzrath bei dem ehstländischen Gouvernement und als Graf Dyenstierna 1652 Präsident des königlichen Commerz-Collegii geworden, wirkte er ihm das Amt eines Commerz-Directors in Eht- und Livland aus, und 1653 das eines Burggrafen in Narwa. Im folgenden Jahre ward Graf Dyenstierna anfangs zur Hülfe seines betagten Vaters, des berühmten Reichskanzlers und Ritters Grafen Axel Dyenstierna, Vice-Kanzler und als dieser am 28. August 1654 gestorben, an dessen Stelle Kanzler. In Folge dessen ward 1655, als König Carl Gustav X den Krieg mit Polen begann, beschlossen eine Gesandtschaft nach Moskau zu senden, und Krusenstierna als Legationsrath, in Begleitung des Reichsraths Freiherrn Gustav Bielke und Generalfeldwachtmeisters, Landraths Alexander von Essen nach Moskau abgeordnet. Der Zar Alexei Michailowitsch aber zog 1656 gegen Schweden zu Felde nach Livland und ließ die Gesandten während des Krieges gefangen halten und erst 1658 wurden sie wieder in Freiheit gesetzt. Das Jahr darauf ward Krusenstierna am 19. December 1659 zum Statthalter von Reval ernannt und 1660 gelang es ihm und dem Cavallerie-Generalen und Gouverneuren von Ehstland Bengt Horn zu Wallisaar bei Narwa die Friedensunterhandlungen mit dem russischen Abgesandten Nassokin, Boiwoden von Kokenhusen, mit Erfolg wieder anzuknüpfen, welche von Andern zum völligen Abschluß des Friedens geführt wurden zu Kardis am 21. Juni 1661. Mit vieler Einsicht und Würde stand Krusenstierna seinem Statthalteramte, namentlich als Präsident des Reval'schen Burgerichts vor, bat jedoch nach seinem Eintritt in's 70. Lebensjahr um seine Dienstentlassung, darauf der Vice-Präsident des dörpt'schen Hofgerichts Johann Christoph Scheiding, Freiherr zu Regel, am 4. Mai 1668 zum Statthalter von Reval ernannt wurde. Krusenstierna aber lebte auf seinen Gütern, bis ein sanfter Tod am 10. April 1676 seinem thatenreichen Leben ein Ziel setzte.

Das von ihm mit so viel Kenntniß, Umsicht und Sorgfalt redigirte Ritter- und Landrecht des Herzogthums Ehsten hat, ungeachtet

*) s. S. J. v. Lieven's Materialien zu einer ehstländischen Adelsgeschichte in A. W. Supel's nord. Misc. 18. u. 19. Stück S. 171; auch Ehstlands Landgüter und deren Besizer zur Zeit der Schweden-Herrschaft Heft I, 24.

weder die Königin Christina, noch ihre Nachfolger auf dem Throne Schwedens Zeit finden konnten, es den unterthänigen Bitten der ehstländischen Landräthe und Ritterschaft gemäß, genau prüfen und mit Vergleichung der Quellen sorgfältig revidiren zu lassen, und die wiederholt nachgesuchte formelle Bestätigung darum unterblieb, nun bereits mehr als 2 Jahrhunderte hindurch seine praktische Brauchbarkeit und volle Gesetzeskraft nicht nur bei allen Dicastrien des Landes, sondern selbst bei den höchsten Justiz- Behörden des Reichs genügend bewährt. Erst durch die wichtigen Arbeiten der neueren Gesetzgebung des Reichs hat wenigstens ein Theil dieses Ritter- und Landrechts seine frühere Bedeutung und Gültigkeit eingebüßt. Denn gleich wie durch das am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigte Gesetz für die evangelisch- lutherische Kirche in Rußland, die in Livland und Ehstland bis dahin gültige königliche schwedische Kirchen-Ordnung vom 3. September 1686 außer Kraft gesetzt ward, so wurde durch die am 1. Juli 1845 Allerhöchst emanirten beiden Theile des neu redigirten Provinzial- Rechts, welche die Gerichtsordnung und das Ständerecht der Ostsee- Gouvernements umfassen, der größte Theil des ersten Buchs der Ritterrechte, so weit er sich auf die Gerichtsverfassung in Ehstland bezieht, und durch das am 15. August 1845 Allerhöchst publicirte russische Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen, das fünfte Buch der ehstländischen Ritter- und Landrechte antiquirt, so daß die bezüglichlichen früher in Ehstland geltenden Gesetze seit dem Tage, an welchem diese neuen Gesetzbücher in Kraft traten, nur noch ein rechtshistorisches Interesse darbieten. Dagegen haben alle übrigen Theile des Ritter- und Landrechts in Ehstland, so weit sie das bürgerliche Recht und den Gang des Rechtsverfahrens in Civil- und Criminalsachen, auch manche Landespolizeiliche Bestimmungen betreffen, noch bis auf den heutigen Tag ihre volle Gesetzeskraft und beständige Anwendbarkeit in der Praxis bewahrt und sich erhalten.

Hinsichtlich des Civil-Processes, dem auch der Anklage-Process in peinlichen und fiscalischen Rechtsachen fast gleich sich ausgebildet hat, genügt hier die Bemerkung, daß er der gemeinrechtlichen Praxis schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts ziemlich nahe kam, nur mit der Abweichung, daß dem Beweisverfahren in Ehstland noch eine schließliche Deduction des Klägers und Gegendeduction des Beklagten als Re- und Duplik zu folgen pflegt, und der Urtheilsfällung eine mündliche Conferenz der Parteien vor Gericht mit ausdrücklicher *submissio ad sententiam* der ihnen vorher zu präsentirenden Richter vorausgehen muß. Auch war

bei den Urtheilen der Manngerichte das Rechtsfinden des gerichtlichen Umstands der Parteien und der Ausspruch des Urtheilmanns schon längst nicht mehr üblich, statt dessen dem Manngerichte ein geschworener Notar beigegeben war. Schon am 22. März 1648 hatte der Gouverneur und General-Statthalter auf Reval Graf Erich Axelssohn Orenstierna eine besondere Instruction für die königlichen Manngerichte ergehen lassen, die er zu Wiems den 9. Mai 1653 — vielleicht durch den Assistenzrath v. Krusenstierna — noch erweitern und vervollständigen ließ. In dieser „Interims-Ordnung der Manngerichte im Fürstenthum Ehsten“ ist eine kurze Proceßordnung für dieselben enthalten. Nach derselben hatten, nachdem schon König Gustav Adolph die Hals- und Handgerichte des Adels über seine Bauern in peinlichen Sachen abgeschafft und die Criminal-Jurisdiction im Lande den Manngerichten übertragen, welche die Untersuchung an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens auf jedesmaligen Befehl des Gouverneuren — oder bei dessen Abwesenheit des Statthalters — sofort anzustellen verpflichtet waren, dieselben ihr Erkenntniß mit sammt den Acten und Protocollen in jedem Falle vor der Vollziehung dem königlichen Oberlandgerichte zur Revision vorzustellen. Auch in Gewalt-Sachen sollten die Manngerichte nach beendigter Untersuchung ein Urtheil fällen, jedoch nicht vollstrecken, „bevor sie es ad leutationem an den königlichen Gouverneur oder wer in dessen Abwesenheit verordnet, gelangen lassen, welcher dasselbe alsobald mit Zuziehung eillicher Landräthe revidiren und nach Befindung der Sachen leuteriren mußte, nicht aber ohne desto höhere Motiven an einen allgemeinen Gerichtstag aufschieben“ durfte, es wäre denn, „daß es einen aus der Ritter- und Landschaft an seine eigene Person und Ehre angehe, alsdann die Sache ohne Zuziehung eines vollkommenen Gerichts nicht geschlichtet werden mag.“ Endlich schrieb diese Interims-Ordnung auch das Verfahren in Streitigkeiten „über die Possession der Länd“ vor, und setzte dabei fest: „wer an einem Ort Landes oder Grenze in öffentlichem genteslichem Gebrauch oder durch unverwerfliche Zeugen zum letzten vier oder fünf Jahre wenigstens geruhig besessen und vor das Seinige vertheidigt hat, der ist näher, darein zu bleiben, bis sein Widerpart ihn nach Landesrechten daraus setzet, welche Possession aber nicht für eine verjährte zu schätzen, nur daß sie dem Possessori die Wohlthaten eines Beklagten gönnet,“ — eine Regel, welche noch heutiges Tages bei allen Possessorien-Klagen buchstäblich befolgt wird. Der folgende schon oben genannte Gouverneur des Herzogthums Ehsten, General-

Statthalter auf Reval und General-Major über die Infanterie, Ihre königlichen Majestät und dero Reichs Schweden Rath Bengt Horn, Freiherr zu Aminna, Herr zu Eckebholm, Musila und Wiek, erließ am 28. März 1664 noch eine Ergänzung der Manngerichts-Ordnung, welche die Autorität der Mannrichter erweiterte und einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens traf. Insonderheit ward eingeschärft, in allen Criminalsachen das Urtheil nebst dem Protocoll und den Acten dem königlichen Herrn Gouverneuren und denen Herren Landrätthen ad revidendum zu senden und mit der Execution zu warten, bis von dort aus dem Mannrichter *sententia revisionis* zugesandt worden. „Wobei zu observiren, daß obwohl der Herr Gouverneur nicht zur Stelle, dennoch die Überschrift an denselben gerichtet werden muß, und in seiner Abwesenheit von dem ältesten Herrn Landrath in Reval zu erbrechen.“ Schließlich war noch verordnet: „Und damit das königliche Oberlandgericht sowohl, als alle andere Obergerichte Nachricht haben mögen, was in denen erster Instanz passiret sei, als sollen die Herren Mannrichter eines jeden Kreises (Wierland und Terwen aber waren schon damals unter einem Manngerichte vereinigt) richtige mundirte und unter ihrer Hand verificirte Protocolle, wie auch die dazu gehörigen *acta* und *actitata* im Anfang von allen Land-Juridiquen in's königliche Oberlandgericht einliefern und sich darüber gebühlich quittiren lassen.“ — was aber später wieder außer Gebrauch gekommen.

Zu den Unterbehörden des Oberlandgerichts gehörte, wenigstens seit der Redaction der Ritter- und Landrechte, auch das Nieder-Landgericht, von dem das erste Buch im dritten Titel handelt, wo es im Art. 1 namentlich heißt: „Wann das königliche Landgericht ausgeschrieben worden und auf bestimmten Tag geöffnet und geheget wird, sollen vor verstatteter Audienz von dem Landgerichte der verordnete Ritterschaftshauptmann zum Präsidenten, die Mannrichter, Hakenrichter und die in allen Districten beedigten Assessores zum Nieder-Gerichte benennet und gesetzt werden, für welchen diejenigen Sachen zu tractiren und durch Urtheile zu entscheiden, die sich nicht über 200 Reichsthaler ersteigen.“

Im Gegensatz zu diesem Niedergerichte wird schon in dem Ritter- und Landrecht und ebenso auch in der gleich nach deren Vollendung verfaßten Manngerichts-Instruction vom 22. März 1648*) das königliche

*) Da solche früher noch nirgends gedruckt und daher ziemlich unbekannt ist, so lassen wir sie im Anhange Nr. 3 hier vollständig folgen.

Landgericht als Obergericht bezeichnet; in der Interimsordnung vom 9. Mai 1653 aber und in deren Ergänzung vom 28. März 1664 heißt es schon Oberlandgericht und wird so auch in einer königlichen Resolution in Sachen der ehsländischen Ritterschafft wider den Revalschen Rath vom 23. November 1668 genannt, in einer Resolution vom 4. Juli 1670 aber noch abwechselnd Landgericht und Oberlandgericht betitelt; in allen späteren Resolutionen dagegen heißt es durchweg nur Oberlandgericht, obwohl es auch hier und da als königliches Obergericht oder hoher Tribunal bezeichnet wird, während es zu Brandis Zeiten in Urtheilen und Protocollen noch von 1596 und 1597 öfter: Rittergericht genannt wurde.

Es haben aber auch die Landräthe über alle von Adel ihre Ehrenstelle gehabt, wie in dem Protocoll vom 5. Juni 1650 ausdrücklich angemerkt wird, und ist das Oberlandgericht „in so gar hoher Autorität gewesen, daß in vormaligen herrmeisterlichen Zeiten auch der Herrmeister, selbst wenn ein Privatus ihn zu besprechen gehabt, vor diesem Gericht zu erscheinen, hat ausgeladen werden können. Wie denn daher Wolmar Wrangel von Addinal Anno 1548 den Herrmeister Hermann Brüggeney genannt Hasenkampff durch einen ausgeschnittenen Zettel sub A. B. C. in puncto indemnisacionis daselbst zu Rechte zu stehen, citirt hat, unterschrieben: *Ihro fürstlichen Gnaden gutwilliger Wolmar Wrangel tho Addinal*“ abgedr. in Bunge's und Paucker's Archiv VI, 3 S. 334—335.

Es hielten die Landräthe auch zur Schweden-Zeit strenge auf das ihnen seit Alters verliehene Privilegium *de non appellando*. Daher sie, — als Caspar v. Liesenhausen zu Ryda, obwohl er sich mit dem Urtheil des Oberlandgerichts in dem oben erwähnten Dönhoff'schen Injurien-Proceß zufrieden zu geben und sich demselben völlig zu unterwerfen gelobt, wie es in dem Protocoll darüber in Brandis Collect. S. 306 heißt: „Darauf beide Parte sich dem Gerichte mit Leib und Gut „untergeben und sich der Appellation ganz vorziehen. Alsdann auch die „Land-Räthe öffentlich davon protestirt, das keine Appellation vermüge „dieses Ritter-Gerichts und uralten Gewohnheiten gestattet werden könne.“ sich dessenungeachtet mit Beschwerden über das Urtheil an König Sigismund gewendet und dadurch wiederholte Remonstrationen und Supplicationen der Landräthe, ihre alte Freiheit ungefränkt aufrecht zu erhalten, veranlaßt (abgedr. in Brandis Coll. S. 232—34 u. 317—324) — auf dem Landtage zu Wosel am 26. August 1595 ein förmliches Bünd-

nitz mit der sämmtlichen Ritterschaft des Herzogthums Ehsten zur Aufrechthaltung der alten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten abschlossen, mit dem Zusatz: „Bndt insonderheit, da sich einer oder mehr wider des königl. Herrn Statthalters vndt der Herren Rethе gesprochene Urtheil entpören oder aufflehnen würde, daß demselben von keinem Menschen, vnangesehen einiger Verwandtschaft, Brüderschaft, Rageschaft oder Schwegerschaft, Beistand geleistet, Sondern in allen, wie vorgemelt vber der Freiheit, wie von Alters gewesen, ernstlich gehalten werden soll.“ Und als Fürgen Raschert dawider gehandelt, hat derselbe am 17. Januar 1596 den Herren Rätthen öffentliche Abbitte deshalb thun müssen, s. Brandis Coll. S. 246 und 248. Dennoch kamen auch später noch Contraventionsfälle, namentlich unter der Regierung Königs Gustav Adolph vor, welcher indessen nach seiner Krönung zu Stockholm am 29. Novbr. 1617 der Ritterschaft alle ihre wohlhergebrachten Privilegia, Freiheiten und Landtläufige Christliche Gebräuche Allergnädigt bestätigte, daß sie „derselben zu Fortpflanzunge der heilsamen Justizien von aller männiglichen unbehindert gebrauchen, genießen und nützen sollen vnd mögen“ s. Brandis Coll. S. 133. Während der Minderjährigkeit der Königin Christine und deren Vormundschafts-Regierung aber hatten die Landrätthe öfter zur Vertheidigung ihrer angegriffenen inappellablen Urtheilssprüche kostspielige Deputationen nach Stockholm senden müssen. Siedurch ward der schon auf dem am 9. März 1599 zu Reval gehaltenen Landtage laut gewordene Wunsch, eigene Güter zur Sicherung der Subsistenz der Beamten der Ritterschaft und des Oberlandgerichts zu besitzen, aufs neue angeregt, um auch die Mittel zur Sustentation der Landrätthe bei solchen Deputationen und längerem Aufenthalt in der königl. Residenz, ohne die große Last und Beschwerde der Ritterschaft, beschaffen zu können. Dazu schien jetzt Rath zu werden.

Nachdem die langen Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft in Ehstland und dem Rathe zu Reval über das St. Michaelis-Kloster und dessen Kirche, welche beide unter Jurisdiction und Patronat des Rathes standen, — während die Klostergüter Ruimetz und Rappel von der Ritterschaft verwaltet wurden, unter Aufsicht des Statthalters und der Landrätthe — i. J. 1617 sich in dem Beschlusse aufgelöst: König Gustav Adolph um die Erlaubniß zu bitten, das Kloster und dessen Güter zur Begründung einer öffentlichen Lehranstalt zu verwenden, dies aber keinen Erfolg gehabt, hielt die Ritterschaft i. J. 1624, muthmaßlich ohne Vorwissen des Rathes, nochmals um die Gunst an, aus dem Kloster für adliche Jungfrauen

eine Particular-Schule für adliche junge Leute errichten und die Einkünfte der Güter dazu verwenden zu dürfen. Dies war zugestanden worden, unter Vorbehalt des Königs Oberaufsicht über Kloster und Schule, und der etwa nigen An- und Zusprache der Stadt Reval in dieser Angelegenheit. Die hierüber aufs neue ausbrechenden Zwistigkeiten zwischen Ritter- und Bürgerschaft sollten auf des Königs Befehl durch eine besondere Commission geschlichtet werden. Zu dieser wurden ernannt: der Statthalter in Estland Philipp Scheiding, der General-Gouverneur in Riga Johann Skytte, Freiherr von Duderhoff und der Feldmarschall Gustav Horn. Diese vereinigten sich zu Reval am 24. Februar 1630 hinsichtlich der Errichtung eines Gymnasiums für die Jugend des Adels und der Bürgerschaft, daher die Ritter- und Landschaft einerseits, auch Rath und Bürgerschaft andererseits ganz gleiche Rechte und Ansprüche an dieser Anstalt haben sollten. Der Rath in Reval sollte indessen nach dem Alten die Criminaljurisdiction und Polizei über Lehrer und Schüler, auch das Patronat über die Kirche ausüben, wie zur Zeit des hier noch herrschenden Katholicismus. Dagegen die Ritter- und Landschaft in der Verwaltung der Güter des Klosters, und in der Verwendung ihrer Einkünfte nur zum Besten des Gymnasii, belassen wurde. Etwa noch überdies erforderliche Kosten zur Herstellung der Schul- und Lehrer-Häuser, und zur Verusung und zum Unterhalt der Lehrer, sollten von der Ritterschaft und von der Stadt gleichmäßig bestritten werden, die Schule aber, die Vocation der Lehrer und die Schuldisciplin sollten Land- und Stadt-Gymnasiarchen besorgen und beaufsichtigen. In Grundlage dieses Beschlusses einigten sich am 16. Februar 1631 Landräthe und Deputirte der Ritterschaft mit dem Rath und den Gilden der Stadt urkundlich über die näheren Bedingungen zur Errichtung des beabsichtigten Gymnasii. Am 6. Jun. 1631 ward die neue Bildungsanstalt in der Klosterkirche und in dem alten Refectorio des Klosters feierlich eingeweiht, auch jene Abmachung am 13. August von dem Könige förmlich bestätigt, nur mit dem Vorbehalt auch der Wahl-Bestätigung der von einer ehrbaren Landschaft und der Stadt Reval ihm zu präsentirenden Lehrer. Die ersten Gymnasiarchen von Seiten der Ritterschaft waren Eberhard Bremen, Hans v. Reichenberg und Bernhard Tauhe vom Gute Maydell. Sie beförderten, auf Vorschlag des Rathes der Stadt, 1633 die Anlegung einer eigenen Buchdruckerei des Gymnasiums, in einem Klostergebäude, welches gegenwärtig von der estländischen literarischen Gesellschaft benutzt wird. Wiewohl nun das Gymnasium größtentheils nur aus den Einkünften der obenewähnten

Klostergüter unterhalten wurde, so lag es doch den Verwaltern der Einkünfte dieser Güter nahe, sie lieber für ausschließlich ritterschaftliche Zwecke verwendet zu sehen. In Folge dessen wurden die von der Ritterschaft zu den Feierlichkeiten der auf den 20. October 1650 angeordneten Krönung der Königin Christina nach Stockholm abgesandten Deputirten instruirt, um Verleihung jener Klostergüter zur Erhaltung der Mitglieder und Beamten des königl. Landgerichts, — zumal die Landräthe um die gerichtlichen Angelegenheiten zu besorgen, ihre häuslichen Geschäfte versäumen und ohne allen Ersatz für ihre Mühe und Beschwerde, sich oft lange Zeit mit schweren Kosten in der Stadt aufhalten mußten, — unterthänigst anzufuchen, gegen Verzichtleistung auf das der Regierung so mißfällige privilegium de non appellando, das schon so vielfachen Streit und Verdruß veranlaßt hatte. Hierauf ging die sehr gnädige Monarchin nach längerer Berathung willfährig ein und am 17. Januar 1651 erfolgte die Allerhöchste Verleihung der mehrerwähnten beiden in Harrien gelegenen Klostergüter Kuimes und Rappel zum bleibenden Eigenthum des Landrathsstuhls, um dadurch „zur unpartheiischen Administration der Justiz und zu guter Ordnung in ihren gerichtlichen Angelegenheiten“ beizutragen, wogegen die Strafgeder, welche sonst dem Gouverneuren und den Landräthen zugefallen, fortan der Krone verbleiben, zur Besoldung der Professores Gymnasii aber zwölfhundert Reichsthaler aus den Licentgeldern in Reval verabsfolgt werden sollten, außerdem noch nähere Bestimmungen über die von den Urtheilen des Landgerichts nunmehr gestattete königliche Revision getroffen wurden, wie solche in der hier in dem Anhang unter Nr. 4 mitgetheilten denkwürdigen königl. Resolution mit mehrerem enthalten sind.

Jener Transaction zufolge überließen die Landräthe das Gymnasium am 18. October 1651 auf dem Schloß zu Reval dem königl. Statthalter und erfolgte am 6. Mai 1653 die solenne Abtretung aller Rechte der Ritterschaft an die Schule und an die von derselben benutzten Klostergebäude. Seitdem ernannte der Gouverneur an Stelle der Ritterschaft die eine Hälfte der Gymnasialarchen und die Lehranstalt hieß demgemäß auch königliches Gymnasium*).

Das den Bedürfnissen der heimischen Juristen, wie dem damaligen Standpunkt der Wissenschaft und Literatur des Rechts entsprechende neue

*) vgl. Coll.-Rath J. C. Ph. Billigerod's gedrängten Abriß der Geschichte und der Einrichtungen des Gouvernements-Gymnasiums zu Reval. 1836 S. 7.

Gesetzbuch bewirkte bei aller Beachtung der eigenthümlichen Privilegien und Gewohnheiten, wie des herkömmlichen Gerichtsgebrauchs, doch auch dem römischen und angestammten deutschen Rechte, oder vielmehr deren Vereinigung in dem sogenannten gemeinen Rechte, mehr Aufmerksamkeit und größern Eingang wie zuvor, was sich — besonders im Gegensatz zum schwedischen nur in den ausdrücklich auf Ehmland ausgedehnten königl. Verordnungen geltenden Landrecht, — auch in den Urtheilssprüchen des Oberlandgerichts immer mehr bemerkbar macht. Auch war man seit jener Zeit besonders bemüht, sowohl im gemeinen Recht als im örtlichen Provincial-Recht erfahrene tüchtige Juristen zu Geschäftsführern des Oberlandgerichts zu wählen. So ward nach des Secretairen Caspar Meyer's Abgang der bisherige Advocatus Regius Fisci Cornelius Murrer am 15. Juni 1654 zum Ritterschafts- und Oberlandgerichts-Secretairen ernannt, mit dem auf 300 Rthlr. erhöhten Amtsgehalt und einer Zulage von 30 Rthln. Zu seiner Zeit wurden die Gerichtstage oder Juridical schon im neuen Ritterhause abgehalten. Dieses hat der gewesene Vice-Präsident des livländischen Hofgerichts Wilhelm Ulrich, welcher als Nachfolger seines Vaters Dr. juris Johann Ulrich, Herrn zu Ruiss etc., noch 1645 in Dorpat diesem Amte vorstand, nachher jedoch zum ehfländischen Landrath und Statthalter erwählt und verordnet ward, in letzterer Eigenschaft während der Abwesenheit des Gouverneuren am 25. Januar 1653 durch feierliche Eröffnung der Juridical förmlich eingeweiht. Wenige Jahre darauf und wenigstens schon im Juli 1662 ward Wilhelm Ulrich, vielleicht ein älterer Sohn des genannten Landraths und Statthalters, Secretair des Oberlandgerichts und der ehfländ. Ritterschaft. Als er seines vorgerückten Alters wegen im Juni 1669 als solcher abdanckte, folgte ihm sein bisheriger Gehülfe und Substitut Adam Friedrich Fischbach. Dieser wurde am 15. Juni förmlich als „Secretarius Einer Wohlgeborenen Ritterschaft und des königl. Oberlandgerichts“ installiert und seine Protocolle zeugen von seinem Eifer und Fleiß in diesem Amte.

Unterdessen hatte König Carl XI, oder wie er sich gewöhnlich in Urkunden unterschreibt, Carolus, die Volljährigkeit am 18. December 1672 erreicht und die Regierung selbständig angetreten. Zur Bezeugung seiner Gnade und besondern Geneigtheit, in Betracht dessen, daß das Herzogthum Ehmland nicht allein die älteste Provinz unter der Krone Schweden war, sondern auch sich freiwillig und vertragsmäßig derselben unterworfen hatte, begnadigte der junge Monarch am 7. Januar 1673 die Verwaltung des Landes mit dem Titel eines General-

Gouvernements. Wenig Jahre später schrieb der Mannrichter Gustav von Lode seinen Auszug der Geschichte, die sich in Est-, Liv-, Lett-, Curland und Semgallen bis 1677 zugetragen hat, woraus der Secretair Fischbach einen „kurzen Extract derer Est- und Liefländischen Geschichten“ gefertigt hat^{*)}. Außer dieser Arbeit ist nur eine gegen die Calvinisten gerichtete Dissertation über das Geheimniß des heiligen Abendmahls bekannt, welche Fischbach zu Rostock 1653 unter dem Vorsitz des dasigen Professors Caspar Mauritius öffentlich vertheilt haben soll. Er war vermählt mit Ursula Liphard, aus welcher Ehe er einen Sohn Magnus Friedrich von Fischbach hinterlassen hat, der später Erbherr des Gutes Söttküll ward in der Wiek. Denn obwohl der Vater schon am 25. Juni 1673 sein Testament errichtet hatte, überlebte er dasselbe doch noch mehre Jahre, wurde am 18. März 1675 von König Carolus XI in den Adelsstand erhoben und am 10. Februar 1676 auch in den Schooß der estländischen Ritterschaft mit aufgenommen. Wegen eines Landguts in Estland gerieth er später mit einem gewissen Redderthofer in Proceß, zu dessen Betreibung in höherer Instanz er sich i. J. 1678 nach Stockholm begab, wo er bis zum Spätherbst 1679 verweilte, während dessen der damalige Notair des Bier- und Jernschen Manngerichts Johann Ludwig Phasian die Geschäfte und das Protocoll im Oberlandgerichte für ihn führte. Obwohl zu Ende 1679 Fischbach nach Reval zurückgekehrt war und mit dem Beginn des folgenden Jahres auch sein Secretariat zu übernehmen gedachte, so scheint ihn doch langwierige Krankheit daran gehindert zu haben und sein Tod zu Anfang März 1680 erfolgt zu sein. Seine Wittve übergab am 21. Juni 1680 dem königl. Oberlandgerichte ein Supplicatum pro impetranda immissione in das Gut Waickna, welches ein Friedrich Romanowitsch für eine Forderung inne hatte, die sie tilgen mußte, um den ihr gerichtlich einzuweisenden Pfand-Besitz jenes Gutes erlangen zu können.

Unterdessen ward der bisherige Commissarius Fisci Philipp Friedrich Müller von dem Oberlandgerichte und zwar ohne vorgängige

*) Nach des Secretairen Adam Friedrich von Fischbach's Tode hat dessen kurzes Extract der Landrath Otto Fabian von Wrangell zu Courmal, durch nachträgliche Aufzeichnung der Geschichte seiner Zeit, fortgesetzt bis zum Jahre 1726, kurz vor seinem Ableben. Sein Manuscript erwarb die estländische literarische Gesellschaft und ist es, mit Anmerkungen und einer Zueignung an diese Gesellschaft, von deren Vice-Präsidenten herausgegeben, als Wrangell's Chronik von Estland. Dorpat 1845. 8.

Vocation am 11. März 1680 zum Secretairen bestellt und angenommen, darauf „Se. Hochgräfliche Excellenz der General-Gouverneur und königl. Rath Andreas Torstensohn, Graf auf Ortala, Freiherr auf Wirstadt, Herr auf Forstena, Redstadt, Rasick etc., ihn in die Gerichtsstube einzurufen ließ, ihm seine Ernennung eröffnete, und er nach abgestattetem Danke, den Eid leistete und sich auch gleich zum Protocoll setzte.“ Wie groß aber die Zahl der Prozesse bei dem königl. Landgerichte und demgemäß die Arbeit des Secretairen desselben um jene Zeit gewesen, erhellet eben aus jenem Protocoll, dem zufolge am 6. April 1680 im Oberlandgerichte nicht weniger als 33 Urtheile und 14 Abscheide, Tages darauf aber noch ein Urtheil publicirt worden, welches letztere freilich nicht sehr umfangreich war, wie auch dasjenige nicht, welches wir zu einer Probe des damaligen Gerichtsbrauches und zur Erinnerung an die dermaligen Glieder des königl. Oberlandgerichts im Anhang unter Nr. 5 beigefügt. So wie jene Urtheilsform mit genauer Erzählung aller Titel und Besitzungen der Gerichtsglieder, so ist auch die Bemerkung in dem Landtags-Protocoll vom 24. Februar 1684 für jene Zeit charakteristisch: „Es wäre bekannt, heißt es darin,“ daß die Prærogative der Herren Landräthe bis hieher und von der Zeit an, daß Ehsland zum Christenthum gekommen, unverrückt gestanden, indem verschiedene Feldmarschälle (z. B. Otto Urküll von Alfo um 1594) die jüngste Landrathsstelle anzunehmen kein Bedenken getragen, welche Gewohnheit auch vor Ihro königl. Majestät gebracht worden.“ Indessen scheint die in dieser Beziehung erbetene Feststellung des Ranges der Herren Landräthe durch die Resolution vom 28. Mai 1684 nicht so gewährt zu sein, wie man gehofft, und auch eine darauf bezügliche Bestimmung in einem königl. Placat von 1689 über die Standes-Verhältnisse der Landräthe in Beziehung auf ihre Stellung zu den königl. Beamten im Reiche noch nicht völlig genügt zu haben, da zur Zeit der Regierung König Carls XII i. J. 1698 die Adels-Deputirten von Landräthen und Ritterschaft auch zu desfalligen Sollicitationen beauftragt waren, und am 25. April 1700 eben deshalb neue Gesuche beim Könige für nöthig erachtet wurden, die indessen keinen günstigeren Erfolg herbeiführten.

Schon 1685 ward der Manngerichts-Notair Johann Ludwig Phasian¹⁾, der bereits sechs Jahre zuvor in dem königl. Oberlandgerichte

¹⁾ Hiernach sind die Nachrichten über die Oberlandgerichts-Secretaire in der revidirten ehsl. R. u. Ad.-R. erstem Buch, Neval 1852 S. 81 zu ergänzen.

vicariirt hatte, zum Secretairen der Ritterschaft und des Oberlandgerichts berufen. Er scheint dies bis zu Ende des Jahres 1695 geblieben und damals geadelt worden zu sein, nachdem seinem Nachfolger im Amte bereits am 9. März 1695 die Vocation zugefertigt worden, ohne daß er doch sogleich in Function hatte treten können. Am 23. Januar 1696 aber ward von Johann Ludwig von Phasian bei dem Oberlandgerichte in einer Privat-Angelegenheit supplicirt, woraus sein Abtreten erhellet. Er war ohne Zweifel der Verfasser der unter dem Namen und der Autorität von Thro königl. Majestät zu Schweden Rath, Feldmarschall-Lieutenant und General-Gouverneur über das Herzogthum Ehsten und die Stadt Reval Axel Julius de la Gardie, Freiherrn auf Dagdön, Antill, Tulllegarn, Freyberg etc., wie auch sämmtlicher Herren Landrätthe dieses Herzogthums Ehsten emanirten und im Namen und von wegen des königl. Oberlandgerichts zu Reval am 7. Juli 1691 publicirten „renuerten Oberlandgerichts-Constitution,“ welche in 21 Paragraphen sehr zweckmäßige Bestimmungen zur festeren Regelung und größeren Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Proceß- und Partien-Sachen enthält und noch bis heute in voller Anwendung geblieben ist, mit wenigen Änderungen, welche in der Folge durch den Gerichtsgebrauch oder besondere Verordnung des Oberlandgerichts eingeführt und festgesetzt worden sind.

Am 15. Januar 1696 trat Johann Nicolaus Serlin als Secretair des Oberlandgerichts und der Ritterschaft das ihm schon am 9. März des Jahres vorher übertragene Amt an, wobei ihm der Oberlandgerichts-Archivar Johann Gärtner den Diensteid abnahm. Wie sehr die Zahl der officiellen Klagen über Vergehungen aller Art in jener Zeit, besonders nach Beginn des nordischen Krieges zugenommen hatte, erhellet daraus, daß der Advocatus Fisci Drummer bei Beginn der Juridik i. J. 1702 nicht weniger als 65 Citationen zur fiscalischen Anklage verschiedener Angeschuldigten ausgenommen hatte. Als eine Merkwürdigkeit aus jener Zeit verdient auch noch angemerkt zu werden, daß der Obrist Graf de la Gardie i. J. 1707 mittelst gerichtlichen Proclams die Gläubiger seines Vaters, des gewesenen General-Gouverneurs Grafen Axel Julius de la Gardie, noch während seines Lebens zum Concurs provociren ließ, was doch wohl nur den Folgen des langwierigen Krieges beigemessen werden kann. Secretair Johann Nicolaus Serlin war früher Advocat des königl. Hofgerichts, dann Notair des königl. Landgerichts in Dorpat gewesen und hatte die

1692 auf ihn gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt ausgeschlagen. Er rechtfertigte durch Kenntniß und praktische Erfahrung, unermüdete Arbeitsamkeit und Eifer vollkommen das in ihn gesetzte Vertrauen des königl. Oberlandgerichts. Sein Fleiß machte es ihm sogar möglich, von des berühmten Hugo Grotius beliebter Schrift *de jure belli et pacis* eine deutsche Übersetzung anzufertigen, welche i. J. 1709 zu Frankfurt a. M. in groß Folio zuerst in Druck erschien und 1728 daselbst aufs neue aufgelegt worden ist, nachdem der Autor bereits i. J. 1710 während Revals Belagerung von den Russen, an der Pest verstorben war. Nur ein Zufall hat der ehstländischen öffentlichen Bibliothek ein Exemplar dieses seltenen Buchs erhalten, welches ihr der Herr General-Superintendent und Ritter Dr. Christian von Rein verehrt, der es vor vielen Jahren unverhofft bei dem Todtengräber in Ziegelkoppel gefunden und von demselben leicht erstanden und so vor völligem Untergang bewahrt hatte.

IV. Das ehstländische Oberlandgericht Er. Groß-Czarischen seit Ende October 1721 Kaiserlichen Majestät

vom 29. September 1710 bis 29. September 1855.

Bekanntlich wurde die Capitulation sowohl der Ritterschaft Ehstlands als des Raths und der Bürgerschaft der Stadt Reval mit dem Commandeur über die vor Reval stehenden russischen Truppen Ihro Groß-Czarischen Majestät, Generallieutenant von der Cavallerie und Obristen über das löbliche Kiowische Dragoner-Regiment, Ritter des weißen Adlers Rudolff Felix Bauer im Haupt-Quartier zu Harck am 29. September 1710 abgeschlossen. Da die furchtbar um sich greifende Pest damals sehr viele Familien des Adels wie der Bürgerschaft dahin gerafft, und den Aufenthalt in der Stadt Gefahr drohend gemacht hatte, daher denn auch nur wenige von Adel in Reval anwesend waren, so baten ihre Vertreter, in Berücksichtigung dieser Umstände, den Huldigungseid dem neuen Herrscher erst später leisten zu dürfen, wenn die verheerende Krankheit aufgehört oder doch nachgelassen haben werde, was auch bewilligt ward.

Auch die schon während der Belagerung der Stadt unterbrochene Rechts-
pflege ward bis dahin ausgesetzt. Endlich langte aus St. Petersburg nach
kurzem Aufenthalt in Narva am 21. Febr. 1711 der Fürst Alexander
Danilowitsch Menschikow als General-Feldmarschal und General-
Gouverneur über Esth-, Liv- und Ingermannland zu Reval glücklich an.
Tages darauf ließen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht sich im Namen Sr.
Groß-Czarischen Majestät Petri Alexejewitsch von dem Adel auf
dem Ritterhause feierlich huldigen. Dasselbst wird noch „der Ritter Eydt,“
abgeleget an Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit in Reval „auf der
Oberlandgerichts-Stube“ und von allen Anwesenden von Adel eigen-
händig unterschrieben den 22. Februar 1711, im Original aufbewahrt,
wie er in Landrath Wrangell's Chronik von Esthland S. 214—216
abgedruckt worden ist. Nach geschעהener Huldigung, heißt es dort S. 89,
tractirte der Herr General-Gouverneur die Herren Landräthe und gab
ihnen am Abend auf dem Markte des Domberges ein kostbares Feuerwerk
zum Besten.

Zu Anfang des Jahres war man bedacht gewesen, das erledigte
Secretariat im Oberlandgerichte dem vormals Revalschen Advocaten, nach-
herigen Ober-Auditeur Ernst Friedrich Krompein in St. Peters-
burg, der auch durch den von dort zurückkehrenden Stadt-Delegirten
Bürgermeister Johann Lanting den Herren Landräthen noch besonders
empfohlen worden war, zu übertragen. Da er indessen nicht so schnell
auf den ihm gemachten Antrag antworten, viel weniger sofort in Reval
eintreffen konnte und die angekündigte Ankunft des Herrn General-Gou-
verneuren die schleunige Besetzung jener Vacanz unerlässlich machte, so
wurde der gewesene Secretair des aufgehobenen königl. Burggerichts
auf dem Schlosse zu Reval, Herr August Wilhelm Wesener nun
am 13. Februar 1711 sofort zum Secretairen des Oberlandgerichts und
der Ritterschaft ernannt.

Sein Protocoll hebt also an: Die 23. Februarii Anno 1711.

„Demnach im gestrigen Dato der Huldigungs-Eidt auf der Ober-
landgerichts-Stube wäre vollzogen worden, auch der durchlauchtigste und
hochgeborene Fürst und Herr, Herr Alexander Menschikoff sich
gnädigst ausgelassen hatte, daß Sie als hochbetrauter General-Gouver-
neur der Herzogthümer Esth-, Lief- und Ingermannlandt das Präsidium
in Ihre Groß-Czarischen Majestät Revalschen Oberlandgericht führen und
einer Session mit bewohnen wollten: als verfügten sich allerseits Herren

Landräthe zusamt dem Herrn Ritterschafts-Hauptmann Berend Johann von Wrangell und vielen von Adel in Procession zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht in dero Quartier, worauf denn nach abgelegter unterthänigster Anrede, Höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit sich auch so gnädig erzeigte und denen Herren Landräthen, Ritterschafts-Hauptmann und der Ritterschaft in Procession auf die Oberlandgerichts-Stube nicht nur in eigener hoher Person folgten, besonders annoch von Sr. Hochwohlgebornen Excellence dem Herrn General-Lieutenant Bauer, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit beiden Geheimden-Secretarien Herrn Wolkoff und Herrn Wassilewsky, auch unterschiedenen andern dero Hoff-Cavallieren und vornehmen Herren Officieren mehr begleitet wurden. Wie nun Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit in die Oberlandgerichts-Stube eingetreten waren, nahm ein jeder seine Stelle ein und setzten sich zu Gericht:

„Der durchlauchtigste, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Alexander Menschikoff, als Präsident, Se. Hochwohlgeborene Excellence der Herr General-Lieutenant Bauer, zur Seite, Herr Landrath von Löwen, — von Ungern-Sternberg, — von der Pahlen, — von Wrangell, — von Bellinghausen, — von Uplüll, — von Nieroth*), — von Liesenhäusen, — von Mellin*) und von Bistram.

„Nächstem wurde an Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit von denen Herren Landräthen ein Memorial nebst der Polizei-Ordnung und einer unterthänigen Supplique überreicht und der Inhalt davon küniglich in Unterthänigkeit vermeldet, da denn Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit durch dero Geheimden Secretairen Herrn Basilefsky zur gnädigsten Antwort geben ließen, daß sie schon weiter sich alles wollen vortragen lassen und darüber Resolutions ertheilen. Ferner gaben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die Herren Landräthe zu erkennen, daß durch Absterben des seligen Herrn Vice-Präsidenten und Landraths Gerhard von Lode eine Landraths-Stelle vacant geworden wäre, möchten daher Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit gnädigst geruhen zu Wieder-Ergänzung dieser

*) Magnus Wilhelm Nieroth und Berend Johann Mellin hatten als commandirende Obristen der Besatzung in der belagerten Stadt, gleich dem Commandanten Obristen Otto Rehbinder und dem Obristen Bogislaus von der Pahlen die Accordspunkte bei Übergabe der Stadt und Festung Reval im Namen des auf den Tod erkrankten Vice-Gouverneuren Gen.-Maj. Diederich Friedrich von Pakull am 29. September 1710 unterzeichnet.

Bacance eine ordentliche Landrathswahl für sich gehen zu lassen, worin Höchstbemeldete Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit auch gnädig willigten. Vorauff denn die übrigen Herren Cavalliers — bis auff Se. Hochgeborene Excellence der Herr General-Lieutenant Bauer und beide geheimbde Secretairs — abtraten, und wurde im Namen Gottes zur Wahl geschritten und von dem jüngsten bis zum ältesten Landrath zwei zur Wahl vorgeschlagen und von einigen noch ein dritter auf die Wahl gebracht, und darauf über sie votirt. Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit votum war: Er halte es mit den meisten Stimmen.

„Nachdem nun die Bota waren colligiret worden und befunden ward, daß die meisten Stimmen auf den Herrn Baron und Obrist-Lieutenant Joachim Friedrich von Lieven gefallen waren: Als wurde Er einberuffen und Ihm die vorgehabte Wahl vermeldet, worauff Er dann den in denen Ritter- und Land-Rechten vorgeschriebenen Eydt wörtlich ablegte, auch von Allen Ihm Glück gewünschet wurde und seine Stelle einnahm.“

Ein späteres Protocoll lautet:

Die 5. Martii.

„Auf beschehene Befragung: von wem die Gouverneurs-Affaires in Abwesenheit Sr. Hochwohlgeborenen Excellence des Herrn General-Lieutenants Bauer verwaltet werden sollten? gaben hochgedachte Excellence zur mündlichen Antwort: daß solches von zweien Herren Land-Räthen zusampt dem Ober-Landgerichts-Secretario bestellt werden sollte und zwar dürfte das Beste sein, daß einer von den ältesten Herren Landrätthen einen von den jüngsten sich adjungirte und sie solchergestalt alle vier Wochen alternirten.“

In Folge dessen besorgte der älteste Landrath Friedrich von Löwen, anfangs mit einem ihm zugeordneten Collegen, später aber allein und unter dem höhern Orts anerkannten Titel eines Vice-Gouverneuren die öffentlichen Regierungs-Geschäfte bis zum März 1735.

Unterdessen hatten Ihre Groß-Czarischen Majestäten bei ihrer Rückkehr aus dem Auslande nach längerem Aufenthalte in Riga, zu Ende des Jahres 1711 auch die Stadt Reval durch ihren Besuch beglückt. Die Landräthe von Kieroth und von Bistram waren ihnen bis Pernau entgegengereist, um Ihre Majestäten an der Grenze des Gouvernements ehrerbietigt zu bewillkommen. Am 13. Decbr. 1711 hielten Czar Peter I und seine Gemahlin Catharina Alexejewna beim Donner der Kanonen und dem Geläute der Glocken aller Kirchen

durch die ihnen auf dem Markte in der Stadt und auf dem Dom errichteten Ehren-Pforten ihren Einzug und geruhten in dem Hause des Baron Schlippenbach, jetzt Meyendorff auf dem Dom-Markt abzustiegen, während der gleichzeitig angelangte General-Gouverneur Fürst Menschikow gegenüber in dem Baron Fersenschen, jetzt Brevernischen Hause seine Wohnung bezog. Das Kaiserliche Paar ward mit dem ganzen Hofstaat am 1sten Weihnachtsfeste auf dem Ritterhause gastlich bewirtheet und die Feier des Tages mit einem glänzenden Ball daselbst und einem brillanten Feuerwerk auf dem Dom-Markt beschloffen. Schon am 26. Decbr. verließ die Kaiserin Neval, um nach St. Petersburg zu eilen, und Czar Peter folgte ihr dahin am Tage darauf. Zu Anfang des Jahres 1712 aber wurden die Landräthe Reinhold Baron von Ungern-Sternberg und Bengt Heinrich von Bistram als Deputirte der Landes-Ältesten und der Ritterschaft nach der Residenz abgesandt, dort um die Bestätigung der Landes-Rechte und Adels-Privilegien anzusuchen. Sehr wohlwollend und huldvoll am Hofe aufgenommen, lehrten sie nach mehreren Wochen mit dem von Sr. Groß-Czarischen Majestät am 1. März 1712 Allergnädigst ausgefertigten Privilegien-Confirmatorio*) zu großer Genugthuung und Freude des Landraths-Collegiums und der Ritterschaft nach Ehstland zurück. Wiewohl nun hierin „auch ihre uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Reccess, Statuten, christliche Landes-Gewohnheiten und Gebräuche, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren erworben und genossen,“ ausdrücklich mit bestätigt worden, so wünschten die Herren Landräthe doch auch noch eine specielle Confirmation und obrigkeitliche Sanction ihrer als Gesetz beobachteten Ritter- und Land-Rechte. Weil aber auch von dem gegenwärtigen Regenten ein Einwand dagegen zu erwarten stand, wie ihn König Carl XII in der Resolution vom 27. Januar 1699 § 3 einer deshalb unterlegten Bitte entgegengesetzt hatte: „daß dieses Werk weder conferirt noch übersehen sei, in wie weit es mit den wohl erworbenen Privilegien und Rechten übereinstimme,“ so wurde auf dem Landtage im Februar beschloffen, daß der älteste Landrath und Vice-Gouverneur Friedrich v. Löwen das Buch genau durchsehen und bepröfen solle, damit selbiges sodann zum öffentlichen Druck befördert werden könne. Demnach „hat hochgedachter Herr Vice-

*) Abgedruckt unter den Urkunden und erläuternden Beilagen der Ritter- und Land-Rechte des Herzogthums Ehstn. Dorpat 1821. S. 5.

Gouverneur und Landrath mit Zuziehung des Oberlandgerichts- und Ritterschafts-Secretarii Herrn August Wilhelm Wesener, ingleichen des kaiserlichen Commissarii Fisci Herrn Ernst Friedrich Krompein sich höchstens angelegen sein lassen, oberwähnte Ehstnische wohlhergebrachte Ritter- und Landrechte von Worten zu Worten mit Fleiß durchzugehen und die einander zuwiderlaufende loca und Articula denen Rechten und der selbstgebietenden Billigkeit nach mit einander zu conciliren und zu vereinbaren, auf daß sowohl künftighin, als auch wie bereits von undenklichen Jahren vorhero allstets geschehen, bei dieses Landes Gerichten in judicando allerdings darnach gegangen werden möge.“ Am 18. Novbr. 1718 ward nach beendigter Revision der Ritter- und Landrechte dies am Schlusse der alten Vorrede mit mehrerem hinzugefügt und ohne Zweifel ward hierauf um die Confirmation und Druckbewilligung Allerhöchsten Orts wiederholt ange sucht, worauf endlich 7 Jahre später die Allergnädigste Resolution der Kaiserin Catharina I unter dem 25. Januar 1726 erfolgte: „daß die geschriebenen ehstländischen Landrechte gedruckt werden könnten, vorher aber eine authentique Copey an den Senat zur Revision einzusenden sei,“ welche Clausel neue Schwierigkeiten veranlaßte, die nicht so leicht zu besiegen waren, daher fernere Gesuche hierum unterblieben.

Bei der Capitulation am 29. Septbr. 1710 hatten die Landräthe und Ritterschaft sich ausbedungen: Art. IV. „die Landes-Polizei und Jurisdiction wie von Alters und Herr-Meisters Zeiten, als das Oberlandgericht und alle davon dependirende Niedergerichte, als Manngerichte und Sakenrichtere in ihren alten Würden und Wesen zu lassen,“ — welcher Punkt der Billigkeit nach völlig accordiret ward. Auch zum folgenden Art. V. „Und diesem nach, denen 12 Land-Räthen und Land-Marschall ihre vorige Würde, Dignität und Rang, die der Rathstuhl von denen Königen in Dännemark und Hoch- und Herr-Meistern gehabt und genossen, wieder zu geben und ihren Rang beizubehalten“ — hieß es: accordatur — und mittelst specialen Kaiserl. Privilegii ward ihnen am 4. März 1726 der General-Majors Rang Allergnädigst zugestanden und solcher durch einen Senats-Ukäs von 1753 wiederholt anerkannt, dazu mittelst Allerhöchsten Befehls vom 20. Novbr. 1835 auch das Prädicat „Excellenz“ verliehen. Art. VI. „Im selben Oberlandgerichte, als inkünftige Ihrer Groß-Czarischen Majestät höchste Jurisdiction dieses Herzogthumbs niemanden gestatten zu präsidiren, als den Ihre Groß-Czarische Majestät zum Regenten oder General-Gouverneuren

hier verordnen werden, darbei unterthänigst bittende, dem Lande zur großen Gnade einen Deutschen und Evangelischer Religion zugethanen General-Gouverneuren zu verordnen, nachdem das Oberlandgericht von etlichen hundert Jahren und von Anfang her nicht anders als in deutscher Sprach gehalten und die Justice in deutscher Sprach administrirt worden, wie dann auch, daß in Absence des Herrn General-Gouverneuren im Oberlandgerichte der älteste Landrath das Praesidium Judicii führe, wie es bis dato gebräuchlich gewesen und von vorigen Regenten indulgirt worden.“ — „Dieses wird gleichsam völlig accordirt“ war die Antwort. Art. VII. „Und weilen zu Sublevirung und Unterhaltung des Gerichts einigermaßen, so viel es zureichen wollen, die Kuynefschen und Rappelschen Güter dem Rathstuhl gewidmet und zugeeignet gewesen, als welche ohnedem private adeliche Güter, also auch gedachte Güter dem Oberlandgerichte und Landrathen wieder einzuräumen und einzunehmen vergönnen.“ — Darauf lautete die Resolution: „Weilen Ihre Groß-Czarische Majestät in dero Universalien sich Allernädigtst veranlasset, E. W. Ritter- und Landschaft durch keine gratial-, tertial- und perpetuel-Arrenden, sondern Restituirung ihres vorigen Eigenthums in totum, dero gegen dieselbe tragende hohe Gnade erkennen zu geben: als werden dieselbe auch wegen der hier angeführten Güter allernädigtst consentiren, daß solche wiederum dem Oberlandgerichte anheim fallen mögen.“ — Am 31. Mai 1725 erfolgte aber noch ein besonderer Gnadenbrief der Kaiserin Catharina I über die Restitution jener Tafelgüter zu bleibendem Eigenthum der Herren Landräthe und des Kaiserlichen ehstländischen Oberlandgerichts. „Die Einkünfte von diesen Gütern werden theils zum Unterhalte der Kanzlei des Oberlandgerichts, theils zu den Kanzleiausgaben der Manngerichte verwandt; die übrig bleibenden Summen aber unter den Landrathen als Tafelgelder vertheilt,“ wie es in dem Provinzial-Recht vom 1. Juli 1845 Bd. II. Beil. II. S. 196 heißt.

Über die Gerichtsbarkeit und das Gerichtsverfahren des kaiserl.

*) Es waren nämlich i. J. 1696 der Herren Landräthe Tafelgüter: Rappel mit 15 Haken und Peko mit $3\frac{1}{2}$ Haken in Waschiel oder St. Jürgens Kirchspiel, so wie Kuynefs mit 18 $\frac{1}{2}$ Haken und Kai mit den Dörfern Catharinen 15 Haken, Karris $3\frac{1}{2}$ und Orranik mit $3\frac{1}{2}$ Haken, im Kirchspiel Jörden zum Besten der Krone Schweden reducirt gewesen, s. Reduction und Restitution in R. Baron Nfölll Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland nebst einigen statistischen Angaben. Reval 1853. 4. S. 55.

Oberlandgerichts referirte dasselbe in einem an das von Kaiser Peter I kurz zuvor errichtete Reichs=Justiz=Collegium am 18. November 1721 abgestatteten Bericht und demselben beigelegten „Kurzen Begriff und Verzeichniß von denen in Ihre Groß=Czarischen Majestät Herzogthumb Ehtland befindlichen und gewöhnlichen Richtersthühlen, so viel nehmlich selbiges die Landes=Jurisdiction betrifft, mit wie vielen **membris** und Richtern solche besetzt sind, auch was eines jeglichen Gerichts Amt und Function vornehmlich sei und worinnen dasselbe bestehe“ nachstehend:

Vom Oberlandgerichte.

„Unter das Groß=Czarische Oberlandgerichte sortiren in dem Herzogthumb Ehtland und unter denen vier Districten Harrien, Bierland, Serwen und der Wieck wohnhafte und Eingefessene von Adel und Ritterschafft, dahero auch die im Herzogthumb Ehtland gebräuchliche und von Anno 1315 ab beschriebene Ritter= und Land=Rechte über alle vorgedachte vier Kreise und so weit und ferne derselben Grenzen, Marken, Frontieren und Gebiete reichen, sich erstrecken.

§ 1. Dieses Oberlandgerichte nun ist, nach altem löblichem Herkommen und Gebrauch mit zwölf ehrlichen und in denen Landes=rechten, Statuten, Gebräuchen und Gewohnheiten erfahrenen, auch nach Har= und Bierischen Rechten erblich und adelich angefessenen Männern, als Landrätthen bekleidet und besetzt; worbeneben im Oberlandgerichte keiner, als der Hochverordnete Herr General=Gouverneur oder in dessen Stelle der Herr Vice=Gouverneur, in dessen Abwesenheit der älteste Landrath das Präsidium führet, und kann von dem Präsidenten und sechs Landrätthen, oder auch von sieben Landrätthen allein ein vollkommen Urtheil erfunden und gesprochen werden.

§ 2. So ferne einer oder mehr von denen Landrätthen durch Todesfall oder sonsten abgeheth, (wie wohl keinem ohne Einwilligung des ganzen Gerichts abzudanken gestattet werden soll) alsdann haben die übergebliebenen Landrätthe Macht, gleich bei Anfang der nächstfolgenden Juridica in die erledigte Stelle eine andere tüchtige Person von vorbesagtem Stande zu erwählen und soll oder mag Niemand, der zum Landrath erkohren wird, sich dessen verweigern bei Straffe zweihundert Rheinischer Goldgulden.

§ 3. Welcher zum Landrath erkohren und erwählet wird, sithet nach zuvor abgestatteten Richter=Cyde, unter denenjenigen, welche vor ihm gewesen, nach Weise und Ordnung, wie ein jeder gewählet wird.

§ 4. Und weil den Landrätthen ihres tragenden hohen Amts halber als Vätern des Vaterlandes alle gebührende Ehre, Hochachtung und Respect von jedermännlich so in- als außerhalb des Gerichts erwiesen werden muß, als soll derjenige, welcher hierwider handelt, vom Oberlandgerichte nach Rechte dieser Lande in gebührende Straffe genommen, das ist am Höchsten gestraffet werden.

§ 5. Alle Criminalia über Edelleute, auch andere Streit-Sachen betreffend Höfe, Güter und Schulden, sofern die Schuld nicht unter 200 Rthlr. Würde ist, oder was sonst im Lande, der Wichtigkeit nach, zu litigiren vorkommen könnte, werden von dem Oberlandgerichte zufolge denen von Regenten zu Regenten allergnädigst confirmirten Privilegien, nach denen wohlhergebrachten Ritter- und Landrechten, uralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, Statyten, auch löblichen Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen geurtheilet und entschieden, und soll dem Herrn General-Gouverneuren und Landrätthen in Sententien und Urtheilen auszusprechen, dieselbe Macht verbleiben, die sie vor Zeiten gehabt haben, also daß sich niemand unterdreisten solle, sich demselben zu widersetzen, bei Vermeidung unnachlässiger Strafe, wie dann gleich die gemeine Ritter- und Landschafft unterschiedlich also bewilliget, niemand von des Oberlandgerichts End-Urtheile weiter appelliren, besondern dasselbe gebühlich erequiret und derjenige, der dawider handeln würde, in des Landes-Rechten verschriebene, nemlich 200 Rheinische Goldgülden, Straffe verdammet werden solle. Bey welcher alten Gewohnheit dann es so viel hundert Jahre geblieben, bis auf König Gustavi Adolphi Zeiten, da dann die Revision vor den köniogl. schwedischen Thron ist genommen worden.

§ 6. Woserne es sich begeben, daß nach eingekommenen und vollständig gewechselten Schriften, auch gehaltener mündlicher Conference, ein oder der andere von denen Landrätthen wegen Krankheiten oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht zur Stelle sein könne, oder aber so der ein oder andern litigirenden Parthey mit naher Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft bis ins andere Glied verwandt wäre, oder auch mit den Partheyen in öffentlicher Feindschaft stünde, beyständig, folgig und beyrätzig gewesen wäre, oder aber eine gleichmäßige Sache in Rechten hängen und auszuführen hätte, auf diesen Fall enthalten der oder dieselben, so lange deliberiret und geschlossen wird, sich des Gerichts und werden entweder der Ritterschafft-Hauptmann, die Mann-Richter, oder aber aus der Ritterschafft und Adel tüchtige und

geschickte Personen, nachdem ein solcher zuvorhero den gewöhnlichen Richter-Eyd abgelegt hat, mit in's Gerichte und zu Aburtheilung einer solchen Sache gezogen, alsdann und woferne die streitenden Parthen auf beschehene Befragung nichts Erhebliches einzuwenden haben, ohne Ansehen der Person abgeurtheilet wird.

§ 7. Bei Abthun und Beurtheilung einer Rechts-Sache werden, nach beschehener Verlesung derer Acten und gehaltenen Deliberirung, die Vota von unten auf eingezogen, und so allerseits Meinungen übereinstimmig, das Urtheil darnach aufgesetzt; falls aber ein oder das andere Votum discrepans, werden die *majora vota* durch den Oberlandgerichts-Secretarium colligiret und alsdann nach selbigen meisten Stimmen die *sententia* abgefasset.

§ 8. Vor Publication derer End-Urtheile werden selbige auf nochmalig ergangene Verlesung mundiret, die Originalia von denenjenigen Membris, welche die *majora vota* gehabt, unterschrieben und besiegelt, auch sodann nach zuvorhero erfolgtem zweytägigem gerichtlichen Anschlag auf bestimmte Zeit und Stunde, öffentlich in des ganzen Umstandes Gegenwart abgelesen und dem gewinnenden Theile das Original, dem verlierenden Part aber eine gleichlautende Copey unter des eydgeschworenen Oberlandgerichts-Secretarii Hand und Bescheinigung ausgegeben.

§ 9. Im Fall ein oder der andere Part ein Declarations- oder Erläuterungs-Gesuch einzubringen sich gemüßiget sehen sollte, muß selbiges gleich des folgenden oder andern nächstkommenden Tages nach abgesprochenem End-Urtheile geschehen, damit Gegner Zeit habe, *intra fatalia* mit seinem Gegenbericht und Refutation dawider einzukommen, auch nächstdem vom Oberlandgerichte darüber könne interloquiret und verabschiedet werden. Geschiehet dieses nicht und werden die *fatalia* verabsäumt, hat ein solcher sich selbstem beizumessen, daß das End-Urtheil die vollständige Kraft Rechtens erreicht, worwider auch keine Quere bey der allerhöchsten Instance nicht kann gesucht werden, besondern es wird ein solch Urtheil in die Execution gebracht.

§ 10. Das Groß-Czarische Oberlandgerichte wird alter wohlhergebrachter Gewohnheit nach, der durch ein öffentliches und zu publicirendes Juridiquen-Placat im ganzen Lande geschehenden Bekanntmachung gemäß, einmal des Jahres und zwar vom Januarii-Monat ab bis an die Marter-Woche geheget.

In gleicher Weise wird a. a. D. von dem Niederlandgerichte und von den Functionen des in demselben präsidirenden Ritterschaft-Hauptmanns, auch dem ihm zugeordneten Secretario Judicii, von denen

Manngerichten, dem Harrischen, Bier- und Zerwschen und Wieckschen und von den damals vier Hakenrichtern in den verschiedenen Kreisen und den ihnen zugeordneten 2 Adjuncten ausführlich gehandelt, wie dies in den Beilagen zu Ewers Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 10 bis 15 nachzulesen ist. Dazu ward auf dem nächsten im Februar 1724 gehaltenen Landtage noch eine neue, allerdings sehr wichtige und nützliche Behörde: das ehsländische Landwaisengericht aus allen jenen genannten Unter-Gerichten zusammengesetzt und sofort installiert. Denn unter dem Vorsitz des Ritterschaft-Hauptmanns sollten sich sämtliche drei Mannrichter und deren sechs Assessoren und die vier Hakenrichter nebst dem Niederlandgerichts- Secretairen zur Hegung dieses Waisengerichts während der Juridic in jeder Woche zwei Mal regelmäßig vereinigen, um die Angelegenheiten der Vormünder und Curatoren zum Besten deren Pupillen und Pflegbefohlenen zu berathen. Zu diesem Ende aber ward auch eine eigene Landwaisengerichts- und Vormünder-Ordnung auf dem Ritterhause publicirt und der neuen Behörde zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben. Dies war ein wichtiger Act des bis dahin unbestritten auf den Landtagen ausgeübten Autonomie-Rechts der Adelsversammlung. Verfasser dieser Vormünder- und Waisengerichts-Ordnung aber war ohne Zweifel der frühere Rathsherr und Oberlandgerichts-Advocat Justus Johannes Riesenkaempff, welcher das Jahr zuvor zum Secretairen des kaiserlichen Oberlandgerichts, wie der Ritterschaft gewählt worden war, um aber jenem Amte mit ungetheilter Kraft vorstehen zu können, nun um Entlassung aus dem Dienste der Ritterschaft bat, welche am 28. Februar 1724 einen eigenen Ritterschaft-Secretairen Wilken, und als dieser nach ein Paar Jahren zum Rathsherrn erkoren ward, am 10. Januar 1728 den Herrn Peter v. Heller erwählte und seitdem immer ihre besondere Kanzlei und die erforderliche Zahl Kanzleibeamte gehabt hat.

Landrätthe und Ritterschaft hatten indessen, — da die Abschriften der Ritter- und Landrechte immer mehr gesucht und immer theurer bezahlt wurden, auch der Wunsch, sie den Richtern, wie den Parteien und deren Sachwaltern durch den Druck leichter zugänglich zu machen und der nächsten Oberbehörde, dem Reichs-Justiz-Collegio in St. Petersburg, eine obrigkeitlich sanctionirte gedruckte Ausgabe dieses Provinzialrechts vorzustellen, um so mehr gerechtfertigt war, als dasselbe den Entscheidungen des Oberlandgerichts fortwährend zum Grunde gelegt und dies auch in den darauf gegründeten oberrichterlichen Urtheilen des Justiz-

Collegii und selbst in den Akten Eines hohen dirigirenden Senats vollkommen anerkannt und gebilligt wurde*) — die Hoffnung nicht aufgegeben, durch eine gründliche Revision und zeitgemäße Verbesserung und Vervollständigung der Ritter- und Landrechte deren Allerhöchste Confirmation und Druck-Erlaubniß zu bewirken. Zu dieser auf dem Landtage 1740 beschlossenen Revision wurden demnächst die Herren Landrätthe Barone Hans von Rosen und Georg Johann von Stachelberg, aus den Kreisen aber von der Ritterschaft: die Herren Brigadier Michael Bielsky, Capitain Jacob Johann von Richter und Baron Ludwig von Ungern-Sternberg ausersehen, welche mit Hülfe des ihnen zu dem Revisions-Geschäfte zugeordneten Secretairen Justus Johannes Riesenkaampff am 17. Februar 1741 die ihnen aufgetragene Arbeit unternahmen und solche nach wiederholten längeren Unterbrechungen, während welcher an Stelle des Landraths von Rosen der Landrath und nachmalige Consistorial-Präsident Otto Jürgen von Gastfer, an Stelle des Brigadiers von Bielsky, der Mannrichter und Capitain Jacob Johann Stael von Holstein und an des Capitain von Richter's Stelle der nachmalige Landrath und Consistorial-Präsident Georg Ludwig von Wrangell, so wie an die des zum Ober-Secretairen beförderten Justus Johannes Riesenkaampff sein ihm schon 1744 substituirtes Sohn und Nachfolger im Amte Justus Heinrich Riesenkaampff eingetreten waren, nach 12 Jahren vollendeten, indem sie am 24. Februar 1753 das nach den Ergebnissen ihrer Revision neu redigirte Ritter- und Landrecht in sauberer Reinschrift den Herren Landrätthen und der Ritterschaft überreichten. Sieben ist vor ein paar Jahren zur Probe das erste Buch mit den nöthigen Anmerkungen und Erläuterungen von der ehstländischen literarischen Gesellschaft bei Gelegenheit auch eines denkwürdigen Jubelfestes in Druck gegeben worden, da leider der von der Ritterschaft und dem Landraths-Collegio um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beabsichtigte vollständige Druck des neu übersehenen Werks weder damals noch auch später zu erreichen stand, so daß es — da auch keine neuen Abschriften davon in Umlauf kamen — allmählig der Vergessenheit anheim fiel, welcher es nun erst wieder entrissen ward. Indessen hatte doch die sorgfältige

*) Ein Allerh. Befehl vom 10. Septbr. 1737 schrieb ausdrücklich vor: die liv- und ehstländischen Sachen sollen nach den dortigen Rechten und Privilegien behandelt werden.

Vergleichung des Inhalts mit den Quellen des von dem Statthalter von Krusenstierna um die Mitte des 17. Jahrhunderts für Ehstland zusammengestellten Rechtsbuchs und namentlich die aus den alten angestammten Rechten und wohl erworbenen zahlreichen Privilegien, wie aus den Urtheilen und Protocollen des Oberlandgerichts geschöpfte genauere Kenntniß des eigenthümlichen Provinzialrechts, deren Resultate die Secretaire Niesenka mpff, Vater und Sohn, in unzähligen Randglossen zu dem alten Ritter- und Landrechte in margine verzeichnet hatten, eine aufs neue aufgefrischte lebendige Erkenntniß des Gewohnheitsrechts zur Folge, welche auch für die entsprechende Anwendung und weitere Fortbildung unsers angestammten heimischen Rechts von großem Einfluß war. Auch haben die später durch Ewers Druckausgabe der ehstländischen Ritter- und Landrechte bekannt gewordenen Niesenka mpffschen Marginalien wesentlich dazu beigetragen und das Bedürfniß rechts-historischer Studien in unserm vaterländischen Rechte neu angeregt und genährt, welches unsern praktischen Juristen auch noch heutiges Tages zu gute gekommen ist. Durch dieses lebendigere Bewußtsein des auf rein germanischen Rechts-Instituten beruhenden localen ehstländischen Lehn-, Ritter- und Landrechts stellte sich aber dem immer stärkeren Eindringen des römischen Rechts oder des sogenannten *usus modernus* des gemeinen deutschen Rechts, welcher damals von den auf ausländischen Universtitäten gebildeten Richtern, Secretairen und Advocaten auch in den ehstländischen Dicastereien immer mehr geltend gemacht wurde, heilsam ein gewisser Damm entgegen, da sonst das Gemisch dieser verschiedenen, durch ältere schwedische Verordnungen und neuere russische Ukasen noch bunter und in der Anwendung ungewisser werdenden Rechte, dem einheimischen alten Rechte wohl eine sehr abweichende Richtung gegeben haben dürfte.

Der Redacteur wenigstens der letzten größern Hälfte des revidirten ehstländischen Ritter- und Landrechts, Secretair Justus Heinrich Niesenka mpff, nach dessen Handschrift*) auch die Marginalien zu unserm alten Rechtsbuch von Ewers zum Druck befördert wurden, war am 25. März 1767 gestorben. Ihm folgte der wohl verdiente vieljährige Notair des Wieckischen Manngerichts im Amte Carl Johann Rydenius. Ein Sohn des früheren Oberlandgerichts-Actuaren Peter Rydenius,

*) Das Original ist unlängst der ehstländischen-literarischen Gesellschaft von dem Hrn. Staatsrath und Ritter Baron Ludwig v. Roskillon verehrt worden.

welcher als Secretair der General-Gouvernements-Kanzlei gestorben war, und dessen Frau Medea Arps, war Carl Johann Rydenius geboren zu Neval im Januar 1704 und mit Sophia Hippus seit 1734 vermählt, als Notair des Manngerichts fast ergraut, als er zum Oberlandgerichts-Secretairen ernannt ward, wobei zugleich Axel Eberhard Reimers ihm seines hohen Alters wegen zum Gehülfen cum spe succedendi zugeordnet wurde, welcher auch nach R.'s am 30. August 1771 erfolgten Tode als Secretair des kaiserlichen Oberlandgerichts ihm folgte. Dieser war ein Sohn des Archiv-Secretairen beim Reichs-Justiz-Collegium zur Abhülfe der Liv-, Est- und Finnländischen Rechtsachen in St. Petersburg, Collegienassessors Alexander Caspar Reimers *), und damals ehrländischer Oberlandgerichts-Advocat, auch Besitzer des Gutes Terlep in Harrien, und Vater des als Staatsrath und Ritter am 1. April 1812 verstorbenen, auch als Schriftsteller (s. Recke und Napiersky Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon III, 501) bekannten Heinrich Christoph von Reimers. Als zu der großen von der Kaiserin Catharina Alexejewna II in Grundlage ihrer am 30. Juli 1767 promulgirten größtentheils von ihr selbst abgefaßten Instruction verordneten russischen Gesetz-Commission, zu welcher in Moscau sich 565 Deputirte aus allen Provinzen Rußlands versammelten, auch Abgeordnete aus Liv- und Estland delegirt wurden, ward der junge Oberlandgerichts-Secretair Axel Eberhard Reimers zu deren Begleitung mit hingesandt und nahm daselbst auch an den Arbeiten der Commission für die Zusammenstellung unserer Provinzialgesetze Antheil. Indessen war deren Ergebnis wenig befriedigend**), und wurden daher die Abgeordneten zum größten Theil schon zu Ende des Jahres, nachdem die allgemeine Versammlung bis auf weitem Befehl am 29. December 1767 aufgelöst worden***), und so auch Reimers, nach Hause entlassen. Zehn Jahre später gab der damalige Commissarius Fisci Heinrich Johann

*) nicht aber dessen Bruders des Propstes Mr. Eberhard Reimers zu Laiz, wie irrig auf S. 82 des revidirten 1. Buchs der Ritter- und Landrechte angegeben worden, was hiernach zu berichtigen ist.

**) s. geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzial-Rechts in den Ostsee-Gouvernements St. Petersburg 1845. 8. Codification seit 1710. S. 184.

***) s. geschichtliche Einleitung in das Corpus Juris des russischen Rechts. Übersetzung aus dem Russischen (von Fr. G. von Bunge) Riga und Dorpat (1833) S. 32.

Derling die auch für das ehstländische Oberlandgericht nicht unerheblich „Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ehstland auch noch jetzt geltenden königlichen schwedischen Verordnungen“ zu Reval 1777. 8 heraus, welche bei manchen Mängeln doch immer eine für Gesetz und Recht in Ehstland brauchbare Sammlung der Gesetze aus der Schweden-Zeit enthielt, von denen manche schon in Vergessenheit gerathen waren. Kurz vorher aber war die merkwürdige Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements in Rußland vom 7. November 1775 erschienen, die später auch für Ehstland eine so große Bedeutung erhalten sollte. Hatte sie bereits manche Besorgnisse hinsichtlich der dadurch bedrohten alten Gerichtsverfassung veranlaßt, so erregte ein Verbot des Reichs-Kammer-Collegii vom 14. Februar 1777: „vor erfolgter Allerhöchster Resolution wegen der Mannlehns-Güter in Liv- und Ehstland, dergleichen weder zu verkaufen noch zu verpfänden,“ den Besitzern solcher Güter noch viel größere Unruhe in Betreff ihres dadurch in Frage gestellten bisherigen Eigenthumsrechts an denselben. Nachdem die neue Staathalterschafts-Verfassung mit dem 1. Juni 1780 auch in dem benachbarten Gouvernement von St. Petersburg eingeführt worden, steigerte sich die Wahrscheinlichkeit ihrer Ausdehnung auch auf Liv- und Ehstland, und das Manifest, vom 16. November 1781 über die für das Jahr 1782 angeordnete neue Seelen-Revision im ganzen Reiche deutete noch mehr darauf hin, möglichste Gleichförmigkeit in allen Provinzen des Reichs allmählig herbeizuführen. Indessen bekundete sich das allgemeine Wohlwollen der menschenfreundlichen großen Monarchin, welche mit festem Schritt ihr Ziel verfolgte und mit sanfter Hand die bisweilen unvermeidlich damit verbundenen Schwierigkeiten zu beseitigen und auszugleichen wußte, in vielen neuen Verordnungen und Einrichtungen. So namentlich in dem bei Gelegenheit der Aufrihtung des Monuments Péter's I am 7. August 1782 Allerhöchst erlassenen Gnaden-Manifest, am 9. September aber in den für verschiedene Städte und auch für Riga und Reval angeordneten Bank-Comtoirs, ferner in den Statuten des St. Wladimir-Ordens vom 22. September und in dem Ukas vom 23. October 1782 über die Einführung der Uniformen des Adels nach den verschiedenen Ämtern und Behörden. Am 3. December desselben Jahres erfolgte darauf der Allerhöchst namentliche Befehl, in dem folgenden Jahre das rigische Gouvernement nach der Verordnung vom 7. November 1775 einzurichten, worin die Kaiserin wörtlich sagt: „So befehlen Wir Unserm Generalen und dasigen General-

Gouverneuren Grafen Browne, dieses Gouvernement in zwei Provinzen, in die Rigische und Revalsche, und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Bevölkerung nach abzutheilen, die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu bestimmen.“

Gleich zu Anfange des folgenden Jahres am Tage nach Eröffnung der Juridik, den 12. Januar 1783 erschien der damalige Vice-Gouverneur, General-Lieutenant und Ritter Georg Friedrich von Grotenhielm, in dem Oberlandgerichte, um sich dieser Angelegenheit wegen mit den Landrätthen und dem Ritterschaft-Hauptmann zu berathen. In Folge dessen ward beschlossen, den Ritterschaft-Secretairen von Meiners mit nachstehendem Schreiben an den Herrn General-Gouverneuren Grafen Browne nach Riga zu senden:

Erlauchter Graf,

Ihro Kaiserliche Majestät hochverordneter General en Chef, General-Gouverneur und verschiedener hoher Orden Ritter,
Gnädiger Gönner!

Bei unserer jetzigen Zusammenkunft haben wir die Nachricht erhalten, daß Ihre Kaiserliche Majestät unsere allergnädigste Souverainin Ew. Hochgräflichen Erlaucht die Regulirung der neuen Einrichtungen in Liv- und Ehstland zu übertragen geruhet. So sehr wir mit Regungen der wärmsten Dankbarkeit diejenige Gewogenheit schätzen, mit welcher Ew. Hochgräfliche Erlaucht immer die ehstländische Ritterschaft vorzüglich beehrt haben, so sehr empfehlen wir auch bei dieser auf Allerhöchsten Befehl zu treffenden Einrichtung uns und unser ganzes Vaterland der viel vermögenden Protection und Fürsprache Ew. Hochgräflichen Erlaucht.

Sein und bleiben Sie, Erlauchter Graf! auch bey dieser Gelegenheit unser gnädiger Gönner und Fürsprecher, und ertheilen uns darüber durch unsern Mitbruder den Herrn von Meiners, der die Ehre haben wird dieses zu überreichen, und den wir bestens empfehlen, die gnädigsten Versicherungen. Wahrer, ehrfurchtvoller Dank soll alsdann gewiß immer das angenehmste Geschäft derjenigen sein, die sich mit der aller vorzüglichsten Verehrung unterschreiben als

Ew. Hochgräflichen Erlaucht

ganz gehorsamste Diener

Im Namen und von wegen der Landrätthe und Ritterschaft
des Herzogthums Ehstland G. M. Stenbock. G. N. Ulrich,
G. F. v. Engelhardt Ritterschaft-Hauptmann,
Reval, am 12. Januar 1783.

Als ein besonderer Gnaden-Act der Monarchin erschien darauf ihr Manifest vom 3. Mai 1783, an dessen Schluß es hieß: „Wir befehlen von nun an auf immerdar: in den Gouvernements Riga und Reval nur eine Gattung von Immobiliar-Vermögen unter dem Namen Erb-Güter anzusehen, und verwandeln dem zu Folge alle unter der Benennung von Mannlehn in wirkliche Allodial-Güter, so daß ein jeder dieselbigen nutzen und disponiren könne, wie solches die dortigen von Unseren Vorfahren und von Uns selbst bestätigten Rechte im Munde führen.“

Nachdem hiedurch bereits die Ritterschaft hinsichtlich ihres Eigenthums an Land und Gütern, unter denen eine große Zahl zu früheren Mannlehn gehörten, — welche eine neue Reduction veranlassen konnten, wie die vor 100 Jahren zu Carl's XI Zeit, — beruhigt und gesichert worden war, erschien der Herr General-Gouverneur, Graf Browne am 28. Mai 1783 in Reval, besuchte das Ritterhaus und auch das Oberlandgericht, bezeugte sich mit der vorgesundenen Ordnung sehr zufrieden und gab die beruhigendsten Versicherungen hinsichtlich der dem Lande und der Ritterschaft, ungeachtet der veränderten Gerichtsverfassung, doch unversehrt zu bewahrenden alten Rechte und Freiheiten. Seiner einflussreichen Verwendung durfte man demnächst der Kaiserin allergnädigsten Befehl vom 3. Juli d. J. zuschreiben: daß die bei Einführung der Statthalterschaft-Versaffung in Liv- und Ehstland neu errichteten Autoritäten, Behörden und Beamten, „ein jeder in seiner Function darauf sehen sollten, daß die den erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften Allerhöchst verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalte unverleßt befolgt werden mögen.“

Ebenso beruhigte die Gemüther der in diesem Manifeste den neu zu errichtenden Behörden in Liv- und Ehstland gestattete Gebrauch der deutschen Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen, mit Ausnahme nur bei der vom Kameralhofe dem Reichs-Schatzmeister abzulegenden Rechenschaft und dieser Behörde obliegenden häufigen Berichterstattung. Auch die Bestimmung des bisherigen Thalerwerths zu 1 Rbl. 25 Cop. Silb.-Mze. nach russischem Gelde bei der Berechnung der Amtsgehälte in Riga mußte als eine wohlwollende Berücksichtigung der besonderen Local-Verhältnisse dankbare Empfindungen erregen, so wie die einstweilige Befreiung des rigischen und revalschen Gouvernements von der am 6. October 1783 im ganzen Reiche angeordneten Rekruten-Hebung zu

2 Mann von 500 männlichen Seelen, weil in diesen Provinzen eine solche Rekruten = Hebung noch nie stattgefunden hatte. Endlich geruhete die huldreiche Monarchin mittelst namentlichen Ukases vom 5. November den beiden neuen Gouvernements bei Eröffnung der Statthaltertschaft = Verfassung noch besondere Versicherungen ihrer Huld und Gnade zu ertheilen. Auch wurden bei Auflösung namentlich des ehistländischen Oberlandgerichts sämtliche Landräthe als Mitglieder des Landraths = Collegii in ihrer bisherigen Würde und in ihrem Ansehen als Ältesten der ehistländischen Ritterschaft flüchtig belassen, so wie im ungeschmälernten Besiß der von der Königin Christina ihnen donirten Landraths = Güter nach wie vor erhalten.

Am Tage vor der feierlichen Eröffnung der neuen Statthaltertschaft = Behörden und Gerichte ließen daher die damaligen Herren Landräthe Grafen B. H. von Tiesenhausen und C. M. von Stenbock, ferner J. H. von Schwengelm, C. G. von Baranoff, G. R. von Ulrich, G. L. von Wrangell, G. Baron Stachelberg, D. W. von Budberg, J. von Staal und G. J. von Engelhardt den 9. December 1783 das Protocoll des Oberlandgerichts mit folgenden Worten schließen:

„Nachdem nunmehr alle gerichtliche Geschäfte besorgt waren und morgen das auf Thro Kaiserlichen Majestät Befehl in Ehistland angeordnete neue Oberlandgericht eröffnet werden sollte, so wurde heute die letzte Session dieses alten ehistländischen Oberlandgerichts gehoben und mit der wohlthätigen Declaration der Herren Landräthe geschlossen, daß der Secretair Axel Eberhard Reimers, der Archivarius Laurentius Matthias Henning, der Actuarius Bernhard Heinrich Riesenlampff und die beiden Wachtmeister Jund und Boffe diejenige Gage, welche sie bisher jährlich genossen, als eine Belohnung ihrer treuen Dienste ihre ganze Lebenszeit hindurch alle Jahre aus den Revenuen der Güter Kai, Kuimez und Kappel zu erheben und zu genießen haben sollen. Nur dissentirten Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Graf von Tiesenhausen für ihre Person, daß sie dem Actuario Riesenlampff (welcher erst zu Anfang des Jahres in diesem Amte angestellt worden) die Pension nicht zugestehen wollten. Im Übrigen hofften die jetzigen Herren Landräthe, daß alle ihre Nachfolger mit ihnen hierin um so eher gleicher Meinung sein würden, als diese ausgesetzten Pensiones nichts mehr, als was vorher immer zum Canzlei = Stat ausgesetzt gewesen, enthielten und eine Belohnung treuer eifriger Dienste waren.“

(Es folgen die Unterschriften der Herren Landräthe mit Ausnahme der des Landraths Grafen von Tiesenhausen).

Am 10. December 1783 wurden darauf sämmtliche neue Behörden der Statthalterschaft-Regierung, wie sie die Verordnung zur Verwaltung der russischen Gouvernements vorschrieb, zu Reval auf dem Schloß, nach der kirchlichen Weihe von dem zu dem Ende aus St. Petersburg hebeidgekommenen Erzbischof Gabriel, feierlich installiert und eröffnet. Unter diesen Behörden nahm die Statthalterschaft- oder Gouvernements-Regierung, in welcher zwei Regierungsräthe unter Vorsitz des Gouverneuren thätig waren, die erste Stelle ein. Ihr war der Gouvernements-Procureur zur Beaufsichtigung und Beschleunigung ihrer Thätigkeit als Wächter des Gesetzes zugeordnet, wozu auf Antrag des General-Procureurs und Ober-Directors der Reichs-Assignations-Bank, wirklichen Geheimenraths und Ritters Fürsten Alexander Alexejewitsch Wjasemsky am 27. October 1782 der Hofrath Swan Nikolajewitsch Rejzew ernannt wurde. Nach achtjähriger Wirksamkeit in dieser Stellung ward er auf sein Gesuch wegen Kränklichkeit am 5. September 1791 als Collegienrath entlassen und darauf Ober-Secretair eines dirigirenden Senats, und nach einigen Jahren als Staatsrath zum Civil-Gouverneuren von Irkutsk verordnet^{*)}. Die zweite Behörde war der Kameralhof unter Vorsitz des Gouverneur-Lieutenants oder Vice-Gouverneurs. Sodann folgten der Gerichtshof der peinlichen und ebenso der Gerichtshof bürgerlicher Sachen und das Gewissensgericht, und zwar bestand jede Behörde aus ein paar Rätthen und Assessoren unter Vorsitz eines besondern Präsidenten, nur im Gewissensgericht saßen auch Beisitzer aus dem Bürger- und aus dem Bauern-Stande. Den Gerichtshöfen untergeordnet war das Oberlandgericht in peinlichen, wie in bürgerlichen Sachen, aus vier adlichen Beisitzern unter einem

^{*)} Der Staatsrath Rejzew ward 1806 Präsident der Messungs-Revisions-Commission in Wenden und wurde 1808 zum wirklichen Staatsrath und Civil-Gouverneuren von Livland erhoben, das Jahr darauf mit dem St. Annen-Orden I Classe belohnt und 1810 zum Mitglied eines dirigirenden Senats befördert. Er war auch Mitglied der Kaiserl. freien öconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg und gab als solcher zu Riga 1809 eine russische Übersetzung von Schmidts Phisikalscher Untersuchungen über die Ursachen des Nationalreichthums heraus. Der zweite ehländische Gouvernements-Procureur war vom September 1791 bis zum Mai 1794 der frühere Stadtvogt, Lieutenant Gustav Wilhelm von Silfverharnisk. Ihm folgte der gewesene Procureur des Revalischen Gouvernements-Magistrats Hofrath Pawel Petrowitsch Tschernitschew.

eben solchen Vorsther bestehend. Zum Secretairen des Oberlandgerichts wurde im Criminal-Departement der zum Gouvernements-Secretairen beförderte frühere Oberlandgerichts-Actuar Bernhard Heinrich Niesenkampff ernannt, zum Secretairen des Civil-Departements aber der zum Titulairrath erhobene Axel Eberhard Reimers verordnet, welcher indeß wegen hohen Alters schon zu Ende des Jahres 1786 um seine Entlassung bat und als Collegienassessor in Ruhestand versetzt, sich auf sein Landgut Zerlep zurückzog, während der bisherige Secretair des Revalschen Kreisgerichts (welches nun die Stelle des Harrischen Manngerichts einnahm) Barthold Brehm als Secretair des Civil-Departements des Oberlandgerichts eintrat, und dessen Stelle von Johann Friedrich Gerber als Secretairen des Revalschen Kreisgerichts ersetzt ward. Die Stelle eines Oberlandgerichts-Procureuren aber nahm Anfangs Hofrath Conrad von Bangersheim, später Major Otto von Krüdener ein, so wie der Collegienassessor Carl Johann von Harpe die Pflichten eines Anwalts der peinlichen Sachen, Alexander Magnus von Meiners aber die eines Anwalts der Krone bei dem Oberlandgerichte versah. Außerdem existirten noch eine Ober-Rechtspflege in Criminal- und in Civil-Sachen und eine Nieder-Rechtspflege als Unterbehörden, außer den besonderen Kreis- und Niederlandgerichten der neuen 5 Kreise der Revalschen Statthalterschaft.

Die Menge dieser verschiedenen Behörden und Gerichte zur Verwaltung der Justiz in dem kleinen Gouvernement Ebstland, und die große Masse dadurch wenig beschäftigter Beamten, welche zum großen Theil aus fremden Gegenden hergezogen, um hier ihr Glück zu machen, ohne Anhänglichkeit an das Land, dessen örtliche Verhältnisse, Rechte und Gewohnheiten ihnen meist fremd waren, hatte mancherlei offenbare Nachtheile. Sie veranlaßte der Krone zugleich bedeutende Kosten, um nach dem festgesetzten Etat die vielen Behörden und Beamten alle zu unterhalten, welche unverhältnißmäßigen Ausgaben durch die Vortheile der neuen Einrichtung nicht völlig ausgeglichen wurden. Die am 21. April 1785 emanirte neue Adels-Ordnung, und die gleichzeitig publicirte neue Stadt-, Gilde- und Handwerks-Ordnung veränderten auch manche alte Einrichtung und Gewohnheit der ebstländischen Ritterschaft sowohl, als der Revalschen Stadt-Bürgerschaft und namentlich der alten Kaufmanns- und Handwerks-Gilden und Innungen, wiewgleich ihre besonderen Rechte in manchen Beziehungen erweitert und durch die neue Ordnung allergnädigst anerkannt und geregelt wurden.

Am 12. August 1786 erschien ein allerhöchst namentlicher Befehl, durch welchen die nach der neuen Adels-Ordnung unnöthigen Landraths-Collegien in Liv- und Ehstland aufgehoben und eine fernere Wahl und Ernennung von Landrätthen für unzulässig erklärt, die zu ihrem Unterhalt bestimmten Landrathsgüter aber unter die Aufsicht der Kameralhöfe und Oeconomie-Directoren gestellt wurden, und ihre Einkünfte den übrigen Einnahmen der Krone zuzurechnen befohlen ward. Dagegen wurden die bisherigen Landrätthe zugleich sämmtlich zu wirklichen Etatsrätthen Allergnädigst umbenannt, mit dem Range der 4. Classe und dem Prädicate Excellenz; ihre Tafelgelder aber und die den vormaligen Oberlandgerichts-Beamten aus den Landrathsgütern als Pension zugesicherten früheren Amtsgehälte fielen seitdem selbstverständlich weg.

Das Wohlwollen der hohen Frau und Kaiserin Catharina II, der Großen, gegen alle ihre Unterthanen, das sich aufs Neue in dem bei der Jubel-Feier ihrer 25jährigen Regierung am 28. Juni 1787 erlassenen Manifest in allen Verfügungen und Gnadenbezeugungen aussprach, und insbesondere in der auf Civil-Sachen ausgedehnten für Criminal-Sachen schon früher festgesetzten erlöschenden zehnjährigen Verjährung, wie in der Herabsetzung der Krepostposchlin bei Veräußerungen unbeweglichen Vermögens von 6 zu 5 vom Hundert des festgesetzten Werths von Immobilien u. a. m., sich so unverkennbar kund gab, fand auch in Ehstland dankbare Anerkennung. Alle diese freigebig ertheilten Wohlthaten der Regierung aber hatten dennoch eine, durch die gänzliche Veränderung aller gewohnten Verhältnisse allmählig entstehende, auch in den neuen Statthalterschaften an der Dstsee hier und da auftauchende gewisse Unbehaglichkeit nicht zu verhüten vermocht, welche zuletzt durch die Unsicherheit des zu jener Zeit in Frage gestellten, damals noch sehr häufigen Güterbesitzes in Grundlage alter langjähriger Pfandcontracte ohne Poschlin-Zahlung, noch vermehrt wurde. Sie war der Aufmerksamkeit des künftigen Thronerben, Großfürsten Casarewitsch Paul Petrowitsch nicht entgangen. Kaum hatte Seine Kaiserliche Hoheit am 6. November 1796 den Thron des Selbstherrschers aller Reußen bestiegen, als schon des andern Tages ein allerhöchster Befehl des Kaisers Paul I. „daß es in Ansehung des bis auf 99 Jahre ausgedehnten Termins zur Schließung von Pfandcontracten über Landgüter und anderes unbewegliches Vermögen in Liv- und Ehstland auf dem bisherigen Fuß verbleiben solle,“ die wohlwollendste Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in den Dstsee-Gouvernements an den Tag legte. Dieser Allerhöchste

Wille und der allergnädigste namentliche Ukas des Monarchen vom 28. November, durch welchen Se. Kaiserliche Majestät die Statthalterschaft=Verfassung in Liv- und Ehstland völlig aufhob und die alt hergebrachte frühere Gerichtsverfassung, daselbst in Land und Stadt wieder einzuführen gerühte, wurden von einem dirigirenden Senat gleichzeitig am 30. November 1796 im ganzen Reiche bekannt gemacht und erregten in den Ostsee-Provinzen enthusiastische Freude und unerlöschliche tiefste Dankbarkeit. Von den Statthalterschaft=Behörden und Autoritäten wurden nur der Civil=Gouverneur und die Gouvernements=Regierung, der Vice=Gouverneur und Kameralhof nebst den Rentereien und zugleich der Gouvernements=Procureur beibehalten. Dagegen ward das wiederhergestellte ehstländische Oberlandgericht, von dem früher die Appellation an das Reichs=Justiz=Collegium und zuletzt nur an den Gerichtshof bürgerlicher und peinlicher Sachen gegangen war, nun dem dirigirenden Senat unmittelbar untergeben, auch wurden die Landraths=Collegien in ihren frühern Zustand wiederhergestellt. Dabei ward die in den großrussischen Gouvernements übliche Rekrutenstellung zur Nothdurft des Reichs nach dem Kaiserlichen Willen zugleich auf die Ostsee=Provinzen ausgedehnt, eine Maßregel, die man nun eben so gerecht und zweckmäßig fand, als die am 30. November Allerhöchst beschränkte Willkühr der Adels=Versammlungen in Ertheilung von Adels=Briefen, besonders an solche Personen, welche dieser Würde vorher nicht theilhaft gewesen waren, indem solche als ein Regale fortan allein der Monarchischen Gewalt ausdrücklich vorbehalten ward.

Am 29. Januar 1797 erließ Kaiser Paul I an einen dirigirenden Senat nachfolgenden Befehl: „Nachdem Wir vermittelt unsers Befehls vom 28. November v. J. in Liv- und Ehstland die vorigen Instanzen, die bis 1783 existirt haben, eingeführt und mit Wahrnehmung der Rechte des Adels die Landraths=Collegia, die aus den Revenuen besonderer sogenannter Landraths=Güter unterhalten worden, wieder herzustellen erlaubt haben, so befehlen Wir 1) diejenigen von selbigen Landraths=Gütern, welche zufolge specieller Ukasen zum immerwährenden und erblichen Besitz donirt worden, den Besitzern derselben ohne Wiederforderung zu lassen, denen Landraths=Collegien aber für diese Güter aus Unserer Casse so viel an Revenuen zu zahlen, als in die Casse gestossen sein würde, wenn sie gegen Arrende=Zahlung vergeben gewesen wären. 2) Diejenigen Landraths=Güter aber, die ad dies vitae und auf eine gewisse Zeit zur Arrende gegen Zahlung, oder ohne Zahlung der Arrende vergeben sind, sollen bis zum Ablauf des Termins denen

Besitzern verbleiben, und von den ersten die Arrende-Revenuen directe zum Unterhalt der Collegien, für die letzteren aber die Revenuen jährlich aus Unserer Casse insolange bis sie von der Arrende frei werden, gezahlt und nachhero eben diese Güter an die Landraths-Collegien zum Besitz auf den vorigen Fuß, zu ihrem Unterhalt abgegeben werden.“ Diesen hohen Befehl machte der dirigirende Senat gleich des andern Tages den Kameralhöfen zu Riga und Reval zur Erfüllung, dem General-Gouverneuren, General-Feldmarschall und Ritter Fürsten Repnin aber und den Gouvernements-Regierungen zu Riga und Reval zugleich zur Nachricht bekannt. Einige Wochen später aber unterlegte der dirigirende Senat, nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten aus der ehstländischen Gouvernements-Regierung, S. r. Kaiserlichen Majestät folgendes über den Etat der Gerichts-Instanzen und Beamten des Gouvernements: „Vor Eröffnung der Statthalterschaft in Ehstland sind daselbst folgende Gerichte gewesen: 1) Das Oberlandgericht, welches aus einem Vorsteher, dem General-Gouverneuren oder Gouverneuren, in deren Abwesenheit aber aus dem ältesten Landrath, und 12 Landrätthen aus dem Landraths-Collegio bestanden. Dieses Oberlandgericht hat alle Hakenrichtere, Mannrichtere und Assessores gewählt, desgleichen die Secretaires und Kanzlei-Officianten zu allen Gerichten des Landes, und hat alle nach der Appellation aus dem Niederlandgericht und Landwaisengericht und aus allen Manngerichten eingekommenen Sachen, sowohl die bürgerlichen, deren Werth über 200 Rbl. betragen, als auch die von den Manngerichten eingekommenen Criminal-Sachen durchgesehen. Die Sachen wegen Liquidation, Taxation, Grenzen und Aburtheilung der Verbrecher, die von Adel oder sonst charakterisite Personen waren, nahmen in diesem Gericht ihren Anfang. Hier wurden auch die Schuldforderungen auf unbewegliches Vermögen ingrossirt, die Kreposten mit Bezahlung derer der Krone gebührenden Postlinien berichtigt. 2) Das Landraths-Collegium bestand aus 12 Landrätthen und einem Ritterschaft-Hauptmann. Zum Ritterschaft-Hauptmann wurde alle 3 Jahre einer von denen der Ritterschaft von dem Landraths-Collegio vorgeschlagenen dreien Subjecten erwählt. Die Landrätthe aber wurden erwählt aus den Edelleuten (die schon früher in Landes-Diensten sich nützlich erwiesen und das Vertrauen der Ritterschaft erworben hatten). Im Fall einer gestorben oder abgegangen, hatten die übrigen Landrätthe allein das Recht, einen andern zu der Stelle im Beisein des General-Gouverneuren oder des Gouverneuren zu wählen. Und nach ihren vorigen Ordnungen und Privilegien sind selbige in diesem Amte von den Obern

nicht bestätigt worden. 3) Das Ober-Appellations-Gericht^{*)} urtheilte nur in Sachen, die die Ehescheidung (vom Consistorio) betrafen. Die Appellation aus selbigem Gericht ging an das Liv- und Ehstländische Reichs-Justiz-Collegium. 4) Das Provinzial-Consistorium hatte die Aufsicht über den Wandel und die Lehre der Prediger und das Recht in Ehescheidungs-Sachen (zu erkennen). Wer in Ehescheidungs-Sachen mit dem Urtheil des Consistorii nicht zufrieden war, der zeigte seine Unzufriedenheit in dem Ober-Appellations-Gerichte an. 5) Das Niederlandgericht entschied die Civilrechts-Sachen (wider Edelleute), deren Werth unter 200 Rbl. betrug, und die Appellation ging von diesem Gericht an das Oberlandgericht. 6) Das Landwaisen-Gericht war der Obervormund für alle Waisen und Unmündigen (auch Blöds- und Wahnsinnige). Die Appellation ging von diesem Gericht ebenfalls an das Oberlandgericht. 7) Die drei Manngerichte: das erste im Harrischen Kreise, das zweite im Bierländischen und Terwenschen, und das dritte im Wieckischen Kreise. In allen dreien waren 3 Vorsitzer oder Mannrichter und 6 Beisitzer von Adel. Diese Glieder wurden alle 3 Jahre von dem Oberlandgerichte aus dem Adel gewählt. Für die Manngerichte gehörten alle Grenz-, Liquidations- und die Taxation betreffende Proceß-Sachen, imgleichen auch die Criminal-Sachen derer, die nicht Edelleute waren und unter Landes-Jurisdiction wohnten. Die Appellation von den Manngerichten ging an das Oberlandgericht. In Criminal- und Inquisitionen-Sachen wurde das Urtheil mit den Acten zur Revision an das Oberlandgericht eingeliefert, welches die Urtheile des Manngerichts entweder in Betracht der Strafe bestätigte, oder milderte, oder schärfte, nachhero aber wurde dieses Urtheil dem General-Gouverneur oder Gouverneur zur Bestätigung unterlegt. Alle diese Gerichte hatten ihre Sitzungen in Reval einmal im Jahr, vom ersten Mittwoch nach dem Fest der Erscheinung Christi bis zur Marten-Woche. Die extraordinären Sitzungen aber waren, wenn eine Menge (Spruchreifer) Rechts-Sachen existirten. Imgleichen hielten sie auch ihre Sitzungen im Sommer um Johannis, und zu allen Zeiten, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, Criminal-Sachen abzuurtheilen. Da das Oberlandgericht nicht

^{*)} Diese Behörde ward ebenso wie das Justiz-Collegium nach Einführung des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland vom 28. December 1832 aufgehoben, und darnach auch die Stadt Narva und deren Magistrat in Civil- und Criminal-Sachen unter das ehstländische Oberlandgericht gestellt.

allemal seine Sitzungen hatte, so konnten die Ingrossationen oder Ver-
 gewisserungen der Schuld-Obligationen und anderen Verbindungs-Schriften
 auf unbewegliches adliches Vermögen nicht zu jeder Zeit in selbigem
 Gericht bewerkstelligt werden, und folglich geschah diese Ingrossation
 auch im General-Gouvernement. Nach Eröffnung der Statthalterschaft
 aber wurden die Ingrossationen und die Kreposten in dem Gerichtshof
 bürgerlicher Sachen besorgt, welcher zufolge dem Manifest de Anno 1786
 wegen der Reichs-Leihbank auch die Zeugnisse zur Sicherung der Hypo-
 thequen von sich gegeben. 8) Der Revalsche Stadt-Magistrat mit
 dessen verschiedenen abgetheilten Departements hatte alle Sachen die
 Kaufmannschaft, Zünfte und Commerce betreffend, die publicquen Zu-
 zeichnungen der Häuser und Grundplätze, Bergewisserungen, Concurse,
 Notarialia und Erbschaftsachen, alle Präntensionen an die Kaufleute,
 Prediger und Professores, und die Polizei betreffende Sachen, wie auch
 Arreste auf Vermögen. Die Appellation ging von diesem Magistrat an
 das Justice-Collegium der Liv-, Est- und Finnländischen Sachen, wohin
 auch alle bei demselben Magistrat verhandelten Criminalsachen abgingen.
 Unbelangend die Magistrats-Glieder, so wurden selbige von der Kauf-
 mannschaft gewählt aus der dortigen Bürgerschaft, und nach ihren vor-
 zigen Einrichtungen und Privilegien wurden die Gewählten nicht von den
 Obern bestätigt; dahingegen der Hapsalsche Stadt-Magistrat wegen
 der Bestätigung der bei selbigen gewählten Glieder, ingleichen auch
 Criminal- und Proceßsachen in Rücksicht der Appellation unter einem
 andern Gouvernement und zwar unter dem Rigaschen Hofgerichte fortirte.
 Außer diesen beiden Magistraten in dem Estländischen Gouvernement
 waren daselbst Vogteigerichte in den Städtchen Weissenstein, Wesen-
 berg und Baltischport, in denen auch jetzt eine gewisse kleine Anzahl
 Kaufleute und Bürger sich befinden. Von diesen Flecken gehörten Weissen-
 stein und Wesenberg Edelleuten. Bei Eröffnung der Statthalterschaft
 aber und bei Erhebung derselben zu Städten, wurde das Land und
 die Gegend um Weissenstein an die Krone gekauft. In diesen Vogtei-
 gerichten wurden die bürgerlichen und Polizeisachen verhandelt, und wer
 mit ihrer Entscheidung nicht zufrieden war, der überreichte seine Beschwerde
 bei dem General-Gouvernement, von welchem die Sache an die Mann-
 gerichte derselben Kreise remittirt wurden. Auf eben einem solchen Fuß
 war auch in Reval das Vogteigericht für die Dombürger. Un-
 belangend die Glieder dieser Vogteigerichte, so wurden sie nach gescheneher
 Wahl allemal dem General-Gouvernement zur Bestätigung vorgestellt.

9) Alle obige wieder einzusetzende Instanzen haben, — nur das Revalsche Schloß-Bogteigericht ausgenommen, — von der Krone keine Gage genossen, sondern die Adlichen wurden von dem Landraths-Collegio aus den Revenuen der Landraths-Güter, die Magistrate aber mit ihren Departements von der Kaufmannschaft unterhalten, und überdem hatten diese Instanzen einige von denen Sachen bestimmte kleine Accidencien oder Sporteln von den Parten zu genießen. 10) War in Reval ebenfalls ein Commissarius Fisci angestellt, dessen Pflicht war, das Interesse der Krone und die Rechte des Publicums zu vertreten, wegen solcher Sachen Klagen anzustellen und bei denen Untersuchungen gegenwärtig zu sein.“

„Der Senat ist nach geschעהer Beprüfung alles Obigen der allerunterthänigsten Meinung, daß alle wieder herzustellende Gerichts-Instanzen sowohl in Anbetracht der Wahl der Glieder, als auch der Behandlung der Sachen und Vorstellung derselben zur Revision und Appellation der Sachen, nach ihren Rechten und Privilegien pünktlich so verfahren, wie solches vor Errichtung der Statthalterschaft gewesen ist, und auf diesen Fuß stellt derselbe den entworfenen Etat für das Ehstländische Gouvernement zu Gw. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Approbation hiebei vor, und wird darauf die Ukase erwarten. — Worauf Se. Kaiserliche Majestät zu St. Petersburg den 26. Februar 1797 eigenhändig also geschrieben haben:

Es soll so sein!“

Auf dem zu Ende December 1796 gehaltenen Landtage waren die Adelswahlen zur Besetzung aller wiederherzustellenden früheren Landesbehörden vollzogen worden, unter dem Präsidio des früheren Gouvernements-Adels-Marschalls, am 29. December nun zum Ritterschafts-Hauptmann wieder erwählten Barons Alexander Philipp von Salza von Addinal und Hobbet. Die neu erwählten Herren Landräthe ernannten den bisherigen Secretairen des Revalschen Kreisgerichts Johann Friedrich Gerber zum Oberlandgerichts-Secretairen, den gewesenen Archivarius Titulärath Matth. Laurentius Henning wieder zum Oberlandgerichts-Archivaren und den derzeitigen Secretairen beim Civil-Departement der Oberrechtspflege Johann Friedrich Dom zum Oberlandgerichts-Actuaren. Dieser rückte i. J. 1803 nach Henning's Tode als Archivar in dessen Stelle und 1813 überkam er das Secretariat des verstorbenen Johann Friedrich Gerber, dem er mit

Auszeichnung bis an sein Ende vorstand, das ein Schlagfluß im Juli 1821 unerwartet herbeiführte.

Zu Veranlassung einer i. J. 1802 unter den Landrathen eingetretenen Vacanz wurde auf dem am 5. Februar 1803 eröffneten Landtage in Gemäßheit der von dem Landraths-Collegio in dessen dictamine ad protocollum d. d. 27. Jun. 1802 aufgestellten Gründe, daß Vacanzen im Oberlandgerichte nicht stattfinden sollten, — von der versammelten Ritterschaft beschlossen, in die neue Wahlmethode aufzunehmen:

1) Sobald sich zwei Vacanzen im Oberlandgerichte ereignen, so wird der Herr Ritterschaft-Hauptmann officiell davon benachrichtiget, der sodann zur Zusammenberufung eines extraordinairn Landtags Maafregeln trifft.

2) Dieser extraordinaire Landtag wird aber zur Erleichterung der Ritterschaft nur gegen den März-Monat und um Johannis angesetzt, wo die Mehresten ohnehin ihrer Privatgeschäfte wegen sich in Reval einfinden.

3) Auf diesem extraordinairn Landtage wird dann auf eben die Weise, wie solche im § 10 der neuen Wahlmethode beschrieben worden ist, mit der Wahl zu den erledigten Vacanzen im Oberlandgerichte verfahren.

4) Tritt nur eine Vacanz im Oberlandgerichte ein, so bleibt selbige bis zum nächsten Landtage unbesetzt.

In Betreff einiger Senats-Ukafen, gegen deren Ausführbarkeit das ehstländische Oberlandgericht Bedenken gefunden, hatte es im Jahre 1805 dem derzeitigen General-Gouverneuren und Generalen von der Infanterie Grafen Friedrich Wilhelm von Burghöden Vorstellungen gemacht und dieser deshalb eine Entscheidung des dirigirenden Senats erbeten:

1) in Veranlassung des Ukas eines dirigirenden Senats vom 11. December 1803 wegen Beobachtung der 10jährigen Verjährung als allgemeine Reichsverordnung;

2) in Betreff eines Senats-Ukases vom 21. September 1803, daß unbewegliches Vermögen nicht unter dem Betrage des Mittels der letzten 10jährigen Revenuen öffentlich verkauft werden dürfe, und also nothwendig vorher taxirt werden müsse, was bisher hier nicht gebräuchlich gewesen sei und die Abmachung vorzüglich der Concursachen nur verzögern würde;

3) sei, obwohl bis 1783 hier kein Procureur gewesen, ein solcher

1796 doch bei der Gouvernements-Regierung geblieben, und wenn gleich der Senats-Ukase vom 30. Juni 1797 das livländische Hofgericht, ehstländische Oberlandgericht und curländische Oberhofgericht nur verpflichtet habe, die Zahlen-Verschläge über abgemachte und unabgemachte Rechtsfachen directe dem dirigirenden Senate einzusenden, so habe der Senats-Ukase vom 15. December 1802 die Instruction der Procureure auch auf die Landesgerichte ausgedehnt, und hätten sie demselben seitdem auch alle Verschläge und Nachrichten mitgetheilt, sich aber, da er auch in ihre Sitzungen gekommen, am 18. Februar 1803 bei dem Herrn Justiz-Minister Derfchawin beschwert, der jedoch nicht darauf geantwortet habe.

Nach Vortrag alles dessen und was der Herr General-Gouverneur auch sonst noch weiter vorgestellt hatte, resolvirte ein dirigirender Senat zu St. Petersburg am 18. Februar 1807 folgendergestalt:

1mo da die 10jährige Verjährungszeit durch das Allerhöchste Manifest vom 28. Juni 1787 für das ganze Reich verordnet und dieses eine allgemeine Reichsverordnung ist, so wird davon auch Ehstland nicht ausgenommen; im Übrigen versteht es sich, daß über Gegenstände, welche nach den Ehstland, Livland und Curland gelassenen Rechten der Verjährung nicht unterworfen sind, von den Instanzen auch hiernach gesprochen werden muß.

2do ist der öffentliche Verkauf der Güter nach dem hiebeforen in den bemeldeten Gouvernements gewesenen Gebrauch zu veranstalten, denn die Ukase der gemeinschaftlichen Versammlung des Senats vom 28. September 1803 geht als eine solche, die in einer aus dem 2. Departement, wo Sachen aus den Groß-Neußischen Gouvernements verhandelt und bekräftet werden, dahin gediehenen Sache erfolgt ist, einzig und allein auch nur die Groß-Neußischen Gouvernements an und ist nur als Circulair mit an die nach eigenen Rechten bestehenden Gouvernements zur Nachricht versandt worden, indem die Sachen dieser Gouvernements unter Eines dirigirenden Senats 3. Departement hin sortiren und daselbst abgeurtheilt werden.

3tio der Gouvernements-Procureur hat das Recht, die ihm vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten in vollem Maaße auch in den auf ihren eigenen Rechten bestehenden Gouvernements auszuüben, indem in dem Ukase vom 5. Januar 1800 verordnet ist, daß in diesen Gouvernements betreffend die Gouvernements-Bewaltung und Oberaufsicht nach den Reichs-Verordnungen zur Bewaltung der Gouvernements verfahren wer-

den solle, und in dem Ukase vom 10. December 1802 verordnet ist, daß die Gouvernements-Procureure auf den Gang der Ordnung und Betriebsamkeit bei gerichtlicher Verhandlung der Sachen Acht haben und dem Justiz-Minister sowohl über die Sachen, als über die Verbrecher die nöthigen Nachrichten geben sollen, so wie in dem Ukase vom 10. März 1804, daß die Gouvernements-Regierung die Anzeigen der Procureure über Mißbräuche und Vernachlässigungen der Gerichts-Instanzen in schuldige und gefesliche Erwägung ziehen solle.

4to daß die Provinzialrechte in diesen Provinzen hinsichtlich der unterlassenen Einsendung der Arrestanten aus den Kreisstädten mit den ihretwegen zur Revision an die Oberbehörde eingesandten Acten, den Reichsverordnungen vom 22. Februar 1804 in Sachen wegen Diebstahls unter 20 Rbl. und vom 6. November 1804 wegen Einziehung und Einsendung von Leversen, daß die Arrestanten beim Untergericht keinem peinigenden Verhör unterworfen gewesen, nicht entgegen sind, u. s. w.

Gouvernements-Procureure in Ehstland waren, im Laufe dieses Jahrhunderts der 1798 zum Collegienrath, 1802 zum Staatsrath avancirte schon oben erwähnte Procureur Paul Tschernyschew; und als dieser abgegangen, seit dem Mai 1802, von einem dirigirten Senat auf Antrag des damaligen General-Procureuren Fürsten Peter Obolensky dazu verordnet, der Collegienassessor Baron Johann Gustav von Bellingshausen geb. zu Waidau in Livland 1759, gest. zu St. Petersburg am 27. October 1820. Er hatte in Leipzig die Rechte studirt, später aber Kriegsdienste genommen, als Lieutenant indessen schon 1782 den Dienst wieder aufgegeben und sich als Translateur beim Zoll in Narva niedergelassen, vermählt mit Dorothea Elisabeth Pauker. Im Jahr 1789 hatte er einen Translateur-Posten bei dem livländischen Oberlandgerichte, und 1795 bei der livländischen Ritterschaft die Stellung eines Notairen angenommen, auch den Rang eines Titulairraths erworben. Nachdem er darauf jedoch schon i. J. 1795 als Rechts-Consulent in St. Petersburg sich niedergelassen und nach dem Tode der ersten Frau mit Anna Elisabeth von Schütz sich wieder verehelicht hatte, bewarb er sich nach deren i. J. 1800 erfolgten Ableben um einen Zoll-Posten in Reval, in welchem er zum Collegienassessor befördert ward und 1802 sich wiederum vermählte mit Veronica Johanna von Gastfer, welche zu Anfang des Jahres 1855 zu St. Petersburg verstorben ist. Dorthin war der Gouvernements-Procureur Baron von

Bellingshausen, nachdem er zum Hofrath befördert worden, bereits im Juli 1803 gezogen, um sich als Redacteur bei der neu errichteten Gesetz-Commission nützlich zu machen, nachdem er schon früher als Schriftsteller zu Niga und Reval aufgetreten*). Ihm folgte auf Antrag des General-Procureurs, Geheimenraths und Ritters Gawrilla Dereschawin am 25. August 1803 als ehrländischer Gouvernements-Procureur Hofrath Christoph Heinrich von Riesemann. Er war ein Sohn des Secretairen beim General-Gouvernement Christoph Riesemann zu Reval, geb. am 15. Juni 1767 und starb am 14. December 1839 als Staatsrath und Ritter des St. Wladimir-Ordens 3. Classe, des St. Annen-Ordens 2. Classe mit Brillanten und des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe, auch Inhaber des Ehrenzeichens für XLV Jahre tadellosen Staatsdienstes**). Er war früher Mitglied der i. J. 1818 Allerhöchst niedergesetzten ehrländischen Provinzial-Gesetz-Commission, zu welcher von Seiten des kaiserlichen Oberlandgerichts und der ehrländischen Ritterschaft die Landräthe und Ritter Jacob Georg von Berg und Reinhold Gottlieb von Maydell nebst dem Ritterschaft-Hauptmann und Ritter Baron Otto von Rosen, von Seiten der Gouvernements-Regierung deren Räthe, die Staatsräthe und Ritter Johann von Lütken und Baron Wilhelm von Rossillon, von Seiten der Stadt Reval aber der damalige Syndicus des Rathes zu Reval, gegenwärtig Staatsrath und Ritter Heinrich Johann von Tiedeböhl zu Niga, ferner der Rathsherr und Raths-Secretair, nachmalige Bürgermeister Dr. August Christian Jordan, auch der Advocat und nachmalige Rathsherr Dr. Reinhold Wetterstrand als Mitglieder deputirt waren. Desgleichen war der ehrländische Gouvernements-Procureur, Staatsrath und Ritter Christoph von Riesemann auch Mitglied und Vice-Präsident des von Sr. Kaiserlichen Majestät in Grundlage des Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths vom 23. Juli 1829 im folgenden Jahre unter Vorsitz des Civil-Gouverneuren eingesetzten Comités zur Beprüfung der Privilegien und des Ständerechts von Adel und Bürgerschaft, so wie der 1832 gleichfalls unter Vorsitz des ehrländischen Civil-Gouverneuren verordneten Provinzial-

*) s. Recke und Napiersky Schriftsteller-Lexicon I, 99, wo zu seinen Schriften noch nachzutragen ist: Journal der älteren und neueren russischen Literatur Heft I. Reval 1802 bei Peter Gottlieb Bornwasser. 71 S. klein 8.

**) s. seinen Necrolog im Inlande 1840 Nr. 4 Sp. 64.

Gesetz-Commission, zu welcher das Oberlandgericht und die Ritterschaft am 27. Juni 1832 den Herrn Landrath und Ritter Reinhold Gottlieb von Maydell, — welcher als Consistorial-Präsident schon 1828 und 1829 auch Mitglied des Comité's zur Redaction der unter Vorßiß des nachmaligen Präsidenten des General-Consistorii, wirklichen Geheimraths und hoher Orden Ritters Grafen Paul von Tiesenhauseu berathenen Ordnung und Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland gewesen war, die am 28. December 1832 der Allerhöchsten Befätigung gewürdigt wurden, — auch den Secretairen der Oberverwaltung der ehstländischen adelichen Credit-Casse und Oberlandgerichts-Advocaten Johann Christoph Hoepfener, ferner den damaligen Ritterschaft-Secretair, nachmaligen Landrath Otto von Taube und den damaligen Oberlandgerichts-Secretairen, Collegienassessor und Ritter Alexander Heinrich von Hoepfener*), nachmaligen Collegienrath und Rath der ehstländischen Gouvernements-Regierung, und seit dem Anfang März 1834 an dessen Stelle den Manngerichts-Secretairen Dr. Carl Julius Paucker deputirt hatte, welche in Übereinstimmung mit den vom Rathe der Stadt delegirten Mitgliedern dieser Commission, in Grundlage der für Livland bereits lithographirten und gedruckten Borarbeiten Sr. Excellenz des Herrn livländischen Landraths und wirklichen Staatsraths N. J. L. Samson von Himmelstjern, ihre Redaction der ehstländischen Landes- und Reval'schen Stadtrechte im October 1834 beendigten und zur weitem Berücksichtigung der 2. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vorstellten. Diese Arbeiten der ehstländischen Provinzial-Gesetz-Commission unterlagen daselbst der Durchsicht und Überarbeitung einer vom Kaiser angeordneten besondern Revisions-Commission der drei Ostsee-Gouvernements. Zu dieser wurden den 1. Juni 1836 von dem ehstländischen Oberlandgerichte und der Ritterschaft der gewesene Ritter-

*) Er war erster Secretair des ehstländischen Oberlandgerichts, — dessen Protocollist er schon einige Jahre früher gewesen, — seit dem Tode seines Schwieger-Vaters, des Oberlandgerichts-Secretairen und Ritters Johann Friedrich v. Dom, vom 20. Juli 1821 bis zum Ende des Jahres 1838, da er als Besitzer des Gutes Sötküll in der Bieck seine Entlassung nahm. Dagegen war zweiter Secretair für die Krepost- und aus den Untergerichten zur Revision vorgestellten Criminalsachen, der frühere Actuar, dann Archivar des Oberlandgerichts Dr. juris Johann August Gerstäcker, geb. den 8. December 1771, von dem 20. Juli 1821 bis zum 23. Februar 1848, da er auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen und emeritirt wurde.

schaft-Hauptmann und damalige Landrath und Ritter Johann Christoph Engelbrecht von Grünewaldt, nachmalige Civil-Gouverneur von Ehstland, zum Mitglied und der schon erwähnte Secretair, Titulairrath Dr. Pauker als dessen Assistent nach St. Petersburg delegirt, und ward letzterer als Vertreter auch der kleinen Städte Ehstlands und der Stadt Narva am 16. December 1837 gleichfalls zum Mitglied der Revisions-Commission der Provinzial-Gesetze Allerhöchst verordnet*). Sie vollendete die ihr übertragene Arbeit und übergab solche vollständig am 29. Mai 1839. Nach deren wiederholter Durchsicht**) und Prüfung von den höchsten Staats-Beamten des Reichs wurde dieselbe mit einigen Abänderungen und Zusätzen, nach Allerhöchster Entscheidung einzelner Streit-Fragen, wenigstens in den ersten beiden Theilen über die Verfassung der Behörden und das Ständerecht der Ostsee-Gouvernements am 21. Juni 1845 allergnädigster Bestätigung des Monarchen gewürdigt und erlangte mit dem 1. Januar 1846 volle Gesetzeskraft, während die übrigen Theile des abweichenden Privatrechts der Ostsee-Gouvernements und des ihnen eigenthümlichen Gerichtsverfahrens in Civil- und Criminalsachen gleicher Super-Revision und Bestätigung noch unterliegen. Durch Senats-Urtheil vom 9. Juni 1808 war die Jurisdiction des Oberlandgerichts auch über den Magistrat in Hapsal, und ward durch den allerhöchsten Befehl vom 28. December 1832 desgleichen über den in Narva in allen gerichtlichen Sachen ausgedehnt, indem nicht bloß die Querel und Appellation von ihren Urtheilen in Civilsachen an das Oberlandgericht gerichtet werden muß, sondern demselben auch ihre Criminal-

*) Er wurde am 21. Mai 1839 zum Collegienassessor befördert und auf Antrag Sr. Erlaucht des Herrn Justiz-Ministers, Staats-Secretairen, wirklichen Geheimraths und hoher Orden Ritters Grafen Victor Nikititsch von Panin, am 5. Februar 1840 von einem dirigirenden Senat zum (sechsten) ehstländischen Gouvernements-Procureuren ernannt.

**) Die Namen der übrigen Deputirten und Mitglieder dieser Revisions-Commission und die Super-Revisionen ihrer Redaction des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements erhellen aus dem Werke der Oberbeamten der 2. Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei Baron Oscar von Rahden und Grafen Emanuel von Sievers, übersetzt vom wirklichen Staatsrath Georg von Brevern; Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements. St. Petersburg 1845. 8; III. Codification seit 1710 2. Abtheilung VI. Abschnitt S. 199—210 und Dr. F. G. von Bunge Einleitung in die liv-, est- und curländische Rechtsgeschichte. Reval 1849. 8 § 111 S. 300 ff.

Urtheile zur Reiteration vorzustellen sind, ehe sie an den ehrländischen Civil-Gouverneuren zur Bestätigung gelangen. Durch das Provinzialrecht über die Verfassung des kaiserlichen Oberlandgerichts so wie dieser Städte und deren Magistrate ist ihr Verhältniß zu einander gesetzlich näher festgestellt und genauer geregelt worden.

Mittelsst Allerhöchsten Befehls vom 7. August 1808 wurde der General-Lieutenant und hoher Orden Ritter Prinz Georg von Holstein Oldenburg zum General-Gouverneur von Ehmland verordnet. Als solcher übernahm Se. Durchlaucht auch das Präsidium in einem kaiserl. Oberlandgerichte und verordnete am 9. September d. J. zu dessen unausgesetzter Wirksamkeit auch in der Zwischenzeit von einer Juridic zur andern, eine fortdauernde Dejour von 3 Landrätthen, welche sich alle 14 Tage im Oberlandgerichte abwechseln, um die Criminal-Urtheile der Untergerichte durchzusehen und zu leuteriren oder zu bestätigen, auch alle sonstigen laufenden Geschäfte des Gerichts zu besorgen. Zugleich führte er statt der sonst gebräuchlichen Besiegelung der Urtheile und andern gerichtlichen Ausfertigungen mit den Familien-Petschaften der Landräthe, den Gebrauch eines eigenen Gerichtsfiegels im Oberlandgerichte ein. Dies und die Vorschrift des Herrn General-Gouverneuren ic. Marquis Paulucci vom 14. März 1824, welche die in dem Doklad des Senats vom 26. Februar 1797 unentschieden gelassene Bestimmung, ob dem Gouverneuren oder General-Gouverneuren das Präsidium über das Oberlandgericht zustehet, zu Gunsten des letztern entschied, erhielt erst durch das Provinzialrecht Band I Art. 848 die Allerhöchste Sanction. Der Herr General-Gouverneur aber ernannte für die Zeit seiner Abwesenheit im Oberlandgericht zum präsidirenden Landrath:

1. Am 14. März 1824 den damals ältesten Landrath Carl Heinrich von Knoring, Erbherrn von Redil und Paschlep in der Wieck, welcher am 27. November 1745 geboren, schon im siebenjährigen Kriege mitgefochten und später unter dem Feldmarschall Fürsten Potemkin die Expedition nach Morea mitgemacht hatte und sodann als Major vom Leib-Cuirassier-Regiment der Kaiserin Catharina II verabschiedet worden, darauf er sich mit Elisabeth Helene von Lantingshausen (geb. den 9. October 1761, gest. den 13. März 1842) vermählte, auch zur Zeit der Statthalterchaft-Versaffung Assessor des Gewissensgerichts und später Curator der Ritter- und Domschule, nach Wiederherstellung der alten Verfassung aber Landrath ward. Für seine vieljährigen Dienste als solcher ward er mit dem St. Annen-Orden 2. Classe belohnt, bat

jedoch seines hohen Alters wegen zu Anfang des Jahres 1825 um seine Entlassung, demnächst er sich auf seine Güter zurück zog, um seinen Lebens-Abend in Ruhe hinzubringen im Schooße seiner Familie. Dort starb er fast 92 Jahr alt am 2. September 1837, nachdem er die Freude erlebt, einen seiner Söhne Pontus Woldemar von Knorring, nachmaligen Generalen von der Cavallerie, zum General-Adjutanten Sr. Kaiserlichen Majestät und vieler hohen Orden Ritter erhoben zu sehen.

2. Am 14. Februar 1825 Otto Wilhelm von Essen, Sohn des Nevalschen Ober-Commendanten und General-Lieutenants Wilhelm Reinhold Johann von Essen, geb. den 8. April 1761. Er hatte den Seekrieg gegen Schweden von 1788—1790 mitgemacht und war als Capitain vom 2. Range und Ritter vom St. Georgen-Orden 4. Classe im September 1792 verabschiedet worden, nachdem er vorher am 5. December 1791 die verw. Frau Obristl. Gerdruthe Margarethe von Benkendorff geb. Stael von Holstein geehelicht, und darauf das Gut Malla in Bierland erkaufte. Dieses hatte er nach mehreren Jahren aber wieder veräußert und dagegen die Güter Alt- und Neu-Parmel, Paz und Soinig nebst Kütke und Kohhat in der Bieck erstanden, auch verschiedenen Landesämtern vorgestanden, darauf er im Februar 1809 zum Landrath erwählt und am 10. Februar 1818 mit dem St. Wladimir-Orden 3. Classe begnadigt worden. Als präsidirender Landrath ward er, noch ehe der Herr General-Gouverneur und General-Adjutant Marquis Paulucci seine Stellung als solcher aufgab und in sein Vaterland zurückkehrte, auf dessen Vorstellung am 12. Januar 1830 zum wirklichen Staatsrath befördert und am 22. August d. J. mit dem Ehrenzeichen für funfzigjährigen tadellosen Staatsdienst belohnt. Demnächst ward ihm am 10. April 1832 der St. Annen-Orden 1. Classe verliehen und er durch Allerhöchstem Befehl vom 20. September d. J. zum Civil-Gouverneur von Ehßland erhoben, wegen eingetretener Krankheit indessen auf seine Bitte am 27. October 1833 in Ruhestand versetzt, worauf er am 28. Mai 1834 starb.

3. Baron Georg Gottlieb Engelbrecht von Meyendorff, Erbherr von Sallentack in Harrien, war geb. am 7. November 1763 und frühzeitig bei der Preobraschenskyschen Garde enrollirt, gab jedoch als Garde-Lieutenant den Militair-Dienst auf, ward zum Collegienassessor umbenannt und zum Rentmeister in Neval verordnet, als solcher zum Hofrath befördert und auf seine Bitte am 30. November 1786 verab-

schiedet. Hiernächst bekleidete er verschiedene Landes-Posten bis er am 8. März 1810 zum Landrath erkoren wurde. Als solcher hatte er sich der allgemeinen Liebe und Hochachtung zu erfreuen und ward von dem derzeitigen Herrn Kriegs-Gouverneuren von Riga und General-Gouverneuren der Dñsee-Gouvernements, General-Lieutenant und hoher Orden Ritter Carl Magnus Baron von der Pahlen, als Präsidenten des Oberlandgerichts, zur Vertretung seiner Pflichten für die Zeit seiner Abwesenheit, am 21. October 1832 zum präsidirenden Landrath ernannt, und auf dessen Vorstellung am 3. Mai 1833 mit dem St. Annen-Orden 2. Classe belohnt. Am 8. März 1835 feierten darauf seine Collegen das 25jährige Jubelfest seiner Landraths-Würde und seines eifrigen Dienstes während des verflossenen viertel Jahrhunderts durch Überreichung eines reich verzierten Silber-Pokals und ward ihm nachträglich in Anerkennung seines vieljährigen Dienstes die kaiserliche Krone zum St. Annen-Orden am 21. Juni d. J. verliehen, am 10. Januar 1837 aber der St. Stanislaus-Orden 2. Classe mit dem Stern, auch am 22. August 1842 das Ehrenzeichen für funfzigjährigen tadellosen Staatsdienst. Wiederholt vertrat er die Stelle des Civil-Gouverneuren von Ehstland sowohl 1833 während der Krankheit, als 1841 im December während der Vacanz nach dem Tode des damaligen Gouvernements-Chefs. Die neuerrichtete Allerhöchst bestätigte ehstländische literarische Gesellschaft bezeugte ihm am 24. Juni 1842 ihre hohe Achtung durch seine Wahl zu ihrem Ehren-Mitgliede, aber schon am 7. Juni 1844 entschlief er zu einem bessern Leben.

4. Friedrich von Krusenstiern, Erbherr von Zerlep in Harrien, geb. am 5. Julius 1782, ein Sohn des weiland Brigadieren Otto Wilhelm von Krusenstiern zu Loal und Nõa, und Urenkel des Redacteurs der ehstländischen Ritter- und Landrechte, Statthalters Philipp von Krusenstiern zu Haggud und Ahagfer, trat in den Dienst der ehstländischen Ritterschaft am 5. October 1805 und wurde zum zweiten Ritterschaft-Secretairen ernannt am 10. Februar 1806, zum ersten Secretairen aber auf dem folgenden Landtage am 12. Februar 1809. Als solcher ward er der Allerhöchst verordneten Commission zur Berathung und Abfassung der ehstländischen Bauer-Verordnungen und des ehstländischen Bauer-Gesetzbuchs am 10. Mai 1812 als Redacteur zugeordnet. Da sowohl jene Verordnungen über den transitorischen Zustand der für persönlich frei and niemanden mehr erbunterthänig erklärten ehstländischen Bauern, als dieses Gesetzbuch über die Gemeinde-Ver-

fassung, das polizeiliche und bürgerliche Recht nebst der Gerichts-Ordnung der ehstländischen Bauern am 23. Mai 1816 der Allerhöchsten Bestätigung und gesetzlichen Sanction von Seiten des Monarchen gewürdigt wurden, ward er für seine in dieser Angelegenheit geleisteten wichtigen Dienste mit dem St. Annen-Orden 3. Classe belohnt. Auf dem Landtage am 18. Februar 1821 wurde er zum Curator der Ritter- und Domschule erwählt, deren Förderung er seitdem sich jederzeit besonders angelegen sein ließ und deren Curatorium er bei einem persönlichen Besuche Sr. Majestät des Kaisers Nicolai Pawlowitsch zu Ende October 1827 mit Vorstellung des Lehrer-Personals und der vorzüglichsten Schüler, wie auch der Zöglinge der ritterschaftlichen Pension zu repräsentiren das Glück hatte. Bei dieser Gelegenheit ward er mit dem Orden der heiligen Anna 2. Classe begnadigt, während der huldreiche Monarch die Schule durch die angeordnete Hinzufügung eines Oberlehrers für den Unterricht in der russischen Sprache auf Kosten der Krone zu verbessern und die Pensions-Anstalt durch Erziehung und Unterhalt von vier armen Oberofficiers-Söhnen vom ehstländischen Adel auf kaiserliche Kosten zu erweitern geruhete. Schon am 13. Juni 1821 ward von Krusenstjern für seine mehr als 15jährigen der Ritterschaft geleisteten nützlichen Dienste mit dem St. Wladimir-Orden 4. Classe belohnt, auf dem nächsten Landtage aber am 23. Juni 1822 zum ehstländischen Landrath erwählt. Hiernächst wurde er in Grundlage des neuen Kirchen-Gesetzes am 3. Januar 1835 zum Oberkirchen-Vorsteher des Harrienschen Kreises ernannt, am 7. December 1837 zugleich zum Ehren-Vormund der öffentlichen Schul-Anstalten des Gouvernements Ehstland verordnet und hiezu im Februar 1842 wieder erwählt. Das Ehrenzeichen für tadellosen Staatsdienst erhielt er zuerst für XX Jahre am 22. August 1830 und für XLV Jahre bereits am 22. August 1852. Am 19. Juni 1844 ward er zum präsidirenden Landrath ernannt und 1848 ihm die kaiserliche Krone zum St. Annen-Orden verliehen, 1850 aber der Wladimir-Orden 3. Classe. In gerechter Anerkennung seiner funfzigjährigen dem Vaterlande ununterbrochen gewidmeten verdienstlichen Amtswirksamkeit wurde er, auf Vorstellung Sr. Excellenz des Herrn Chefs der Provinz und Verwendung Sr. Durchlaucht des Herrn Kriegs-Gouverneurs zu Riga und General-Gouverneuren von Liv-, Est- und Curland, General-Adjutanten Sr. Kaiserlichen Majestät, General-Lieutenants und hoher Orden Ritters Fürsten Italiisky, Grafen Suworow-Nimnisky schon zu Anfang September 1855 mit den Insignien des St. Stanislaus-Ordens 1. Classe

Allergnädigst belohnt. Das am 5. October d. J. eintretende 50jährige Jubelfest des präsidirenden Herrn Landraths vereinigte auf seinem Landgute Zerlep, wo er an der Seite der ihm seit dem März 1807 in Liebe verbundenen hochgeehrten Gemahlin geb. Baronesse Gustava von der Pahlen und im Kreise der Seinigen das seltene Fest beging, Ihre Excellenzen den Herrn Civil-Gouverneuren, wirklichen Staatsrath und hoher Orden Ritter von Grünewaldt, den Herrn Landrath Baron von Stackelberg und den Herrn Ritterschaft-Hauptmann und Ritter Baron von Ungern-Sternberg, als Delegirten des Landraths-Collegiums und der Ritterschaft, nebst dem Herrn Secretairen des Oberlandgerichts Ferdinand Samson von Himmelstern, außer vielen Verwandten, Freunden und Nachbarn des Jubilars, welche ihm ihre herzlichste Theilnahme zu bezeugen und ihre aufrichtigen Glückwünsche darzubringen, herbeigeeilt waren. Zugleich waren schriftliche Gratulationen voll Anerkennung seines reichen Verdienstes um Aufrechthaltung von Recht und Gesetz im Vaterlande und voll freundiger Theilnahme eingegangen von dem Landraths-Collegio und von den sämmtlichen Advocaten des kaiserlichen Oberlandgerichts, auch von Sr. Hochwürden dem Herrn ehstländischen General-Superintendenten, Consistorial-Vice-Präsidenten und Ritter Dr. Christian von Rein für sich und im Namen der ehstländischen Geistlichkeit, so wie von der Allerhöchst bestätigten ehstländischen literarischen Gesellschaft, welche ihm durch Einsendung des Diploms als Ehren-Mitglied nebst einigen von der Gesellschaft herausgegebenen Schriften ihre hohe Achtung zu bezeugen sich beeht hatte. Dazu kamen manche Andenken und festliche Gaben, bestimmt dem verehrten Jubelgreise diesen Ehrentag bis in das ferneste Alter, das ihm die Vorsehung in Kraft und Gesundheit zu erleben vergönnen wolle, in freundlicher Erinnerung und frischem Gedächtniß zu erhalten. Denn 50 Jahre dem Vaterlande und seinen Mitbrüdern in ungeschwächter Thatkraft dienen und nützen zu können, an der Freilassung eines seit Jahrhunderten bedrängten armen Volks und an der Herstellung einer geordneten Gemeinde-Versaffung und eines entsprechenden seinen Bedürfnissen angemessenen Gesetzbuchs für dasselbe mit Hand anlegen, und thätigen Antheil nehmen dürfen an dem großen Werk der Humanität des von Gott gesegneten Kaisers Alexander I, auch 33 Jahre, also ein volles Menschenalter hindurch, für die Aufrechthaltung von Recht und Gesetz im Vaterlande mit Rath und That ununterbrochen wirksam zu sein, die Unschuld zu schützen, das Verbrechen zu strafen, und von Muthwillen und Frevel

durch den Ernst und Nachdruck der Gesetze abzuhalten, ist ein Glück, ist eine Gnade, ja ein Segen des Höchsten, wie nur wenigen Sterblichen gegönnt ist und die Gunst des Monarchen und die theilnehmende Anerkennung und Mitfreude der Genossen und Mitbrüder dabei wohl verdient. Der dankbare Rückblick auf eine so lange und an mannigfachen Erfahrungen reiche Vergangenheit mag wohl auch wehmüthige Erinnerungen wecken an die in solcher Zeit dahingeshiedenen vielen ehrenwerthen Collegen und theuren Freunde, mit denen der Jubilar einst das gleiche Streben nach Recht und Gerechtigkeit und deren strenge Aufrechthaltung im lieben Vaterlande theilte, doch kann er in anderer Beziehung namentlich auf das hohe Tribunal und dessen geachtete vom Monarchen vollkommen gewürdigte und vielfach bevorzugte Stellung nur zu Dank und Preis gegen die gütige Vorsehung und zu patriotischer Freude führen.

Denn zu keiner Zeit, wie die Geschichte gelehrt, hat das ehstländische Oberlandgericht und Landraths-Collegium sich einer so auszeichnenden und andauernden Gunst und Gnade zu erfreuen gehabt, als unter der Regierung des nun in Gott ruhenden großen Herrn und Kaisers aller Rußen Nicolai Pawlowitsch, des Gesetzgebers. Bei seinen großartigen weithinzielenden und vielumfassenden Plänen zur Reorganisation aller Zweige der Verwaltung war ihm die Feststellung einer dauernden gesetzlichen Grundlage das Wichtigste und daher genaue Erforschung, systematisches Ordnen und präcise Darstellung der betreffenden Gesetze für das ganze ungeheure Reich, wie für jede einzelne wenn gleich noch so kleine Provinz eine Hauptsache. Sein hohes Rechtsgefühl, Feind aller Willkühr und Eigenmacht, erkannte auch das historische Recht der mit Rußland vereinten Provinzen aus einer Vorzeit, in der es diesem Reiche noch nicht angehörte, unbedingt an. Um es in allen seinen Eigenthümlichkeiten und Einzelheiten genau kennen zu lernen, wurden die Corporationen auch unserer Ostsee-Gouvernements aufgefördert, in den dazu niedergesetzten Provinzial-Gesetz-Commissionen ihre eigenthümlichen Einrichtungen, Rechte und Freiheiten vollständig und genau geschichtlich zu entwickeln und praktisch darzustellen, und mit preiswürdiger Gerechtigkeit das bestehende Recht geschützt und dem Provinzialrecht eine angemessene und würdige Stellung auch zu dem weit umfassenden allgemeinen Reichsrechte bewahrt. Das Landraths-Collegium und Oberlandgericht hat in allen Fällen das Recht gehabt, durch Delegirte aus seiner Mitte die besonderen Rechte und Freiheiten des Landes

und seiner Corporation gehörig vertreten und wahrnehmen zu lassen. Dieser Gnade und dieses den Corporationen und der ganzen Provinz gerechtest zugestandenen Antheils an der Berathung und Feststellung der eigenen Gesetze erfreuten sich indessen die Corporationen und Behörden der Schwester-Provinzen in gleichem Maaße. Auch die mittelst Senats-Ukase vom 9. December 1835 den Landrätthen und dem Ritterschaft-Hauptmann in Ehsland, so lange sie in solchem Amte sind, persönlich allergnädigst zugesicherte vierte Rangklasse mit allen deren Rechten und Vorzügen, haben die Mitglieder der obersten Justiz-Behörden und Vertreter der Adels-Corporationen in Liv- und Curland in gleicher Weise zugesichert erhalten. Doch seit Se. Majestät der hochselige Kaiser zu Ende October 1827 die Stadt Reval und dessen Ritterhaus mit seinem persönlichen Besuche beglückt, wandte er diesem Orte und insbesondere dem ehsländischen Oberlandgerichte und Landraths-Collegio sichtbar seine besondere Gunst und Gnade zu. Denn aus dessen Mitte erwählte er namentlich den damaligen Landrath und im Freiheitskriege ausgezeichneten Generalen Baron von der Pahlen, um ihn zuerst zum Senateuren, gleich dem General-Majoren und Ritter Grafen Paul von Liefenhäusen zu erheben, dann aber diesen zum Präsidenten der damals verordneten Commission zur Redaction des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, wie später zum Präsidenten des evangelisch-lutherischen General-Consistorii, wirklichen Geheimrath und hoher Orden Ritter zu befördern, jenen aber zum Curator des dörpischen Lehrbezirks und später zugleich zum Kriegs-Gouverneuren von Riga und General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements zu verordnen, dabei aber zum Generalen von der Cavallerie und hoher Orden Ritter und endlich zum Mitglied des Reichsraths zu erheben. Vorher schon hatte Se. Kaiserliche Majestät, den ehsländischen Landrath und Ritter Baron Otto von Rosen zum Staatsrath und Civil-Gouverneuren von Kasan zu ernennen geruht, desgleichen auch den Landrath und nachmaligen Geheimrath und Ritter Christoph von Brevern als Civil-Gouverneuren von Curland vielfach ausgezeichnet. Nun aber wurden nach einander nur Mitglieder des Landraths-Collegiums und Oberlandgerichts, namentlich die wirklichen Staatsräthe und Ritter hoher Orden Otto Wilhelm von Essen, Paul Friedrich von Benckendorff und Johann Christoph Engelbrecht von Grünewaldt zu Chef des ehsländischen Gouvernements befördert und zuletzt ward auch dem Ritterschaft-Hauptmann, Kammerherrn und Ritter Magnus von Essen die

Verwaltung des schwedischen Gouvernements als Civil-Gouverneuren anvertraut. Dies ist eine Gnade und Auszeichnung des Monarchen, wie sich desselben wohl kein anderes Collegium zu rühmen haben wird, und wie die vorstehenden Blätter auch aus der Vorzeit kein ähnliches Beispiel aufzuweisen gehabt. Es mit erlebt zu haben kann daher auch dem präsidirenden Mitgliede eines solchen Collegii nur eine Genugthuung seiner patriotischsten Gefühle und eine Quelle reinsten Freude gewesen sein. Um so dankbarer wird das Herz jedes Ehrländers die vielen Wohlthaten des verewigten Monarchen anerkennen, um so höher in angestammter Treue und Anhänglichkeit für Thron und Vaterland schlagen, und wo es gilt, durch die That dies zu bewähren, werden alle Söhne des Vaterlandes wie einst die Väter freudig Gut und Blut dafür einsetzen.

Zur Vollendung vorstehender Skizze der Geschichte eines hochpreislichen Kaiserlichen ehrländischen Oberlandgerichts gehört als lebendes Moment zuletzt noch dessen gegenwärtiger Personal-Bestand:

I. Die Herren Landräthe.

1. Friedrich von Krusenstiern, zu Zerley in Harrien, geb. am 5. Julius 1782, erw. den 23. Juni 1822, präsidirender Landrath den 19. Juni 1844, Ritter des St. Stanislaus-Ordens I. Classe, des St. Wladimir-Ordens III. Classe und des St. Annen-Ordens II. Classe mit der Kaiserlichen Krone, Ehrenzeichen für XLV Jahre tadellofen Dienstes.
2. Christoph von Baranoff, zu Bremerfeld in Zerwen, geb. 1780, erw. den 7. Februar 1833, Oberkirchen-Vorsteher des Zerwischen Kreises, Ritter des St. Annen-Ordens II. Classe und des St. Wladimir-Ordens IV. Classe, Ehrenzeichen für XL Dienstjahre, gest. am 12. Mai 1856.
3. Gustav Wilhelm Samson von Himmelstiern, zu Walling in Harrien, geb. am 15. December 1781, erw. am 1. März 1834, Präsident der ehrländischen adelichen Credit-Cassen-Verwaltung, Ritter des St. Annen-Ordens II. Classe, Ehrenzeichen für XLV Dienstjahre.
4. Paul Eduard von Fock, zu Saggad in Bierland, geb. 1798, erw. den 2. Februar 1839, Oberkirchen-Vorsteher des Bierschen Kreises und Ehren-Vormund der ehrländischen Gouvernements-Schulen, Ritter des St. Annen-Ordens II. und III. Classe und des St. Wladimir-Ordens IV. Classe, Ehrenzeichen für XXX Jahre.
5. Berend von Mohrenschild, zu Kreuzhoff in Harrien, geb. 1785, erw. den 14. Januar 1842, Ehrenzeichen für XXX Jahre.
6. Carl von Baggehuffwudt, zu Bergel und Kettel in Harrien, geb. 1786, erw. den 28. Februar 1844, Ritter des St. Wladimir- und St. Annen-Ordens IV. Classe, Ehrenzeichen für XX Jahre.

7. Wilhelm Georg Theodor Baron von Ungern-Sternberg, zu Moistfer in Terwen, geb. 1797, erw. am 18. Januar 1845, Präsident des ehrländischen evangelisch-lutherischen Consistorii, Ehrenzeichen für XV Jahre.
8. Ditto von Lilienfeldt, zu Angern, Saage und Sicklecht in Harrien, geb. 1807, erw. den 2. September 1846, Oberkirchen-Vorsteher des Harrischen Kreises, Ritter des St. Annen-Ordens II. Classe, Ehrenzeichen für XX Jahre.
9. Carl Ditto Fromhold von Taube von der Fissen, zu Zerwakant, Wabhalant und Lellefer, geb. am 9. März 1800, erw. den 14. Januar 1848, Ehrenzeichen für XX Jahre.
10. Carl Ditto Baron von Stackelberg, zu Alt- und Neu-Riesenberg in Harrien, geb. 1794, erw. den 15. Juni 1849, Oberkirchen-Vorsteher des Wiedischen Kreises, Ehrenzeichen für XV Jahre.
11. Moriz Edwin Adalbert Baron von Engelhardt, zu Rodasem in Terwen, geb. 1801, erw. den 25 Februar 1853, Oberkirchen-Vorsteher des Terwischen Kreises, Ehrenzeichen für XX Jahre.
12. Herrmann von Wendendorff, zu Hageweid, Lammasküll und Barrang in Terwen, geb. 1815, erw. den 25. Februar 1856, Ritter des St. Annen-Ordens II. Classe.

II. Kanzlei-Beamte.

1. Alexander von Antropow, zu Piffser, geb. den 16. Juni 1801, im Dienst seit dem 9. November 1821, als 1ster Secretair den 1. Januar 1839, Collegienassessor und Ritter des St. Stanislaus-Ordens III. Classe, Ehrenzeichen für XXX Dienstjahre ohne Tadel. Gehalt 642 Rbl. 86 Kop. Slb.-Mze. nebst $\frac{1}{25}$ Accidentien.
2. Robert Ferdinand Claudius Samson von Himmelstern, geb. den 9. Februar 1816, im Dienst seit dem 11. Januar 1838, als Secretair der Criminal-Abtheilung 2ter Instanz seit dem 23. Febr. 1848. Gehalt 571 Rbl. 43 Kop. Slb.-Mze. nebst $\frac{2}{25}$ Accidentien.
3. Johann Christoph Hoeypener, geb. am 27. Januar 1819, im Dienst 1846, Archivar den 13. December 1854, Titulärrath. Gehalt 400 Rbl. Slb.-Mze. nebst $\frac{6}{25}$ Accidentien.
4. Carl Eduard Koch, geb. am 3. März 1829, Collegien-Secretair, im Dienst als Actuar den 13. December 1854. Gehalt 400 Rbl. Slb.-Mze. nebst $\frac{2}{25}$ Accidentien.
5. Friedrich Gustav von Rehekampff, geb. am 20. December 1789, Protocollist für Krepost-Sachen seit dem 20. Juli 1821, auch Assessor des Kaiserl. Ehrländischen evangelisch-lutherischen Consistorii, Hofrath und Ritter des St. Annen-Ordens III. Classe, Ehrenzeichen für XXX Jahre. Gehalt 285 Rbl. 43 Kop. S. M. nebst $\frac{1}{25}$ Accidentien.

6. Christoph Heinrich von Horschelmann, geb. am 17. August 1786, Translateur aus der deutschen in die russische Sprache seit dem 20. Juli 1821, auch Oeconomus Templi Cathedralis Revaliensis, Titulärath und Ritter des St. Wladimir-Ordens IV. Classe und des St. Stanislaus-Ordens III. Classe, Ehrenzeichen für XL Jahre. Gehalt von der Krone 57 Rbl. 14 Kop., aus den Landraths-Gütern 229 Rbl. 71 Kop. Slb.-Mze. nebst Accidentien für Translate in Parten-Sachen.
7. Carl Ignatius, geb. am 6. Juli 1822, im Dienst als Translateur-Gehülfe seit dem 1. Januar 1850, Gouvernements-Secretair. Gehalt 150 Rbl. Slb.-Mze.
8. Johann Gottfried von Koehler, geb. am 17. December 1800, im Dienst als Translateur aus der russischen in die deutsche Sprache seit dem 1. Januar 1839, Hofrath und Mitglied des Revalschen Rathes, Ehrenzeichen für XXV Jahre. Gehalt von der Krone 57 Rbl. 14 Kop. und aus den Landraths-Gütern 114 Rbl. 29 Kop. Slb.-Mze.
9. Gustav Friedrich von Böningh, geb. am 9. October 1790, im Dienst als Translateur der schwedischen Sprache den 24. Mai 1826, Titulärath und Ritter des königlich schwedischen Wasa-Ordens, auch Inhaber der goldenen Verdienst-Medaille am St. Annen-Bande und des Ehrenzeichens für XXV Dienstjahre. Gehalt 42 Rbl. 86 Kop. Slb.-Mze. aus der Ritterschaft-Casse.
10. Johann Friedrich von Trumberg, geb. am 12. Mai 1790, im Dienst seit dem 20. November 1811, als Expeditor seit dem 1. Januar 1833, Titulärath und Ritter des St. Wladimir-Ordens IV. Classe, Ehrenzeichen für XXX Dienstjahre. Gehalt 303 Rbl. 48 Kop. Slb.-Mze. nebst $\frac{1}{25}$ Accidentien.
11. Hermann Thomson, geb. am 12. Mai 1817, im Dienst seit dem 2. Januar 1838, als Registrator seit dem 17. Januar 1855, Collegien-Registrator, auch Harrischer Manngerichts-Actuar. Gehalt 200 Rbl. Slb.-Mze. nebst Accidentien für Abschriften in Parten-Sachen.
12. Alexander Schönberg, geb. am 19. August 1807, Kanzlist, im Dienst seit dem 27. October 1842. Gehalt 171 Rbl. 43 Kop. Slb.-Mze. nebst Schreibegebühr in Parten-Sachen.
13. Georg Wender, geb. am 20. Mai 1824, Wachtmeister seit dem 25. November 1847. Gehalt 62 Rbl. 86 Kop. Slb.-Mze. nebst 2 Procent von den durch ihn eincaffirten Kanzlei-Rechnungen.
14. Johann Schmidt, geb. am 13. Juli 1820, Wachtmeister-Gehülfe seit dem 15. October 1847. Gehalt 51 Rbl. 42 Kop. Slb.-Mze.

A n h a n g.

I. Urtheil

aus Andreas Baumgardt's Protocoll.

Anno 1591 im July.

In Sachen zwischen Johann Wrangell, Rittmeister zu Elster, Klägern des Hofes Alau halber an einem, vndt dan Claus Urküll zu Fels, als Beklagten anders Theils, Erkennen der Königl. Mayestät verordneter Stadthalter, sämptliche Rätthe vndt Eltsten dieser Ordt inn Harrien vndt Bierlandt, wir R. R. vor Recht vndt billich zu sein:

Nachdem das Gericht sich wohl zu erinnern (weiß) das hiebeporn Otto Urküll zu Anzen, Sehl., ein versiegelt Testament von weylantd Reinhold von Rosen zu Alau eingelegt, inn welchem Testament er Otto Urküll zu einem Besizer des Hofes vndt Gueths Allo gemacht, doch mit dem Vorbehalt, das Otto Urküll nach Reinhold von Rosen thöttlichem Abgang sich vmb die Erbgerechtigkeit mitt seiner andern Tochter vndt Schwäger vergleichen vndt vertragen solte, weils dann Johann Wrangell, Kläger, den Besiz sampt der Erbge- rechtigkeit von Otto Urküll zu sich gehandelt vndt damit Otto Urküll's jus an sich gebracht, Johann Wrangell der jüngsten Schwestern Erbgerechtigkeit vndt ihres Erbtheils Wittgaben zu sich gehandelt, welche dan sowoll Sohns von Reinhold von Rosen Töchtern, als Claß Urküll geboren, vndt vnser Privilegien vndt Freyheiten außdrücklich verhalten, das sich keine abgelegte Tochter, vielweniger ihr Sohn zu dem Besiz ihrer väterlichen erbgüther ziehen kan oder mag, derowegen gedachter Hans Wrangell, Kläger, der Negste des Hofes vndt aller Guether zu Alau sey vndt Claus Urküll vndt die andern Gebrüder mit Geld abzulegen schuldig vndt verpflichtet sein solle. Das aber Unserr eines Theils von den Rätthen durch beklagten Claus Urküll die von den vorgewesenen Gubernatoren, Herrn Gustaff Bannern die Parten dieser Sachen halben zu entscheiden vermocht, derentwegen auch Schrift auffgericht vndt was Sie deßfalls versiegelt, von Beklagten vor

*) Dieses und das folgende Urtheil, aus dem sich Auszüge in den Anmerkungen zu Moriz Brandis Ritterrecht II. 10, 1. S. 163 Anm. 3 und S. 164. Anm. 1, auch II. 20, 5. S. 188. Anm. 4 vorfinden, sind hier vollständig mitgetheilt wegen der dort nicht berücksichtigten für Beleidigung der Landräthe nach den alten Necessen decretirten Strafs der Ausweisung, nicht, wie man wohl glauben könnte, aus dem Gerichts-Local, wo sonst die Verwandten und Freunde der Parteien während der Gerichtsverhandlungen den Umstand bildeten, sondern aus dem ganzen Gerichtsbezirz des Oberlandgerichts, wo sie mit solcher Schmähung der Landräthe den Hals verbrochen hatten und nach Brandis R. R. I. 4, 6 und Crusius R. und P. R. I. 5, 1; desgl. Niesenkampff's Marginalien dazu S. 562 an dem Höchstn d. h. am Haupt zu richten waren.

Gericht öffentlichen verläugnet, vndt die Rätthe, als sich darin gebrauchen lassen, daher hefftig injuriert worden: Als soll Claus Urküll nach Laut unser Lande Recess gebürlich von dem Gericht zu scheiden schuldig sein. Die Expensen vndt angewandt Bnkosten, Schaden vndt Interesse Sollen zu beyden Theilen auch hiermitt auffgehoben sein. B. N. W.

Ein ander Brtell
aus Andreas Bohmgardt Protocoll.
Anno 91.

In Sachen zwischen Johann Brangell, Rittmeister, wegen des Hofes Paß, Klägern an einem, vndt dan Johan Kudlin, als Beklagten anders Theils, erkennen der Königlichen Mayestät verordneter Stadthalter, sämptliche Rätthe vndt Eltesten dieser Ordt Inn Harrien vndt Bierlandt, wier N. N. vor recht vndt billig zu sein:

Das des vorgewesenen Stadthalters Herrn Gustaff Gabrielson vndt der sämptlichen Landrätthe wolgesprochenen Sentenz Anno 86 den 4. July datirt*), bei vol Macht bleibe; vndt ob woll Johan Kudlin Izo etliche Kundschaft, damit er seines Schligen Brudern vndt seines Schwägern Testament gedenkt kraftlos zu machen, eingefüret, da nun gleich solche Kundschaften für bündig geachtet werden könnte, so befinden wir jedoch in vnsern alten Freiheiten vndt Begnadungen, So die Königl. Mayestät gnädigst confirmiret, das eine Wittwe, so keine Kinder hatt vndt ohne Man verstirbet, das Gueth nicht an ihres Mannes Freunde, Sondern an ihre, der Frawen nechste Bluetfreunde erbet vndt verfallen thut, derowegen Johan Kudlin Beklagter keinesweges darzu verfüget, sondern derjenige, so sich zu der Frawen vor ihren negsten Bluetfreunde einzeugen kan. Ob nun woll Kläger Johann Brangell Izo auff die Execution vndt Einweisung dränget, so befindet sich jedoch wollgemelter Stadthalter, vor Erklärung der Königl. Mayestät hierinnen, beschwerlich; wan aber Ihre Mayestät dieses Handels bericht sein, was alsdan Ihr Königl. Mayestät darauß in Gnaden befehlen, dem soll gehorsamlich nachgelebt werden**); Jedoch soll nichts destoweniger Beklagter Johan Kudlin sein ausgehertes Korn zu genieffen haben. Als auch Beklagten Sohn einen vnser Mittels mit harten Worten im Gericht verächtlich angefallen, daher soll er nach inhalt vnser alten Recessen vom Gericht scheiden. So soll auch Johan Kudlin, Beklagter, verpflichtet sein, den aufgebrochenen Acker hinwieder mit Nocken zu besähen, gleichfalls soll auch aller Korn zehenden bey dem Hoffe bis auff weitem der Königl. Mayestät gnädigster erklärung bleiben. B. N. W.

*) Siehe die Herren von Lode und deren Güter in Gschland, Pivland und auf der Insel Osel Nr. 276 S. 68.

***) Die erwartete Resolution des Königs Sigismund erfolgte zu Gunsten der Erben des mittlerweile verstorbenen Rittmeisters Johann Brangell, aus Stockholm erst den 7. Jun. 1594, s. die Herren von Lode und deren Güter Nr. 287 S. 70.

2. Außzug auß Johannes Eylertt

seinem Protocoll des Königl. Oberlandgerichts in Neval.

Aus des Mannrichters Gerbard Lode's altem Rechtsbuch von 1645 im Archiv der ehfländischen Ritterschaft.

Sentenß vnd Brtell

der vorhergehenden Partten mit vor Anzeigung eines Jeden Klägers Meinung vndt des Beklagten Antwortt vndt Exception.

Anno 1615 den 19. January.

Ist der Gerichtlich Dingeltag in Nahmen Gottes angefangen, vndt seindt in der Session gewesen Nachfolgende Personen.

Erstlich von wegen der hohen Obrigkeit: die Landrätche seindt gewesen	
Johniß Assery.	Fromholdt von Tiesenhause.
Helmich Gastfer.	Moriz Brangell.
Dietrich Farenßbach.	Kobrecht Taube.
Ditto Brangell.	Johan von Rykerd.
Ludwig Taube.	Eberhardt von Delwig.

1.

Sehl. Reinhold Tauben hinterlassene Wittwe vndt dessen zugehörigen Erben, die Güther Nachters vndt Pallal belangenn,

contra

Ludwig Tauben zu Maydell vnd der zugehörigen Erben Klägere als Reinholdt Tauben hinterlassene Wittwe vnd die zugehörigen Erben sagen, daß Sehl. Berndt Taube von Nachters vnd Pallal Thodes verbliehen vnd hinter sich eine einzige Tochter verlassen, welche nach vnsern Landrechten all ihres Vattern Guth an sich geerbet; kürz hernacher habe die Tochter, so noch Jungfraw, die Welt auch gesegnet, derowegen erdachten Klägere, des Sehl. Reinholdt Taube Erben, als derselben Jungfraw Mutter-Bruder, weiln sie ihr von der Spilseiten verwandt im Andern gradt, vndt also das negste bluedt, Sie auch die negste Erben zu den Gütern, vndt in diesem Fall den Vorzug vndt prioritet für Ludwig Tauben, Land-Nacht haben, welcher von der Schwertseiten der Großvatern Bruder-Sohn im dritten vndt also einen Grad weiter verwandt, vnd zogen ann zu ihrem weitem Behelff des Weylandt Hochmeisters Conradt von Jungingen Gnade-Brief, darinnen also enthalten: Welche Wittwe oder Jungfraw stirbet vnbegeben, die soll all Ihres Vatern Erbe vndt ander Guth Erben an ihren negsten Magen, es sei Man oder Weib ins fünffte Gliedt.

Beklagter Ludwig Taube vndt die Zugehörigen excipiren vnd bringen ein zur legen Bericht: Erstlich daß solche Gueter Nachters vnd Pallal von Berndt Tauben Sehl. vndt dessen Vater herrüren, für väterliche vndt nicht für mütterliche Güther zu achten vnd zu halten sein, nach der rechten Regul, daß Väterliche Güter dem, so von des Vaters Linien zuzuwenden, vndt die mütterlichen Güther denen, die von der Mutter Linien die Negsten sein. Vnd kan diese Regull auff alle Succession in Erbtheilung liegender Gründe ganz weidt verstanden vndt

gezogen werden, welchen nach auch eine Wittwe die von ihrem Ehemanne Ererbeten Güther nicht an ihre Freunde, vngeachtet dieselben im Regern Grade verwandt, sondern an ihres Mans Freunde, ob die gleich nicht so nahe, versält, noch die Kinder ihres Vatern Güther auff die Mutter, sondern auff die Regste von der Schwerdtseiten verstanten, wie auß Königs Erici Christmilder Gedechtniß, verfallen Rechten genugsam zu ersehen; wangleich auch Sehl. Berendt Tauben Haußtrav selbst noch im Leben wehre, möchte doch sie nicht gestattet werden, der Güther sich anzumassen, vnd ist also wieder die gesunde Vernunft vndt natürliche Rechte, auch aller Völker gebräuche, das Klägere so im vierten vndt fünfften geliedt oder grad der beyseits Linien verwandt, neher zu Erben sein solten, dan deren eigene Mutter, So ihrer Tochter im ersten gradt der auffsteigenden linien verwandt.

Für's Ander, so sein vorgemelte Güther von Berendt Tauben, noch dessen Vater Sehl. nicht erlangett, noch erworben, Sondern von deren vndt vnsern Vorrättern für vielen vndendlichen Jahren zu Mannes-Lehn vndt Stamm-Güter woll gewonnen vndt nachmahls auff gedachte vnserer Gottsehlige Väter verstantet, darauß dan erfolget, auch in Betrachtung dieselbe nun vber 200 vndt mehr Jahren vnter schild vndt Helm der Tauben gehörig gewesen, das vielgemelte Guether alte Väterliche Stamgüter zu nennen vndt zu achten.

So ist auch zum dritten mit vielen Exempeln vndt vnterschiedlichen Fellen, so sich gleichergestalt zugetragen, daß in diesen Landen der gemeine gebrauch oder die Landesgewohnheit anders nicht zu achten, dan das die von der Schwerdtseiten alle Stamgüther allein Erben vndt die von der Spillseiten außschließen; zog auch an zum Exempell des Sehl. Ludwig Urküll von Kasti, welcher in Rußland erschlagen, welcher hinter sich zum negsten Erben verlassen seines Vattern Bruder Diedrich Urküll von Rüssell, vndt seiner Mutter Bruder, Ihren in Gott ruhenden lieben Vater Berndt Tauben von Maydell; ob nun woll beyde Theill dem Verstorbenen im dritten Grade der beyseits Linien, vndt also gleich nahe verwandt gewesen, so ist dennoch vnser Gottsehliger Vatter zu der Erbschafft der Stamguether nicht gestattet, Sondern dieselben wolgemeltem Diedrich Urküll Sehligen, als der von der Schwerdtseiten herrührendt, eingeräumett.

Lezlichen das vielgenante Klägere ihre Sachen zu behaupten, des Herrn Hochmeisters Conradt von Jüngingen Anno 1397 am Tag Margarethae gnadenbrieff anziehen vndt hierdurch als eines Glieds nähere der Güther sich anzumassen vermeinen; geben hierauf Beklagte hiermit auß gutem grunde vndt nachricht alter Siegeln vndt Brieffen, auch vnterschiedlichen abscheiden, diesen Bericht, wasmassen zu Zeit hochgedachtes Hochmeisters, wie auch dabavor, vnter der Ritter vndt Landschafft Harrien vndt Bierlandt zweyerley vnterschiedliche Güther vndt Rechte im Gebrauch gewesen, das aber hiedurch die alte Stamrechte vndt freyheit, welche die vralte Geschlechter, auch fürgegebenen Gnadenbrieffen auff ihre

Guether woll erlanget, solten auffgehoben vndt geendert sein, in keinesweges zu vermuden. Es sezet auch wolermelter Hochmeister die Schwerdtseite vor, die von der ander seiten aber hernach, darauff klärllich zu ersehen, das wo kein Bruder vorhanden sey, da lezt er zu die Schwester zu erben. Auch ist eine Condition im selben gnadenbrieff angehängt mit hohen Vorbehalt: das wo Söhns sein, sollen sich die Töchter keinerley weise zu ihres Vattern Guether ziehen, besondern die Söhns sollen sie behalten vndt die Töchter davon mitt gelde ablegen. Hierauff dan ferner zu verstehen, wie hoch der Hochmeister die Schwerdtmage in acht nimbt, das er auch den Töchtern nicht gestatten will, Erb- oder Stam-Guether zu erben, auff das die Schwerdtseite ja möge fortgepflanget werden; viel weniger ist seine Meinung, daß die Stam-Guether durch die Mutter oder ihre Freunde der Schwerdtseiten solten entwendet werden. Nuhn sprechen Klägere, sie Erben nicht die Mutter besondern die Tochter, vndt wollen ober die Linien herüberhüpfen: es steigt ja die linie von dem Kinde Erslich an den Batter vndt Mutter, hernach an den Großvater vndt Großmutter, vndt dan zur seiten an Batter-Bruder, an Mutter-Bruder. Auch kan in vnsern Rechten die Mutter ihr eigen Kindt nicht Erben, waß will dan die Großmutter Erben, viellweniger kan der Mutter Bruder Erben; darlegen kan der Vater, der Großvater vndt die auff- vndt absteigende Linien alle Erben, wie das in König Woldemari gegebenen Privilegien stehet mit diesen Worten: Der Sohn kan die Mutter woll erben, Aber die Mutter kan vndt mag den Sohn nicht erben. Nun weist vnß der Herr Hochmeister zurück in vnser alte privilegien vndt Rechten, das man darnach richten soll. So haben vnseré Vorwätter Königs Woldemari privilegien gebraucht biß an diese ißige Zeit; auch gebens alle rechte nach, daß Statuten, löbliche gewohnheit vndt gebräuche werden allen beschriebenen Rechten fürgezogen. Es ist auch in allen vnsern alten Protocollen nicht ein einziger Fall zu befinden, das jemals die Mutter oder der Mutter freunde der Schwertmagen Guether haben erben können, besondern haben sich an der Erbschafft müssen genügen lassen, welches Sie vor alters hergehabt haben; solten diese nun zur Erbschafft kommen, so müste nuhn der Frawen ein new recht vndt höhere Freyheit gegeben werden, dan Sie von alters hero gehabt haben, vndt deren Schwertseiten recht vnd Freyheit müste gang vndt gar auffgehoben vndt zu nicht gemacht werden.

Urteil.

In Sachen Reinhold Tauben Sehligen, des Eltern hinterlassen Erben, als Klägern an einem, vndt dan auch legen vndt wider den Edlen, Ervesten vndt Manhafften Ludwig Tauben, Land-Nacht, vndt der zugehörigen Erben, beklagten anders Theils, der Güther Nachters vndt Pallall belangendt, Erkennen die Königl. Präsidenten vnd Land-Nächte für Recht vndt billig zu sein:

Nach deme in vnsern wolhergebrachten Rechten, Insonderheit in

der begnadung des weylandt Herrn Hochmeisters Conrad von Jungingen außdrücklich enthalten: das da Söhne sein, sollen sich die Töchter keinerley weise zu' ihres Vattern Gueth ziehen, Sondern die Söhne sollen Sie behalten vndt die Töchter davon ablegen, auch die Frauen in ihres Mannes Güthern nicht mehr als ihr Kindespardt an Gelde vndt nicht an Gütern zu gewahrt haben, worauß zu ersehen, daß die Stam-Güther durch die Mutter oder ihre Freunde der Schwerdseiten nicht sollen entwendet werden. Anzumerken, daß wann gleich die Mutter oder ihre Freunde im Leben wehre, ihr nicht mehr dan ihr Kindespardt an gelde gebühren wolte. Nach weiteren inhalt König Wol demari, wie auch Hocherwehnten Conradi von Jungingen, Hochmeisters Bñ gegebenen privilegiis werden derowegen oberwehnte Guether, vermüge Unseren Rechten dem beklagten Ludwig Tauben vndt ihm mit angehörigen Erben als dem Negsten Bluet, da das Gueth hergesprossen, zu vndt Klägern Sehl. Reinholdt Tauben des Eltern hinterlassenen Erben aberkandt von Rechtswegen.

2.

Anna von Tiefenhausen

Sehl. Alexander von Sacken hinterlassene Wittwe contra Herman Wrangell, den Eltern, des Hofes Kappel vnd des Hauses auff dem Thumb belangendt.

Klegerin saget anfenglich, wie das ihr volbürtiger Bruder Dierich Tiefenhausen mit thote verblichen vndt einen Sohn vndt seine liebe Hausfraw als Wittwe hinter sich gelassen: dieses alles hat beklagter gewaltsamer Weise, ohne einige ersuchung der hohen Obrigkeit, also das Guth Kappel nebenst dem Hause auf dem Thumb vndt andern beweglicher Gütern sich angemasset vndt genühet; dan Sie vffm Schlosse die bewahrung gethan vndt ins Schloß Protocoll verzeichnen lassen, vnd das hatt auch beklagter, dem gemachten Testament zu wieder, der Kirchen die vermachte vndt legierdte gelte, wie auch der Jungfrauen ihr Kindespardt, vndt fremliche Gerechtigkeit, welche ihr die fraw (wegen ihrer viel bezeigter Wohlthaten) vermacht, wieder alle Recht vnd Billigkeit vorhalten, bittet dan Sie zu aller Verlassenschaft, jure successionis ab intestato als einer Rechten Erbinnen, Ihr die Güther zuerkannt vndt das beklagter wegen des endfangs erstattung thun, vndt alle Gerichtskosten vnd schaden refundiren vndt zahlen soll.

Beklagter gibt zur Regenantwort, das er nicht eigenthätlicher weise des Hofes Kappel sich angemassen, Sondern noch bey Leben seiner Mödders, Sehliger Euphemia Nieroth's, mit ihrem guten Willen rechtmessig vndt dazu als der negste Erbe vndt blutsfreundt, weilen Sie zweyer Schwester Kinder für sie Anna Tiefenhausen besuget vndt einhabe, Inmassen dan Sehl. Euphemia Nyroth in, Beklagten, zu sich in der höchsten Vngelegenheit verschreibet, vndt 100 Thaler von ihm empfangen, hierlegen die Güther auffgetragen, vndt wan ein solches

gleich nicht geschehen wehre, verhofft er sich doch der nächste Erbe darzu zu sein, weiln er im andern graadt mit ihr verwandt. Zudem so habe der Sehl. Diedrich von Tiesenhausen einen Sohn mit ihr gezeugett, auff welchen die Gütter, vndt so folgendes nach dessen Thode hinwieder auff die Mutter, als seiner Möttern, vndt ferners dann auff ihn verfallen, bitten Hierauff erkändniß des Rechtsens.

Urteil.

In Sachen der Edlen, Ehr. vndt Tugendshamen frawen Anna von Tiesenhausen, Sehl. Alexander von Sacken hinterlassenen Wittwe an Einen legen vndt wieder den Edlen, Ervesten vndt Manhafften Herman Brangell den Eltern Beklagten, andern Theils, des Hofes vndt Guths Kappell sampt dem Hause auff dem Thumb betreffende, Erkennen die Königliche Präsidenten vndt sämptliche Landt Rätthe, alldieweiln daß Gueth Cappell von den Niehrodten herrüret vndt die fraw Euphemia Nyrodt ihrem Gottsehligen Manne Diedrich, vndt ihrem Sohn Herman von Tiesenhausen in vngetheilten Güthern vberlebet, als ist die Klägerin vermüge vnsern beschriebenen Rechten zu dem Hoff vndt Guth Kappellen nicht befugert, besondern soll denen, die da vermeinen dazu befugert zu sein, Ihre Action legen den künffdigen Gerichtstag zu Aßterfolgen frei stehen vndt in Mittels Herman Brangell in der Possession der Guethe verbleiben aber (sie) mit keiner neuen Auflage beschweren.

Belangendt des Hauses auff dem Thumb, weiln Klägerin Ihr Bruder Sehl. Dieterich von Tiesenhausen dasselbe durch einen Rauff an sich gebracht, wirdt Klägerin als der Frau Sackischen dasselbe vnspoliirert, vndt dan die 100 Tähler, welche beklagter Herman Brangell der Gottsehligen Frawen vorgestreckt, Ihme auff dem Guth Cappel zuzuwenden zuerkannt. Alles von Rechts wegen.

3.

Herman Brangell, der Elter, contra die Frau Anna von Tiesenhausen, Sehl. Alexander von Sacken hinterlassene Wittwe.

Nachdem Kläger in seiner Libell einführet, das Sehl. Dietrich von Tiesenhausen Gütter an seinen Sohn Hermann vndt so folgendes nach dessen tödtlichen Abgangt hinwieder an die Mutter als Euphemia Nihrodts verfallen vndt das beklagte auff vnrechten Bericht den Hoff Mayentacken eingenommen, auch alle einkünffte darauß genossen, als bittet er, das ihm die einkünffte nebenst erstattung der Unkost erlegt werden. Beklagtin antwortet, das Sie den Hoff vndt das Guth Mayentacken niemals in Besiß gehabt, wie Kläger saget, sondern erwartet hierauff des Rechtsens erkenntnuß. Bittet ferner, das weiln solch Guth ihrem Sehl. Bruder Dieterich von Tiesenhausen eigenthümlich zugehörig vndt sie die Rechte Natürliche vndt nächste Erbin dazu ist, daß es ihr rechtenswegen zuerkannt vndt eingewiesen werde.

Urtheil.

In Sachen des Edlen, Ervesten vnd Manhafften Herman Wrangell des Eltern, Klägern an einem, vndt dan die Edle, Ehr vndt Tugentsahme frau Anna von Tiefenhausen Sehl. Alexander von Sacken hinterlassener Wittwen als Beklagtin, anders Theils, dess Hoffes Mayentacken belangendt, wirdt von den Königl. Herren Präsidenten vndt Land-Räthen zu rechte erkandt:

Nachdem Beklagtin, vermüge vnsern beschriebenen Rechten, nach thöttlichen abfall ihres Brudern Sohnes, weisen es desselben Vatern Guth ist, eine Natürliche Erbinne der Güter Mayentacken, als wirdt ihr dasselbe zuerkandt von R. W.

4.

Johan Buxhoueden contra Luwe Bremen,
der Güther Woyser vndt Reistewall betreffendt.

Urtheil.

In Sachen des Edlen, Ehrvesten vndt Manhafften Johan Buxhöveden als Klägern an einem, vndt dan legen vndt wieder den auch Edlen, Ehrvesten vndt Manhafften Luwe Brämen, Beklagten anders Theils, des Guethes Woyser belangent, Erkennen die Königl. H. H. Präsidenten vndt Land-Räthe für recht sein:

Nachdem das Guth Woyser nicht von Luwe Bremen seinem Vatter, besondern von Buxhoffeden seiner Hausfrauen Mutter herreget, vnd in solchen Fällen In vnsern beschriebenen Rechten ganz heilsam vndt wol versehen, daß von derr Linie die Güther hersprissen, derrer Leibes Erben dabey erhalten werden sollen, demnach aber Beklagter in seiner Antwort produciret vndt zu erkennen giebet, (daß er) das Gueth Woyser mit seiner Mutter eingebrachten gelden eingelöset, vndt gefreyet, als soll das gemelte Gueth Woyser, Klägern Johan Buxhoffeden zufallen; was aber Luwe Brämen, Beklagter, erweisen kan, was von seiner Mutter Brauttschaz von dem Guthe Woyser eingelöset, solches soll Kläger Beklagten in zuträglichen Terminen zu erlegen, hierentlegen auch beclagter auß dem Guthe Reistewall Klägern Johan Buxhoffeden wegen seiner Hausfrauenn ihrenn gebührenden anfall auff zu geben in gleichen Terminen schuldig vndt verpflichtet sein. Die Briefflade soll in beysein zugeordneter guter Männer eröffnet vnt die Siegell vndt Brieffe, So zum Guthe Woyser dienßlichen, Klägern Johan Buxhoffeden, diejenigen aber, so zu Reistewall gehörich, beclagtem Luwe Brämen zugestellt werden. Alles von Rechtswegen.

5.

Magnus von der Lude contra Reinhold Lywen.

Urtheil.

In Sachen des Edlen Ehrvesten vndt Manhafften Magnus von der Lude, Klägern an einem, legen vndt wieder den auch Edlen,

Ehrvesten vndt Manhafften Reinholdt Lyven, Becklagten andern theils, das guth Paritell betreffent, wirdt von denen Königl. H. H. Präsi-
denten vndt Land-Rähten zu Recht erkandt:

Nachdem Henrich von Fittinghoff Sehl. mit seiner lieben
Haußfraw Alheidt Treiden das Guth Paritell gefreyet vndt Rhodes
verblichen, wodurch das Guth wieder an die Fraw gefallen, welche sich
hernacher mit dem Edlen, Ehrvesten vndt Manhafften Reinholdt
Lyve befrehet, Auch in der Eheberedung ihme vndt seinen Erben ver-
müge eingelegten genugsamen Beweis das gueth Paritell auffgetragen,
weiln aber dieselbige fraw erst gestorben, Als wirdt solcher aufftragt,
vnsern beschriebenen Rechten nach, für kräftig gehalten vndt gemeldten
Reinholdt Lyven zu erkandt von Rechts wegen.

6.

Sehl. Georg von Fittinghoff hinterlassene Erben contra Herrn
Georgen Wangersam, des Hofes Pawenküll belangendt.

Klägere als Sehl. Georgen von Fittinghoff hinterlassene
Erben bringen klagendt für, das ihr Vater sehlicher Georgen von Fit-
tinghoff denn Hoff vndt das Gueth Pawenküll rechtmessigerweise lange
Zeit besessen vndt niemandt ihn des Besißes gehindert, wie männiglich
bewußt, sonder lange dabey erhalten vnd in denselben, auch in geleisteten
diensten getrew verblichen vndt Rhodes verfahren, vndt ob woll Sehl.
Röttgarts Sich das von Hochmilter gedechtniß König Johan dem 3ten
hatt geben lassen, so sey ihm doch die Immission alwegen gehinderdt,
Nichts desto minder habe beclagter Sich des Sehl. Röttgarts behelß
angemasset, vnt sich das Guth, weiln die Erben Vnmündig, vom gewese-
nen Königl. Herrn Stadthalter Andreas Larson einreumen lassen,
welches doch entlichen die Vormündere hintertrieben, hernacher aber habe
Beclagter sich abermahlen des Gutes angemasset, vnd nicht allein die
Bawren, so zu Paucküll gehörig, besondern auch des Dorffs Rocküll
angenommen, sie gescheket, gepfendet, vndt öffentlichen gewalt gevbt,
auch vber dessen von Newen Königl. Confirmation darauf außgebracht,
dessen sich dan Kläger bey ihrer Königl. Mayestät höchlichen beschwehret
vndt hierlegen ein Königl. Befehligschreiben an den Wolgebornen Herrn
Gubernatorn, so woll die Herren Land-Räthe, außgebracht das sie die
sache einnehmen vndt vorabscheiden solten. Es legten auch Klägere allen
behelß ein, so ihnen zu ihren Sachen dienstlichen, welches zu Repetiren,
Sintemahlen es im Vrtell verfasset, allzu weitläufftig werden würde.

Beclagter Herr Georgen von Wangersam, Rahts-Berwanter
der Stadt Nevall, proponiret in eigener Person, das weiln er seine Docu-
menta nicht zur stelle hatte, sondern dieselbigen mit dem Herrn Guber-
natorn nach dem Reich verschickt, als bittet er vmb dilation, auff den
künfftigen Richtelstag zu antworten. Die Herren Rähte antworten:

Belangendt beclagter Documenta lest sich leicht verstehen vndt
ist nicht zu zweiffeln, das in diesen geferklichen Herbstzeiten beclagter

seine *Documenta* nicht in solcher Unvorsichtigkeit abgeschicket, das er dieselben — weilen sie Landt vndt Leut betreffen thun — nicht solte haben, wie es gebräuchlich, Vidimiren lassen, dahero wie gerne es ein löblich Gerichte auch thun wolte, keine billige Ursache der begerten dilation befinden kan, Besondern vielmehr beclagter zu antworten schuldig, worinnen ihm zum Ueberflus, wiewoll es nicht vblisch, die dilation biß auff künfftigen Montag Klock 8 vor Mittage soll gegönnet sein, vndt endtlichen biß auff den Mittwoch. Da dan die Präsidenten vndt Landt-Nächte Herrn-Georgen von Wangeren Anwalt gefraget, ob er gesonnen, zur sachen zu antworten, welcher zum Bescheidt gegeben, das sein Herr Principall für dißmahl sampt den zugehörigen Erben nicht antworten könte, Besondern noch vmb dilation auff den negsten Gerichtstag bäte.

Hierauff folget das Urtheil.

In Sachen des Sehl. Georgen von Fittinghoff von Pauenküll hinterlassene Erben, Klägeren an einen vndt dan auch den Eyrvesten wolweisen Herrn Georgen von Wangeren Nahtsverwanten der Stadt Nevall, Beclagten Andern Theils, des Hoffes vndt Gutes Pauenküll belangend. Nachdem Kläger Beclagten nach dieser Lande Gewohnheit die Citation zu rechter Zeit insinuiren lassen, Beclagter, das er sie empfangen, selbst gestanden, Aber auff die Sache aniso zu rechte zu antworten (Sintemahl er keine *Documenta* bey sich, besondern nach dem Reiche dieselben verschicket hätte) sich beschweret, welche nichtige außflucht, dieweilen das löbliche Gerichte nur einen auffschub der Sachen darauß vermercket, nicht angenommen, besondern beclagter auff ergangene Klägers Citation zu antworten, Jedoch biß auff folgenden Tag dilation gegönnet worden, Solches ungeachtet diesem hat folgenden Tages Beclagter zu antworten abermahlen recusiret, mit einwendung oberwehnter Ursachen.

Vndt obwol wegen solcher *Contumaciae* das Gerichte zu procediren gnugsam Ursachen gehabt, ist nichts desto weniger beclagtem abermahlen 2 Tag Dilation gegönnet vndt alsdan zu antworten auffgelegt; auff letzten angesagten *Termino* ist Beclagter erschienen vndt vorgebracht, er zu Sachen nicht antworten könte, sintemahlen er nicht allein andere *documenta* mehr, so ihm nützlich, auß dem Reiche zu erwarten hätte, besondern auch mehr andere, derer allein zum Gueth Pauenküll gehörten, ohne das auch der Herr Gubernator eßlichen der Herren Land-Nächte in dieser Sachen, vor seiner Ankunft nichts zu verhängen, anbefolen haben solte, worauff abermahlen beclagter entlichen den *processum* zu führen ermahnet, vndt 3 Tage, vndt hernacher noch 14 Tage dilation, seine Sachen in Nichtigkeit zu bringen vndt zu antworten, gegönnet worden, bey Verlust der Sachen. Weilen dan befunden, das Beclagter Klägern mehr zum *praejudicio*, dan auß wolgegründeten Ursachen nicht antworten wollen, indem er hernacher selbst gestanden, das er seiner *Documenten* mächtig wehre.

Vors Andere ob er gleich auff die Mitterben sich referiren wollen, ist doch dalegen mit seiner eigenen Handt erwiesen worden, das er vndt kein ander der rechte Besizer des Guets Pavenküll sey.

Vors dritte, das zwar der Herr Gubernator mit ehlichen der Herren Land-Rächte von dieser Sachen geredet, sie es aber ad referendum an ihre Wittbrüder genommen, weilsn aber neben erwehnten Ursachen ihre Königl. Mayestät außdrücklicher Special befehlich vndt mandatum vns von Klägern zugebracht, das man ohne Mittel die Sache durch gerichtlichen Spruch decidiren vndt erörtern soll, Beclagter auch selber auffgesagt, er solchen Königl. Befehlich, ehe dan vndt bevor derselbe Klägern zu Henden kommen, selbst gelesen vndt davon gute Wissenschaftt gehabt, wie dan auch Klägers Vater mit seinem Eydt bekrestiget, das der Herr Gubernator auff solche Ihrer Königl. Mayestät Befehlig, beklagten zu citiren ihm selbst anbefohlen, immassen dan auch die ganze Ritterschafft auß erheblichen Ursachen mit der Sachen zu procediren, das Gerichte angeruffen, vndt dan Beclagter nichts einzuwenden gehabt, Als ist erkandt, daß beclagter antworten oder Klägern seine Klage proponiren soll.

Wan dan, wie erwähnet, Beclagter nur auß frevell vndt seinem Regentheilß zum Vorfange nicht antwortden wollen, als hatt Kläger seine Klage angestellt, legen vndt wieder beklagten produciret vndt ansecklichen erwiesen, daß Georg von Fittinghoffs Erben wieder dieser Land gebreuche, vnerkantes Nechten Ihrer rechtmessigen possession entnommen, vndt Beclagter sich derselben angemasset, vndt dan ein solches wieder alle beschriebene Rechte, auch dieser Lande gewonheit, das einiger von Adell ohne geführten Gerichtsproceß vnerkanntes Nechtens von Jemandts weme auß Seiner rechtmessigen Possession solte versetzet werden, Als hatt diß Königl. Gericht, Ihrer Königl. Mayestät gnädigen Befehlich vndt allen Christlichen Nechten zusolge, Klägern seine Rechtmessige possession wiederumb zu erkandt vndt beklagten, für gericht zu erscheinen vndt zur Sachen zu antworten, ruffen lassen, welcher da er dem Gericht den Rücken geben, hatt das Königl. Gericht, Ihrer Königl. Mayestät befehlich nach, zur Hauptsachen schreiten vndt Klägern seine sachen zu proponiren anbefohlen. Hatt derowegen Kläger producirt ein vollkommen Testament vnterm dato Pavenküll den 15. August Anno 1592, erwiesen, das der Hoff Pavenküll Niemaln dem Johan Maydell zustendig gewesen, viellweniger er einige possession daran gehabt, sondern von des Dekan nachgelassener Wittwen je vndt allwege in guter Ruhe vndt friedtsahm besessen worden, vndt nach ihrem absterben durch ein frey gemeltes Dekan Tochter Kindt auff den Sehl. Georgen von Fittinghoff gebracht, welcher Fittinghoff ebenmessig das Gueth Pavenküll allezeit ohne einige Molestation als sein recht wahres Erbgueth Ruhesam besessen, Dekans Schulden davon bezahlet, seinen gebühlichen Hofdienst darin geleistet, vndt ein geschworener Mann der Krone Schweden (seit 1584 s. Chstlands Landgüter und deren Besizer zur

Zeit der Schweden-Herrschaft Thl. I S. 66) vnter derselbigen Bottmessigkeit in richtiger possession sein Leben geendet vntd das Gueth auff seine Kinder, wovon ein Sohn vnd Tochter im Leben, geerbet, welches alles Kläger im gericht mit genugfahmen Documenten bescheinet, ohne das es auch mit Bornehmen von Adell bezeuget. Belangend des Dorffs Roküll, weilm dasselbige dem Johan Maydel zum Brautschaz mitgegeben, der es dan hernacher verbrochen, wodurch dasselbige an die hohe Krone gezogen vndt von Hochlöblicher gedächtniß König Johannes des III. einem, mit Nahmen Ewerdt Meyssen, wegen seiner trewen dienste Erblichen gegeben, verlehnet vndt verschenet, von welchem Meyssen mehr ermelter Georg von Fittinghoff dasselbige Dorff, weilm es zuvor nach dem Guthe gehörig gewesen, vor seine Gelde an sich gekaufft, wie solches ebenmessig erwiesen, vndt mit vielen Redlichen von Adell, so dieses Alles erwiesen vndt erlebet, auch genugfahm bezeuget; wan dan nun Klägere durch oberwehnte Documenten des Sehl. Georgen von Fittinghoff Erben, Erbschafft vndt natürlichen Rechtens halber zu dem Guthe Pavenküll vndt Dorff Röcküll besuget, als ist auff Befehlig Ihrer Königl. Mayestät unsers allergnädigsten Königs vnd Herrn, wie auch legen Becklagten ergangene Citation, dasselbe Guth Pavenküll vndt dorff Roküll derselben Erben zu erkandt, vndt soll durch den Mannrichter, dieser Lande gewohnheit nach, eingewiesen werden, doch vorbehältlich, da Jemandt Rechtmäßige Zusprach zu demselben Guth zu haben vermeinet, Ihm solches durch Mittel der Rechte künfftigen zu afterfolgen, soll frey stehen, Von Rechtswegen.

7.

Dorothea Brämen, Sehl. Jacob Tauben zu Pajack hinterlassenen Wittwe wider Jorgen Wrangell.

Klägerin beschuldiget Becklagten, das er heimlicher, ja gewaltsamer weise, ihr einen Pavren mit aller reitschafft vndt seinem geräthe von ihren Landen abgeführt vndt entführet: Bittet daß Sie den Pavren wiederumb bekommen, vndt ihn beklagten wegen solcher gebt gewälte in verdiente Straffe zu belegen, nebenst erstattung derer Gerichtskosten vndt erlittenen Schadens. Becklagter gestehet der That.

Urtheil.

In Sachen der Edlen, Ehr vndt tugendfahmen frawen Dorothea Brämen, Sehl. Jacob Tauben zu Pajack hinterlassenen Wittwen, Klägerin an einem, legen vnd wieder beklagten vnechten Jorgen Wrangels andern Theils wirdt zu recht erkandt: weisen beklagter der Frawen Klägern gewaltsamer vnd dieblicher weise ihren Pavren entführet, hatt auch selber durch seine Wagen des Pavren geräthe abholen lassen, als soll er gemelter frawen Klägerin den Pavren mit alle der seinenn nicht allein wiederschaffen, besondern so manchen Wagen er da

gehabt, so manchen Hals bezahlen vndt lösen*), nach Landes Gewonheit schuldig vndt verpflichtet sein, von Rechts wegen.

8.

Ein Schreiben von Ihr Mayestät an den Herrn Gubernatorn Gabriell Dyfenstern vndt sämtlichen Landrätthen wegen Pavenküll.

Vnsern günstigen vndt gnädigsten Grueß, auch geneigten Willen zuvor, Wohlgeborene, Edle vndt Beste, besondern liebe getrewen! Wir lassen euch gnädigst wissen, welcher gestalt wir von vnsern auch lieben getrewen Vnterthanen Vnser Stadt Kevall Nahtsverwandten, den Ehr- vndt Achtbahrn Georgen von Wängersen in vnterthenigster Klage berichtet vndt ersuchet sind worden, wegen eines im verschienen Jahren von euch gesprochenen Vrtels, betreffendt das Guth Pavenküll, welches ihr ihm, Klägern, wie sein von vnsern lieben Vorfahren, den Königen der Reich Schweden, Hochmiltes Andenkens, an denen es von den alten Besizern verbroschen, für vielen Jahren verlehntes vndt besessenes Guth aberlandt, andern vermeinten Erben aber nicht allein zuerkannt vndt eingegeben, sondern auch den Klägern die delation an Vns vndt Vnser Königl. Hoffgericht wieder alle Rechte verwegert haben solte, durch welche Sententia dieweiln sich Kläger hochverlezt befindet, er Vns umb gnädigste Milterung derselben, wie auch umb Restitution in seine vorige Possession vnterthenigstes fleisses angelangett.

Wan dan Vns alleine in solchen Iure Caduco an Vns verwürckten Gütern zu disponiren zustehet, vndt wier Vnsere Königl. Regalia von Euch, auch keinen andern, im wenigsten nicht verlezt wissen wollen: Also befehlen wir euch sampt vnd sonderlichen gnädigst vnd wollen Ernstlich, daß ihr obgedachten von Wängersen ohne einige Wiederrechten in sein Guth Pavenküll restituiren sollet. Da aber einer oder andere an solchem Guth ein anspruch zu haben vermeinen, der oder dieselben sollen ihr Recht für vnsern Königl. Hoffgericht außführlich machen vnd dessen gerichtlichen abspruch erwartenn.

Hieran vollbringett Ihr vnsern ernstlichen willen vndt zuverlässige gnädigste meinung. Verbleiben euch sonsten, nebenst empfehlung Göttlicher Allmacht, mit Gnaden zugethan. Datum auff Vnsere Beste Caporien den 14. Decembris Anno 1615.

Gustavus Adolphus.

Hierauff hat der Herr Gubernator die Execution gänglichlichen fortsetzen wollen, dennoch aber nach vielen Reden vndt wieder Reden entlich dahin gebracht, das ihre Gn. folgende Caution angenommen,

*) Mit einer schlechten Mannbuße, wie sie gefeslich für Bauern mit 40 Mark zu zahlen war, vergl. Riesenkampffs Margin. zum Ritter- und Landrecht Buch V. Tit. 9 Art. 4 und Tit. 10 Art. 3, auch Tit. 24 Art. 5 und Tit. 31 Art. 1 S. 563, 566 und 567 mit den Marg. zum Tit. 45 Art. 1 S. 570.

welches auch ein Erbar Ritter- vndt Landschafft versiegelt vnd mit ihren Pittschafft bekräftiget.

Anno 1616.

Wir anwesende von der Ritter- vndt Landschafft dieses Chst- nischen Fürstenthumbs thun kundt vnd bekennen für Busß vndt die abwesenden: Nachdem Ihre Mayestät Unser allerseits gnädigster König vndt Herr auff bericht des Erbarn vndt weisen Georgen von Wangersen, Bürger vndt Raths-Verwandten der Stadt Revall, dem Königl. anhero verordneten Gubernatorn vndt Stadthaltern hieselbst, den Wolgebornen vndt Edlen Herrn Gabriel Dyfenstern, Erbgeessenen Freyherrn zu Morby vndt Lindholm, vndt sämptlichenn Herren Landt-Nächten dieses orts, dem Jüngst allhier gesprochenen Brtell zu wieder, die restitution des Hofes vndt Guetes Pauendüll in Königl. Gnaden ernstlichen demandirett, vndt ihre Gnaden vndt Herrlichkeiten die Execution des erlangten Königl. Mandats vor ihre Persohn ins Werk zu setzen gänzlich entschlossen, die Herren Landträchte aber Nebenst Uns, dannenhero das erwehnte Königl. Mandat auch an dieselbige ergangen, vndt ihre Gnaden vndt Herrl. dahero für sich allein nicht mächtig darin zu Exquiren, ein Solches auch wieder unsere Bhralte wohlhergebrachte Vndt von Königen zu Königen confirmirten Freyheiten Streitende vndt denselbigen zu merklichen *praejudicio* vnd eingriff erreicht, sich zum Höchsten beschweret befindenn, vndt dahero keinesweges darinnen zu willigen, noch zu verstaten, bey Unsern nachkommenden Busß verantwortlich sey, vndt in Betrachtung solcher Hochwürdigen Ursachen Ihre Gnaden vndt Herrlichkeiten solche immission einzustellen instendig angehalten, biß so lange ein Erbare Ritter- vndt Landschafft Ihre Abgesandten an J. K. M. derselben in Untertthenigkeit der Sachen bessern Grundt zu berichten abgefertiget vndt dieselbige wieder anhero gelangten, welche dilation auff solches Unser vielfeltiges anhalten Uns von J. Gn. vndt Herrl. entlichen gegönnet, doch dieser gestalt vnd also, das wir uns darauff Krafft dieses verpflichten vndt angeloben, sowoll für Uns, als abwesende von der Ritterschafft, Ihre Gn. vndt Herrl. wegen nicht Volziehung des Königl. Mandats bey J. K. M. auch den Ständen des Reichs Schweden aller Zusprache vndt Beschuldigung gänzlich zu enthäben, vndt solches zu verantworten auff uns zu nehmen, Immassen wir auch hiemit für Uns vndt die abwesende einhelliglich thun vndt geständiglichen gethan haben wollen, ohne gefehrde vndt einige außflucht. Dessen zu Bhrkundt vndt mehrem Glauben haben wir diesen Revers sampt vndt sonders mit unsern angebornen Pittschafften bekräftiget. Geschehen vndt gegeben auff dem Königlichem Schloß Revall den 5. Februarii Anno 1616.

folgen die Unterschriften.

Hierauff sein Robrecht Taub von Marth vndt Newenhoff, Landtracht, vndt Berndt von Scharnberch zu Sack vndt Sauß, als volkommene Gesandten an J. K. M. abgefertiget, welche des ganzen Handels beschaffenheit Ihr Mayestät in Untertthenigkeit berichten sollen.

Das Ander Schreiben von J. K. M. der Pauenkullischen Sachen betreffend.

Gustavus Adolphus von Gottes Gnaden ic.

Unsern gnädigsten Gruß vndt geneigten Willen zuvor, Edle, Beste, besondere liebe Getreue:

Wir haben ewr Schreiben datirt Nevall den 3. Februarii nebenst einem versiegelten der zwischen selhigen Jörgen vonn Fittinghoff Erben vndt Georg von Wangeren igo des Nachts vnser Stadt Nevall schwebende Zwiße vndt gerichtlichen Abpruchs belangendt das Guth Pawenküll, durch ewre Gesanten, die auch Edle vnd Besten Nobrecht Tauben zu Marth vndt Newenhoffe, vndt Berndt Scharenberch ewren Hauptmann, auf Saß vndt Sauß Erbgeessen, zu unsern Handen woll empfangen, auch den Fürlauff derselben Nothturfft nach eingenommen. Aldieweilken aber wir für ditzmahl in derselben sachen ein mehrers nicht verhängen lassen können, Also beruhen Wir noch by Unserm Auff Coporia des abgewichenen Jahrs vndt Monaths deebriß ergangnem vorigen Schreiben vndt wollen gnädigst, das demselben zum gehorsamen gefolge die Restitution in ermeltes Gueth dem Wangeren nicht allein eingewiesen, Sondern auch die Appellation an Uns vnd Unser Hoffgericht, wie solches hiebevorn im vblichen gebrauch gewesenn, nachgelassen werden solle. Da aber Wangeren nach wieder erlangter possession die Appellation Innerhalb bestimpter Zeit nicht verfolgen würde, wollen Wir den Fittings Erben auff ihr untertheniges Ansuchen die Citation wider den Wangeren gnädigst mittheilen, vndt was Rechtens sein kann ihnen wiederfahren lassen. Verbleiben sonsten euch sampt vndt sonderlichen, nebenst empfehlung Göttlicher Allmacht, mitt gnaden woll zugethan. Datum auff vnserm Königl. Schloß, Stockholm, den 24. Junii 1616.

Gustavus Adolphus

Denen Edlen vndt Besten, Unsern besondern lieben getrewen Land-Räthen, Eltesten, auch gemeinen Ritter vnd Landschafft Unseres Fürstenthumbs Chsten sampt vnd sonderlichen gnädigst.

Beantwortung auff vorhergehende Schreiben*)

Durchlauchtigster, Großmächtigster, Hochgeborener Fürst,
Gnädigster König und Herr!

Ewr Königl. Majestätt sein unsere gehorsame schuldige dienste in Unterthenigkeit bevorn.

*) Vergl. das Erbrecht des Adels in den Stammgütern und das Privilegium de non appellando des Königl. Oberlandgerichts gerechtfertigt durch der Landräthe und gesammten Ritterschafft Supplication und verfaßte Nothdurfft v. J. 1621 nebst der darauf bezüglichen Literatur in Dr. F. G. von Bunge's und Dr. C. J. A. Pauker's Archiv für Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. VII, 2. S. 217—223.

Gnädigster König vnd Herr!
 E. K. M. gnädigst resolution Schreiben sub dato Stockholm den 24. Juny haben wir den 2. Octobris in vnsern allgemeynen Zusammentkunft mit gebürender Reuerenz erbrochen vnd verlesen, vnd sein sampt vnd sonders in Vnterthenigkeit dankbahr, daß E. K. M. vnsern abgefertigten gnädigste audiens gegeben.

Ob nun zwar zu S. K. M. wir arme bedrückte Vnterthanen die gewisse Hoffnung geschöpfft, das auff vnser vntertheniges suchen vnd bitten, In der Pawenkulischen sachen des gerichtlichen abspruchs belangende, dieselbe legen vns als ihre getrewe Vnterthanen mit mehr besserer resolution dem gemeinen Nutz vndt vnserm bedrückten lieben Vatterlande zum Besten vnd zuträglichen gnedigst erzeigett haben solten, So wollen doch S. K. M. für dißmahl in derselben Sachen ein mehrers nicht verhängen lassen, vndt beruhen bei der zu Capori ergangenem Königl. Schreiben, welches vnß sampt vnd sonders nicht allein ganz schmerzlichen zugekommen, besondern fast das ansehen hatt, als solten wir nunmehr vnser vhralten vndt von so viell Christlichen potentaten vndt Königen confirmirten Freyheiten verlustig werden, vnser Gericht vndt Rechte, welche vnser Vorfätter, daß dieselbe auff ihre Nachkommen gelangen vndt nicht von den umbliegenden Barbarischen Feinden möchten aufgelöschet vndt getilliget werden, Sich Blutsauer werden lassen, vndt zu mehrer defension solcher sich vnter der löblichen Krone zu Schweden, als einer Christlichen vndt Woll regierenden Obrigkeit Schutz begeben, unter welchen Unserer Wolhergebrachten Freyheiten nicht die geringste eine ist das Privilegium Appellationis, dabei wie vnser Vorfahren bei Regierung vieler Nümlicher Christlicher Königen sich desselben zu erfreuen gehabt, darinnen nicht verfürzt, sondern nebenst den andern, wie auch von Sw. Königl. Mayestätt, dessen wir in Vnterthenigkeit mit Dank zu rühmen haben, confirmirt vndt bestäriget, darumb wir billig von Natürlicher einpflanzung, dieselbe Freyheit zu erhalten (doch E. K. M. Hoheit dadurch nichts benommen, Sondern vielmehr zu derselben vnaußsprechlichen Ruhm gedeyende, weilln ohne dessen bey Unserm Gerichte Ihr Königl. Mayestätt Präsident vndt Gubernator allezeit mit zugegen) Vnß bemühen. Auch zu verhüten vieler Vngelegenheit solche Appellation nicht woll annehmlich, auff das der reiche, so ein erkenntniß vnd Sentencia wieder ihn fielen, zu Appelliren sich unterstünde, vndt also der Execution eine Zeitlang entgehe, auch sein Regentheil, welcher vielleicht des Vermögens nicht wehre, wie der ander, vornemlich weilln die meisten auß der Ritterschafft im Höchsten bedrückt vndt (in) armuth versetzt sein, mit ihme in weitem schaden geführt vndt ganz auffgemattet werden möchte, das er auch seine rechtmäßige Sache ganz dadurch müßte fallen lassen, welches dan gemeiner Ritter vndt Landtschafft zu nicht geringer schmeherung vndt abnehmung Ihrer Rechten vndt Statuten, vndt sonst in andern mehr wegen, zu hohen Beschweren gereichen thete (vndt obwoll vnser abgefertigte berichtet, das S. K. M. Caspar von Eisenhausen sachen vndt dern

Appellation sollte erwehnet haben, weils aber Tiesenhausen wieder unsere Rechte ein solches sich unterstanden*), wehre er, wan Ihre Königl. Mayestätt Hochmilter Sehliger Andenkens Herr Batter für ihm nicht intercediret, in gebürliche vndt in unsern rechten einverleibte Straff genommen worden, wie wir dem Wolgebornen Herrn Reichs-Kanzler den ganzen geführten proceß des Tiesenhausens, darauß klerlich alle Sachen zu erschen, vmb mehrer beweisung vberschicket haben). Derowegen vndt nicht in meinung E. K. M. als unserer lieben hohen Obrigkeit, deren wir ihn alle in vnterthenigster Demuth Vnsere Trewe, standhafftigkeit, folge, gehorsam vndt dienste Höchstes auch eussersten Vermögens ganz willig vndt stets bereidt deseriren, hiemit etwas fürzuschreiben, Sondern E. K. M. diß allergnädigst auß Königl. Gütthe vndt mitleitlicher beherzigung unsers Batterlandes vnß zum besten deutem vndt auffnehmen, Bitten vndt flehen zu Gott vndt E. K. M. wir auß Hochbetrübtten Herzen: E. K. M. wolten, wie ein hochlöblicher Christlicher König vndt Batter des Batterlandes, auß Hochweisen raht Vns bey unsern vralten freyheiten, Rechten vndt gerechtigkeiten, welche wir biß auff diese Zeit im Schwange gehalten, vndt E. K. M. Christmilter gedächtniß Sehl. Herr Batter, wie auch die vorigen Regierende Könige bestettiget, vndt von E. K. M. gnädigst assureirt vndt versichert, vns allergnädigst dabey festiglich erhalten vndt in dieser Sachen ein andere resolution allergnädigst vns zukommen lassen, damitt auch wir, gleich unsern Vorfahren, an unseren Freyheiten vndt rechten keinen abbruch nehmen, Sondern von der Hochlöblichen Kron zu Schweden vndt E. K. M. gnädigste defension vndt Königl. Hochmitte Gnade vndt Zuneigung in Vnterthänigkeit erkennen mögen, Solches alles, wie es zu E. K. M. Hochprießlichen ewigen Ruhm vndt unserm bedrückten Batterlande Nutz vndt frommen gereicht, Als sein vmb E. K. M. vndt der Hochlöblichen Kron zu Schweden wir mit Leib vndt bluet zu bedienen gehorsambst in Vnterthenigkeit geliffen, vndt thun E. K. M. hiemit Göttlicher protection, Nebest Glückhafter Regierung, Vberwindung Ihrer feinde, vnd vnß in dero Königl. gnädigen Schutß vndt Schirm ganz trewlich empfehlende. Datum Revall den 5. October Anno 1616. E. K. M.

Vnterthenigste vndt gehorsahme Vnterthanen
Sämtliche Anwesende Landträchte Eltsten
vndt gemeine Ritter vndt Landschafft des
Fürstenthumbs Esten in Lifflandt.

*) s. der Herren Landtrette Schreiben an die Königl. Mayestätt (König Sigismund III in Polen) vom 9. July und an fürstl. Durchlaucht Herzog Carl von Südermannland vom 12. July 1595 wegen Caspar von Tiesenhausen in Moriz Brandis Protocoll S. 232—234, und den ganzen Injurien-Proceß der Gebrüder von Dönhoff wider Caspar von Tiesenhausen zu Ryda S. 304—324 ebend. in Monum. Livoniae antiquae Bd. III. Thl. 2.

Nach diesem ist der Edler, Gestr., Manhaffter vndt Ehrvestler Adam Schraffer, Königl. Kriegs-Commissarius auß Schweden ankommen, vndt bey Ihro Königl. Mayestätt auff diesen punct Adlicher freiheit betreffent, eben in dero Königl. Abzuge von Stockholm diesen Bescheid erlanget zu haben, glaubwürdig referirt vndt angebracht, das J. R. Mayestätt nicht gemeint, Einer Erbaren Ritter vndt Landschafft in ihren Privilegiis eintrag zu thuen, sondern ein solch Mittel zu finden vndt zu verheugen, welches J. R. M. Hoheit nicht zuwieder, vnd den Privilegiis der Ritter vndt Landschafft nicht präjudicirlich sein solte. [Das Gut Paunküll blieb in Folge dessen im ungestörten Besiß der Vietinghoff's, bis zu dem Jahre 1660, da der Landrath Hans Heinrich Baron Tiesenhausen es von seiner Mutter-Schwester Margaretha Vietinghoff geb. Assery ererbte; vergl. Ehlands Landgüter zur Zeit der Schweden-Herrschaft I, 66.]

Anno 1617 den 17. Januarii.

Ist der Dingeltag im Kloster zu Nevall gehalten worden. Folgen eckliche Sententien vndt Brtell.

1.

Hans Maydell, Königl. Stadthalter auff Hapsfall contra die Gebrüder der Yrküll zu Fickell.

Kläger bringt für Gericht ein, daß das Gueth Affe nicht Otto Byküll Sehl. des Eltern zugehörig, sondern von den Gilfen als seiner Ersten Haußfrawen herrüret, dessentwegen dan der Mündling von den Bykülln, So auß der ander Ehe entsprossen, zu dem Gueth Affe (nicht) besuget, weisen auch des Mündlings Vatter die Güther in Fickell eingehabt vndt besessen, Aff bittet er vmb restitution derselben, auß Vrsachen, das solch Fickels Gueth vor diesem mit schweren Schulden behafftet vndt durch der Ersten frawen, als des Mündlings, groß Mutter eingebrachten Brauttschazes oder gelden mehrentheills gefreyet vnt eingelöset, wie solches auff Gilfen Zeugniß zu erweisen. Bittet auch, das die Briefflade biß zu Auftrag der vermeinte Beredung zu rechte nicht angenommen werden, weilm Sie, die Bykülln, denselben selbst gebrochen, die Heerge-weide nicht aufflehret, das viertetheill vom Gute der Wittwen nicht völlig geliefert, die Wackengelde mit Gewalt ihr vorenthalten, auff den beyden Haken Landes ihr gewallt zugefüget vndt Zehenden geschnitten.

Becklagte Excipiren hierlegen, das Sie einen öffentlichen vndt zu rechte bündigen Contract gepflogen vndt solches mitt gegebener Handstreckung von beyden Theilen bejabet, Auch hierauff der Wittwe Sigell vndt Brieffe auff Affe geliefert, die Sie auch willig angenommen vndt 120 Mt. Rigisch Schulde zu zahlen sich verpflichtet, auch weiters dem Vertrag zuzolge Sich des Besißes vndt Guether gänzlich begeben vndt abgezogen. Bitten Klägern, wie vor diesem in der Walkerschen Sachen gesprochen, zu Halkung des Vertrags mit recht zu zwingen vndt Sie dabey auch bey dem posses der Fickelschen Güther zu erhalten vndt zu schützen.

Urtheil.

Der Königl. Mayestätt zu Schweden 2c. vnserß allergnädigsten Königs vndt Herr verordneter Gubernator des Fürstenthumbs Ghten, vndt Landrätthe, Wier Gabriell Dyfenstern, Freyherr auff Morby vndt Lindholm, Otto Wrangell zu Kaw, Ludwig Laub zu Maydell, Fromholt von Tiefenhaußen zu Koz vndt Vendell, Moriz Wrangell zu Jesse, Robrecht Laube zu Marth vndt Neuenhoff, Berndt von Scharberch zu Sad vndt Sauß, Ebert Brämen zu Engdiß vndt Num, Georgen Maydell zu Wredenhagen, Henrich Farnßbach zu Pedua, Erkennen in sachen des Edlen gestrengen Mannhafften vndt Ehrvesten Hans Maydell zu Massaw vndt Herkül, Königl. Statthalter auff Hapsfall, inn Vormundschaft Sehl. Otto Bzkülls des Jüngern von Fickell hinterlassenen Söhnleins vndt Erben seiner Tochter Kindes an einem, vndt denen auch Edlen, Mannhafften vndt Ehrvesten Johan vndt Reinholdt Bzkulu Gebrüder von Fickel, eine Erbschaft vndt Theilung, vndt soviell anfänglich den Hoff und das Guth Af in Bierland betreffent, für Recht vndt billich:

Nachdem solch Hoff vndt Guth ein Bralter Adelicher Sitz vndt Stam-Erbe von denn Gilsen, Robrecht von Gilsen zusamt seiner Hausfrawen vndt ihrem Sohn Berndt von Gilsen, solches auch die Zeit ihres Lebens besessen vndt nach ihrem allerseits tödtlichen abgang auff Margaretha von Gilsen, Otto Bzküll des Eltern Sehl. zu Fickell vndt Af, weylandt Feldtmarschalcks vndt Landraths Eheligen Hausfrawen vererbet, der dan durch diese Heyrath an den Hoff vndt Gueth Afße Erbliche ansprach gewonnen, dasselbige auch entlich darauff, wie aus dem producirten Königl. Brieff zu ersehen vndt sonstennenniglichen dieses Orts bewußt, einbekommen vndt Nebenst seinen Erben bißhero in besitz gehabt, das derowegen laut dieser Lande vblischen rechten vndt Insonderheit dess weylandt Herrn Hochmeisters Conradt von Jungingen Anno 1397 gegeben vndt andern mehr Privilegien, solch Gueth wiederumb auff dieselbe Linie, woher es geflossen, verstatte, vndt berürter Margaretha von Gilsen Kinder vndt Erben für den Halbbrüdern das Erbe zu nehmen vndt die Schulden, So darauff befunden, abzulegen berechtiget, die Erbschaft aber dess Hauses vndt Gueths Fickell zusamt der pfand-Dörfer Pilemek, Mezela vndt Gleser vndt alle andere anforderung soll auff die sämptliche Otto Bzkülln des Eltern Erben gleich verfallen, dieselben auch in der Theilung nach dieser Lande rechten vndt gewohnheiten zu verfahren, vndt zu den schulden, womit das Haus vndt Gueth Fickell bey Otto Bzkülls, ihres Vatters Sehl. Leben vorhafft gewesen, die sein Kundbahr oder verborgen, auff gleichen Theill zu antworten schuldig sein.

Da aber das Gueth Fickell vber die erwehnte alte Schulden von den Erben seitdthero des Vatters Sehl. absterben beschweret, dieselbige soll derjenige zahlen, so die schuld gemachet hatt vndt nicht die-

selbigen Erben. So kann auch die Mittgabe, sintemahlen dieselbige denen sämptlichen Erben zum Besten in das Gueth gewandt, nicht gefodert werden, vndt obwol die gebrüder der Bxkñln mit einem Concept gepflogener Beredung vndt gerichtl. spruch die Sache auff dem grunde entschieden zu sein, zu beweisen vermeinet: So hatt es doch vmb die sache, weiln die Herren Land-Räthe, als obmänner die Parthen durch Gütliche Behandlung von einander zu setzen, auff Bitte Sich unternommen, welches in dieser Sache nicht geschehen, eine weidt andere Beschaffenheit vndt ist also die angezogene Verzeugniß, vermüge dieser Landt-Rechte, in einer so wichtigen vndt beyder Theiß Erben höchsten angelegne Sachen nicht vor ein volgültig vndt zu recht bündigen Contract zu halten, viellweniger Hans Maydell für sich allein ohne Zuziehung vndt Beliebung der Semptlichen nebenst ihn constituirten Vormündern, den Vnmündigen zum praejudicio vndt Nachtheill, etwas einzugehen oder zu verhängen nicht mächtig, inmassen dan der principall Vormundt von der Episseiten solenniter darlegen protestiret, welche Protestation vndt Bewahrung auch vor rechtmessig erklandt vndt angenommen ist worden. Sollen also hiemitt alle Zwischen den Erben eingeriffene Mißverständniß, aufferhalb den nachstandt des Heergeweiß, So gebürlich aufgeliessert, vndt deme es geeignet zugestellt werden soll, nebst den Gerichts-Expensen hiermit gänzlich niedergeleget vndt aufgehoben sein vndt bleiben, die briefflade biß zu austrag der sachen beyden Theilen zu Gueth versiegelt vndt von keinem Theill allein eröffnet werden. Von Rechts wegen.

2.

Dorothea Nyroth contra Herman Brangell.

Urteil.

Anno 1617 den 5. Februarii.

Der Königl. Mayestätt zu Schweden 2c. Vnsers allerseits gnädigsten Königs vndt Herrn Verordneter Gubernator des fürstenthumbs Ehsten, vndt Landrätthe Wir Gabriell Dgenstern Erbgelessener freyherr auf Morby vndt Lindholm, Otto Brangell zu Kaw, Fromhold von Liesenhausen zu Rog vndt Bndell, Moriz Brangell zu Jesse, Robrecht Taube zu Marth vndt Nemenhoff, Bernd von Scharenberch zu Saak vndt Sauff, Ewerdt Brämen zu Engdiß vndt Num, Georgen Maydell zu Bredenhausen, Heinrich Farnßbach zu Pedua, Erkennen in Sachen der Edlen, Gestrengen, Besten vndt Manhafften Ludwig Taube zu Mandell, Landrabt, Hans Fersen zu Sompe, Ritterschaft-Hauptmann vndt Henrich von Bngern von Assoten, Bieckischen Mannrichter, Als vollmächtige Versteher In Sachen der Edlen vndt Tugendreichen Jungfraw Dorothea Nyroth, Georgen Nyroths Echl. nachgelassene Tochter vndt wieder den auch Edlen Gestrengen vnter vnd Manhafften Herman Brangell, den Eltern zu Elster, Obersten, für Recht vndt billig,

Nachdem deputirte Klägere ein offenes Testament produciret, worinnen Euphemia Nyroth Sehl., des auch Sehligen Dietrich von Tiefenhausen weyland Landtrichts vndt Rittmeisters Nachgelassene Wittwe obgedachte Jungfraw zum Erben constituirt vndt Gesezet, dergestaltt das Sie ihr wegen erwiesener großer Treue vndt ungeschewett Ihrer beschwerlichen Krankheit allewege bey ihr geblieben, nach ihrem tödtlichen Abgang alle daffjenige beschieden, was ihr künfftig an fremdlicher Gerechtigkeit vndt Kindespardt auff dem Hoff vndt Gueth Kappell Theill fallen möchte, vndt ihr dabenebenst Macht gegeben, nach ihrem Toht solch Hoff vndt Gueth nach eigenem Gefallen anzutasten, in Besiz zu nehmen vndt zu gebrauchen, auch nicht ehe abzutretten, biß sie vorhin bekommen alleß, waß ihr — der frawen — nach Landtslöblichen Gebrauch, Nemlich Kindespardt hatte gebühren wollen, vndt Sie dan befunden, daß Becklagter deme zuwieder den Hoff vndt das Gueth Kappell eigenthetiger Weiße, ohne ordentliche Mittel des Rechten eingenommen, vndt biß in's 5. Jahr mit genießung aller Abkünfften besessen, vndt Sie wegen der Jungfrawen ihr solches unbefugten possesses zu entsetzen vndt zu erstattung aller abnutzung zu halten gebeten; darentgegen Becklagter Sich damit zu schützen vndt das Testament zu verwerffen vermeinet, daß er der Sehl. Frawen im uehern gradt verwandt vndt mit ihr zweyer geschwister Kindt, Sie ihn auch selbst auß Rußlandt abgefodertt vndt bey ihrem Leben den Hoff vndt Gueth Kappell auffgetragen, auch einzunehmen befohlen haben, vndt solches mit Zulaß des damahls allhier gewesenen Stadthalters bescheen sein soll, welches doch nicht erwiesen, vndt dan dieser Lande wolhergebrachte privilegirte Rechte vndt Freiheiten zulassen vndt vermügen, das eine Fraw Testament machen, vndt darin daß, waß ihr an beweglichen Güthern zuständig oder Sie durch einen Anfall zu erwarten (hat) zu testiren mächtig, Solch Testament auch nur auff Mobilien gericht vndt mit fünf adlichen Personen vndt eines Predigers alß dazu gefoderten vndt erbätenen Testamentarien vndt gezeugen Handt vndt Pittschafften bekrefftiget befunden, hinlegen aber becklagter zu Hinterdrewung dessen keinen genugsamen beweiß eingebracht vndt ohne das keines mehrern vndt bessern Rechts sich gebrauchen kann, als die Jenige hatt, von der er dasselbige auff sich ziehett, die niemahls in diesem Lande eine einzige Rauchstäht gehabt, noch an iso hatt, vndt daher Herman Brangell vndt George Gerstorff so wenig, alß die Wittwe zu solcher Erbschafft verstatet werden könne, daß derowegen angezogenes Testament nicht für vnkräftig zu halten oder zu achten, sondern confirmiret vndt becklagter Hermann Brangell, Unheil zu vermeiden, den Hoff vndt das Gueth Kappell mit allen aufstehenden gebawten vndt angehörigen Erb-Bawren zwischen hier vndt schirftkünfftigen Ostern gänzlich zu reumen vndt der Jungfraw oder ihrem Amptman, derr alsdan eingesezet werden soll, abzutretten, dieselbige aber ihme die sürgestreckten 100 Thaler von dato ober ein Jahr zu zahlen, vndt seine eigene Dselsche Bawren mit dem ihrigen folgen zu lassen, vndt die andern

so bleiben vndt von ihme Vorstreckung erlangt, zu erstattung desselben zu halten vndt der Kirchen die im Testament vermachte 200 Tähler abzulegen schuldig sein soll. Belangent der gewalte vndt restitution der Abnutzung des Guethes vndt Gerichts Expensen, obzwar dieses alles in Rechten stah hatt vndt für eine hohe Verbrechung angezogen werden kan, So soll solches alles in Betrachtung, daß Beklagter wie ein Kriegsmann mehr in waffen als Rechten gebett, auch das Gueth gebürlich vor Noßdienst vndt mit seinem Schaden vndt der Erben Vortheill gebawett vndt verbessert, hiemit eines legen das andere zugleich nebenst allem Mißverständniß vndt Gerichts Expensen auff dem grundt aufgehoben vndt niedergelegt sein vndt bleiben. Der auff des Hofes Aekern aufgeföhete Nocken aber, was künfftig durch Gottes milden Segen auß demselben fallen mag, sollen Beklagter vndt die Jungfraw zu gleichem Theile zu genießen haben, vndt kan zu dem Ende jedes Theill einen Knecht oder Amptman daselbst, der deßfals aufficht habe, vndt damit sich kein Theill einiger Vnbilligkeit zu beschweren habe, Sollen der Jungfraw Vormünder gesetzt vndt mit dem förderligsten vnparteiße guete Männer verordnet werden, welche alle Dinge fleißig besichtigenn vndt sehen sollen. Vermeint aber die fraw Anrepsche Gerdruth Nyroth einige erweißliche vndt rechtmessige zusprach vndt Anforderung zu haben, Soll sie hiemit an die Erben vndt besißere des Hofes vndt Gueths Paistfer, auß welchem Sie geboren, verwiesen vndt solches bey derselben zu suchen schuldig, vndt so viell die angestellte reconvention betrifft, soll ihme dieselbe an negst folgendem gerichtsh oder Dingelstag fort zu stellen vndt die Jenigen, so darzu zu antworten verpflichtet, gebürlich zu citiren frey stehen vndt vergönnet werden, von Rechtswegen.

3.

Magnus vndt Wilhelm Nyroth gebrüder contra Herman Brangell den Eltern, wegen des Gueths Kappell.

Urteil.

Der Königl. Mayestätt zu Schweden 2c. wir 2c. erkennen in sachen der Edlen, Besten vndt Manhaftten Magnus vndt Wilhelm Nyroth Gebrüder, gegen vndt wieder den auch Edlen, Gestrengen, Besten vndt Manhaftten Herman Brangell dem Eltern, Obersten, den Hoff vndt das Gueth Kappell belangende für Recht und billig: Weiln der gebrüder Vatter mitt Sehl. Euphemia Nyrothen zweyer Leiblichen Brüder-Kinder, vndt daher nach dieser Landt-Rechten von der Schwertsseiten der negsten Stam-Erben befunden, solch Gueth auch ohne das ihr Vater Sehl. darauff entsprossen, ein Alt Stamgueth der Nyrothen vndt diese ihres Rechtens protestando sich bewahret, das derwegen ermelte gebrüder den Erbnahmen vndt für der Testirten Jungfrawen Dorothea Nyroth an den Immobilien oder liegenden Gründen das negste recht zu haben vndt zu behalten besugt sein von R. W.

Margaretha Sauerbach contra Engelbrecht Kawer.

Brthell.

Wier 26. Erkennen in Sachen der frawen Margaretha Sauerbach legen den Edlen, Besten vnd Manhafften Engelbrecht Kawer für Recht vndt billig:

Weiln die Sache schon einmahl Gerichtlich entschieden, vndt Beklagter dem Brtell in lieferung der zuerkandten gelde ein begnügen gethan, das er derwegen solcher vnbesugten anlage forthin entbunden, da sie aber wegen Schulde oder sonsten ihn rechtmessig zu besprechen zu haben vermeint, Ihr solches künfftig zu rechte gebürlich zu suchen vnbenommen sein soll, von Rechts wegen.

Als das Brthell der frawen Margaretha Sauerbach ihrem Verstandt ganz zuwieder in Sachen des Guethes Karro gefallen, hatt Sie stracks nachdem es publiciret solch Brthell nicht allein Mündtlich wiederfochten, sondern mit draw worten vernehmen lassen, Sie solches nach Gelegenheit an J. R. M. als die höchste Obrigkeit gelangen zu lassen, derowegen dan das löbliche Landtgericht Sie in ihrer Herberch biß zu aussragt der Sachen einmahnen lassen, darob die fraw nicht allein bestürzt, sondern fast den halben Schlag bekommen vndt in Kranckheit gefallen, vndt hatt dan noch ein solchen revers von sich müssen geben:

Ich Margaretha Sauerbach, Mangnus Nyroths eheliche Hauffsfraw, bekenne hiemitt öffentlichen, Als ich verrückten tagen, Nemlich den 5. Februarii dieses yslauffenden Jahres mich legen dem wollgesprochenen Brthell in sachen des Guethes Karro betreffend, Im gemeinen Dingestage alhier zu Reval vnbesugter weise wiedersetzt vndt mitt vnbilligen worden, die mir nicht geziemet hatten, sein wolgeb. Herl. wie auch die gestrenge Herrn Landrätthe verlegt, dahero Sie dan auch mit ernstlichen harten vndt deßfalls in den Landesrecessen enthaltenen Leibs-Straffen zu belegen woll besuget gewesen, So haben sie doch auff vielfeltige bescheene Vnterthenige meines lieben Mans vndt meiner freunde Vorbitte, in Betrachtung das ich ein Weibs-Person vndt im Rechten vnerfahren, auch mehr auff Vnverstandt, dan auß Brevell dieser Wordt zu vnzeiten auffgegossen, auß lauter Barmherzigkeit, Solcher hohen peen vndt Straff mir gnädigst erlassen, darfür ich demüthigst Dank sage; gelobe hiemitt vndt krafft dieses, daß ich hinsürter von dem Wohlgeborenn Königl. Herren Gubernatoren vndt Herren Landrätthen wie auch ihren Reiffsinningen gesprochenen Sententien vndt Brtheiln, nicht anders, als wass der Ehr vndt billigkeit gemäß reden vndt sagen will, so war mir Gott helffe vndt sein heiliges Evangelium! Actum Reval den 12. Martii Anno 1617.

Margaretha Sauerbach.

Jost Wolframsdorff contra Michell Engellhardt.

Demnach die Ehefache zwischen Jost Wolframsdorff vndt der tugentreichen Jungfrawen Catarina Wetwes an das Ehrwürdige Consistorium verwiesen, sein beyden pardt mit dem abspruch den 12. Martii für dem Landgericht erscheinen vndt die Sache zu ferner decision vndt erörterung bittlich angehalten.

Urtheil.

Der Königl. Mayestätt zu Schweden 2c. verordneter Gubernator vndt Landträtthe dess Fürstenthumbs Ehsten in Lifflandt, Wir Gabriel Orenstern Erbgesessener Freyherr auf Morby vndt Lindtholm, Ludwig Laube zu Maydell, Fromhold von Tiesenhausen zu Koh vndt Bndell, Moriz Wrangell zu Jesse, Nobrecht Laube zu Marth vndt Nemenhoff, Berndt von Scharenberch zu Sacl vndt Saup, Henrich Farnßbach zu Pedua, Claß Wachtmeister zu Lagett vnd Poll:

Approbiren vndt bestätigen dasjenige, was die Heeren Consistoriales in Sachen der Verlöbniß zwischen dem Edlen, Ehrenvesten Jost Wolframsdorff Klegern eines vndt der Edlen vndt Tugendreichen Jungfrawen Catarina Wedweß Becklagtinnen andern Theills, erkandt, vndt soll die Jungfraw ihr gewilligtes Jawordt halten vndt sich mit Klägern, Laut der erkandtnuß Eheligen zu lassen verpflichtet sein, Jedoch mit dem Bedinge, das Kläger dasjenige was er Sich hinwieder ir vor der Verlöbniß versprochen, halte vndt demselbigen nachsetze. Auff dem Fall aber, da gemelte Jungfraw Catharina ihrer geleisteten Zusage nachzuleben nicht bedacht, vndt mit Klägern Sich Eheligen zu lassen gänglich verwegern würde, Alß wirdt Klegern Jost Wolframsdorff der Jungfraw Catharina Wettweß antheill vndt pardt, So sie am Hofe vndt Gutth Kirrimeggi hatt, dieserr Lande gebräuche vndt gewohnheitt nach zuerkandt, Jedoch so bescheidenlich, daß Er die Schulde so auff dem antheill des Guethes sein vndt bleiben, nach Advenant gelde vnd bezahle.

Anlangendt die reconvention Klage soll dieselbe biß an den negst künfftigen Gerichtstag verbleiben, vndt der Jenige so beleidigt, das Regentheil ordentlichen citiren vndt seine Klage gerichtlichen anstellen vndt ausführen. Immittelst aber sollen beyde parten biß zu außtragt der Sachen, mit Handt vndt Mundt, bey Poen vndt Straff der darauff beliebten vndt angesezten tausend Tzaler, Still halten. Von rechts wegen.

Register auff den Außzug aus Johannes Eylinderdt seinem Protocoll
des Königl. Oberlandgerichts von 1615 bis 1617.

	Seite.
Die Mutter kann ihr Kind nicht Erben, viel weniger der Mutter freundt .	101
Die Mutter muß sich an Kindespartd außgenügen lassen .	104
Die Mutter oder ihre Freunde können die Stamgüter der Schwerdtseiten nicht entwenden .	104
Das Regste Bludct erbet, aber von der seiten, da die Gueter von herkommen, vndt werden die andern, ob sie schon ein Grad näher, außgeschlossen .	105
Güther werden dem Regsten Magen, von dem die Güter herrüren, zuerkandt	106
Der Erbe soll seinen Stiffbrüderm oder Schwestern wieder zahlen, wass seines Guets mit ihrer Vattern oder Muttern gelde ist eingelöst worden .	106
Brieff vndt Siegell werden wie die Güter denselben Erben zuerkandt .	106
Beclager, so ordentlich citiret, muß ohne rechtmessige außsuchdt antworten .	107
Keiner soll dem Andern Bawern entfüren, bey straff des Halses	110
Zween Königl. Schreiben wegen der Pawenküllschen Sachen .	111
Appellation wirdt gestriiten .	114
Kindt erben die Gütter, so ihre Mutter dem Vatter zugebracht, vndt werden die Stiffkinder außgeschlossen	116
Eine Beredung wirdt vor keinen Contract gehalten .	118
Eine frau ist mächtig Testament zu machen .	119
Eine frau ist mächtig bewegliche Güther oder wass sie durch einen anfall zu erwarten hatt, zu vertesiren wem sie will	119
Wer keine Rauchstehe hier hat, kan keine Güter hier erben .	119
Stam-Güther werden denen von der Schwerdtseiten zuerkandt .	120
Margareta Sauerbach sollte in Rechtsstraff, weilt sie zu Appelliren gedrawet, genommen worden sein, wirdt aber verbäten, vndt muß einen Revers von sich geben .	121
Ehsachen werden an das Consistorium geschoben .	122
Weltliche bestätigen der Geistlichen Brthell .	122
Der Bräutigam Erbet das Brauts Erbtheil im guth Kirrimaggi .	122
Beclagten theill an Hoff vnd Guetern sampt die Schulde, so auff ihr theill fallen möchten, werden Klägern zuerkant	122
Den Parten wirdt gebothen wegen Injurien still zu halten, bei peen 1000 Tähler .	122

3. Manngerichts-Ordnung.

Der Königl. Mayestätt und dero Reichs Schweden über das Fürstenthum Ehsten verordneten Gouverneurs und General-Statthalters auf Reval, des Hochwohlgebornen Herrn Herrn Erich Drenstierna Axel's Sohn Grafen zu Södermöra, Freiherren auf Rymitho, Erbherrn auf Kyholm und Tydöo &c. Nothwendige Verfassung und instruction auf die von den verordneten Mannrichtern und deren Assessoren der vier Craysen: Harrien, Bierland, Zerwen und Wyck diesem Hochlöblichen Königl. Landgericht, diesem bevor angegebene und gesuchte postulata, wie und welcher Gestalt, dieselbe in administrirung ihres Amtes in dem Nieder-Landgericht zu Lande, in einem und andern sich zu verhalten und in allem gebühlich zu richten. Actum Reval den 22. Martii Anno 1648.

1.

Nachdem zu Fortpflanzung des heiligen Justiz=Werks, zuerst und vor allen Dingen erfordert wird, daß ein jedwedes Gericht seinen gebührlischen Respect und authorité habe, ohne welches denn kein Gericht bestehen, noch die justitia wie solches gebühret, administrirt werden kann, als will auch nicht weniger gebühren, daß zuvörderst die von diesem löbl. Königl. Landgerichte deputirte Mannrichtere und Assessores in diesem Chstnischen Fürstenthum, wenn dieselbe auf Befehl des zu Reval residirenden Königl. Gouverneurs und wer sonst an dessen Stelle das Commando hat, sowohl in Criminal= als Civil=Sachen zu Lande auf der Parten gebührlisches Anhalten, Committirt und befehliget werden, bei Hegung des Gerichts ihr richterliches Amt betrachten und derowegen wohl zusehen, daß das Gericht, welches sie Gott und nicht den Menschen halten, gebührlisch respectirt, Ihnen auch ihre gebührende Ehre von jedermann geleistet, und also das Gericht zu jeder Zeit in guter authorité gehalten werde, sollte aber demselben der gebührlische respect entzogen, den Richtern auch von den Parten einiger Verdruß, despect und Widerwille in ihrem richterlichen Amte zugesüget werden, solches wird ein jeder in seinem Crayß, wenn er in streitigen Sachen committirt und gefordert wird, alsdann wohl observiren, fleißig verzeichnen lassen, und was einem und dem andern bey Verrichtung seines Amtes ungebührlich begegnet, dem Königl. Herrn Gouverneur gebührlisch zu erkennen geben, und was ein solcher dadurch verbroschen, demselben anheim stellen.

2.

Zum andern weisen das Gerichte erster Instanz ohne drey Personen, als dem Mannrichter und zwei Assessores nicht gehalten und in Mangelung deren eine, keine Sache sie sei criminel oder civil ventilirt, noch darin geurtheilet werden kann, und sich's denn zutrüge, daß einer der Assessoren ehedastiger und rechtmäßiger Ursachen halber, dem Gerichte, wenn er gefordert wurde, nicht beyzuwohnen (vermöchte), oder aber auch die Parten wieder einen oder andern der nahen Verwandtniß halber rechtmäßig excipiren, also das derselbe in der streitigen Sache nicht sitzen könnte, auf solchen Fall soll der Mannrichter jedes Crayßes vermöge dieser instruction Macht haben, entweder von den hievor gewesenen Assessoren, jedoch ausgenommen denen, welche diesem bevor das mannrichterl. Amt bekleidet, einen oder mehr zur Assistenz schriftlich zu begehren, oder da deren keine zu Stelle wären, alsdann einen andern eingefessenen, jedoch einen solchen, der keine sonderliche hohe Charge diesem bevor bekleidet, hierum zu begrüßen, die denn obligirt sein sollen, auf dessen Begehren zu schuldigem Gehorsam des Gerichts sich dazu zu bequämen und unausbleiblichen einzustellen, maßen denn derjenige, der auf solchen begebenen Fall zum Richter gebührlisch gefordert wird, dasern er keinen Richter=Syd zuvor geleistet, ehe und bevor er sich auf den Richterstuhl

gesetzt, den Eyd ablegen soll, damit derselbe dadurch, außer allen Verdacht seyn, auch mit besserem Gewissen in den Sachen ein Urtheil sprechen möge.

3.

Alldieweil Itens auch geschieht, und sich viel mahlen zuträgt, daß in Gränzdifferentien und sonstigen andern zwistigen Landsachen, von beiden Parten zeugen produciret werden, welche in Sachen, die einander schnur zuwieder seyn, zeugen auch ihre Aussage mit dem Eyde bekräftigen sollen, so kann und soll solches keinesweges zugelassen und verstattet werden, es wäre denn, daß entweder Kläger des Beklagten, oder der Beklagte des Klägers Zeugen den Eyd deseriret, und also ein Theil durch seinen Zeugen seine Sache verificirte oder behauptete; und weilen hierin große Vorsichtigkeit erfordert wird, der Richter auch wohl zusehen soll, daß er keinen Eyd so leichtlich von den Zeugen nehme. Also soll der Mannrichter mit seinen Assessoren in sothanen Fällen vorsichtig und seinem besten Verstande nach handeln, und so viel möglich zusehen, daß durch andere angeführte Beweisthümer ohne genaue eydliche Kundschafft ihre differentien hin und beygelegt werden mögen. Sollten aber keine andere Beweisthümer, die zu Aufhebung des Streitens genug wären, vorhanden sein, oder von einem und andern Theil beigebracht werden, besondern es beruhte die Sache und deren Entscheid vornehmlich auf der Zeugen Aussage, und eydliche Bekännniß, auf solchen Fall soll der Mannrichter zusehen, welcher Part dem andern mit guten, glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen überlegen, die nicht ein Ding von Hörensagen haben oder wissen, besondern selbst erlebet und gesehen, und also gute Wissenschaft desselben tragen. Wann nun ein Richter solches fleißig beobachtet hat, und wegen der Zeugen also befunden wird, mag er die Zeugen vor des andern Zeugen alsdann abhören, und da es hoch von nöthen wäre, schweren lassen, und dasern die Parten in der Güte nicht könnten verglichen werden, alsdann dieselbe durch Urtheil und Recht entscheiden. Sollten auch von beiden Theilen gleich viele untadelhafte Zeugen produciret werden, auf deren Gezeugniß jeder Theil sich beziehen thäte, alsdann soll das Gericht keinen Eyd von ihnen nehmen, besondern die Sache zuvor an den Königl. Herrn Gouverneuren und Herrn Landräthen remittiren, inzwischen einen jedweden bey seinem gehabten possess lassen, bis vom Obergericht in sothanen Fällen weiter verabscheidet worden.

4.

Da auch zum 4ten derjenige, welcher mit seinen Nachbarn in Landzweist erwachsen, bei dem residirenden Königl. Herrn Gouverneuren, oder in dessen Abwesenheit bei dem Herrn Statthalter um Verordnung des Gerichts gebühlich angehalten, und ein Mandat-Schreiben an den Mannrichter ausgewirkt hat, solch Mandational auch innerhalb 8 Tagen

demselben durch einen gewissen und guten reißigen Knecht oder Diener einhändigen lassen und um einen Gerichts terminum gebührlige Ansuchung gethan, so soll darauf dem Richter bei Empfangung desselben obliegen, denen Parten einen unerstrecklichen terminum, über welchen kein Theil der Kürze halber, noch daß ihm derselbe gar zu lang ausgesetzt, zu beschweren haben möge, zu präfigiren und zu benennen, mit angehefter ernster Vermahnung, daß auf die Zeit ein jedweder mit seinem Beweisthum sich also dann gefaßt habe, und alles auf einmahl beibringe, damit der Richter keine vergebliche Reise thue und die darauf angewandte Unkosten und Versäumniß vergebens angewandt, noch einer oder der andere Theil dadurch in weitere Unkosten geführt werden möge, maßen denn der Beklagte, sobald ihm auf Anhalten des Klägers von dem Mannrichter ein terminus oder Gerichtstag angesetzt und durch eine citation hinterbracht worden, schuldig seyn soll, dafern er wieder den Richter und seine Assessoren zu excipiren oder ihm sonst andere Ehehaften, in termino zu erscheinen, behindern sollten, sothane exceptiones und Einwendungen durch eine Antwort alsbald ablegen, und nicht bis auf die letzte Zeit oder Stunde, da der Richter an gebührenden Ort sich bereits eingestellt und da die Sachen vorgenommen und erörtert werden soll, zum präjudiz und Schaden des Klägers damit einzuhalten, die Sache dadurch zu protrahiren und Klägern in vergebliche Unkostung zu führen, auf welchen vorsätzlichen Fällen, der Richter Maas und Macht haben soll, ungeachtets Gegentheils Einwenden, weil er in loco ist, in der Sache zu verfahren, und was dem Rechten gemäß, darin zu verabscheiden.

5.

Alldieweil auch zum 5ten leider verspüret und gehört wird, daß oftmahlen Parten gefunden werden, die bei gerichtlicher Erörterung der Gräng-Streitigkeiten, einander fast gröblich antasten, und injuriren, sich dabei auch wohl unterstehen sollen, in Gegenwart des Mannrichters zu Degen und Pistolen zu greifen, und damit einander zu dräuen, über das auch dem Richter mit höhnischen und spöttischen Worten, die gleichwohl keinem Part, er sei so hoch, wie er wolle geziemen, ankommen sollen; also soll der Mannrichter alle solche vorgehende Excessen, sie seyen groß oder klein, sie laufen auch unter den Parten und deren gefolgten Freunden vor, oder gehen den Richter an, dadurch denn das Gericht zum höchsten despectiret, der Richter auch an seiner Reputation und authorität nicht wenig geschmälert und verachtet wird, fleißig notiren und protocolliren lassen, solche Verfassung der vorgelaufenen excessen hier einsenden, damit nach Uebersetzung desselben, die actiones so vorgegangen zu Recht gebührllich geeifert, und die Verbrecher zu verdienter Strafe gezogen werden mögen.

6.

Zum 6ten in Criminal=Sachen, so nicht Capital sondern auf eine Geldbuße bestehen, soll es also gehalten werden, daß wenn ein delictum zu Lande verübet, und vor dem Mannrichter beklaget wird, dasselbe auch dermaßen beschaffen, daß der Delinquent mit der ordinari Strafe am Leben nicht mag beleset, oder auch am Leibe gestrafet werden, besondern seines groben Verbrechens und der daher verdienten Strafe halber, in eine Geldbuße nach Gestalt der Sachen condemniret wird, daß demnach solche Strafgeder in dreyen Theilen distribuiret werden, davon denn, Ihre Königl. Mayestät gnädigster Verordnung nach, dem Richter in loco judicii ein Theil, dem Kläger ein Theil und der Kirche selbiges Ortes, da das delictum begangen, auch ein Theil soll zugeeignet und zugewendet werden, allermaassen hiervon in der einer Edlen Ritter- und Landschaft bei jüngster Zusammenkunft ertheilten resolution im 16. Punkt*) mit mehreren enthalten.

7.

Ob auch wohl zum 7ten dem Mannrichter gebühren will, vor allen Dingen, nach dieser Lande Rechten und recessen alle und jede Streitigkeiten zu Lande abzurichten; weilen aber die revidirte Landrechte, welche nunmehr in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht werden sollen, dergestalt noch nicht übersehen und in solchen vigor, daß ein Richter nach denselben sich zu richten und seine Urtheile zu fassen (vermöchte): Also wird der Mannrichter den modum aus den Landrechten observiren, die bishero gebräuchlich und practicable gewesen, und also seine Urtheile auf gute Fundamente gründen und richten, bis so lange diese Landrechte zur Gnüge übersehen, der hohen Obrigkeit Censur darüber ergangen, dieselbe durch einen öffentlichen Abdruck männiglich zukommen, und also nach denenselben endlich weiter gerichtet werden kann.

8.

Zum 8ten soll kein Mannrichter sich unterstehen, ohne Befehl der Obrigkeit zu Schloß, einige Zeugen auf Ansuchen der Parten gerichtl.

*) Diese Resolution ist bisher noch nicht bekannt geworden, vergl. indessen die renovirte Landes-Ordnung vom 18. März 1645 Punkt VI in von Bunge's und Pauker's Archiv VII, 3 S. 307. und Ritter- und Landrecht V. 42, 3 nebst Marg. dazu S. 569, wo bemerkt wird, daß nach der Königin Christina Resolution vom 20. August 1654 § 12 von der Mannbuße und Geldstrafe die Hälfte dem Könige, die andere Hälfte aber der Kirche, dem Kläger und dem Richter zu gleichen Theilen zufallen solle; dagegen das Ritter- und Landrecht 1648 verordnete: „daß die fürm Manngerichte aberkannten Mannbußen und Strafen in drei Theile geleet und getheilet werden sollten, als nemlich der Kirchen ein, dem Kläger das andere, und demselben, der das Gerichte bei sich hegen läset, das dritte Theil.“ Hundert Jahre später bemerkt Secretair Riesenkamppff: Heut zu Tage wird die Geldbuße, womit die Rutbenstrafe abgelöst wird, meistens der Kirche gelassen.

abzuhören, und da er deshalben beordert würde, so soll er dennoch dabey auch nicht unterlassen, allwege den Theil, wieder welchen die Zeugen produciret werden, ad audiendum jurare testem dazu gebühlich zu citiren, damit solch Zeugen-Verhör ins künftige zu Recht angenommen, und da secundum juris processum darein nicht verfahren wäre, da wieder nicht möge excipiret, solch Zeugen-Verhör vor null und nichtig geachtet, und also eine Sache dadurch weiter aufgehalten werden.

9.

Zum 9ten wird dem Mannrichter Gewalt gegeben, dafern einer oder ander streitender Theil einige Gezeugen zu Behauptung seiner Sachen benöthigt, die unter einer andern Herrschafft, jedoch in diesem Fürstenthum Ehten geseßen, und der benöthigte Theil desselben auf sein Ersuchen nicht habhaft werden könnte, weder Zeuge, seine Wissenschaft abzulegen, nicht gerne erscheinen wollte, daß er alsdann an der Herrschafft, nnter welchen der Zeuge wohnhaft, ein Schreiben ausfertigen und dem Erbherren, oder wer sonst das Gut arrends-, Pfand- oder Verwaltungsweise in gewehr hat, deshalben gebühlich belangen möge, zur Beförderung der heil. Justiz und besseren information des Richters den beehrten Zeugen vor dem Richter kommen zu lassen und der Wahrheit zu Steuer seine Wissenschaft abzulegen. Sollte auch derjenige, der von dem Richter hierum ersucht wurde, sich nicht dazu accommodiren, noch auf dessen Begehren den Zeugen einen oder mehr dazu halten wollen, auf solchen Fall soll der beschwerte Theil solches dem Königl. Herrn Gouverneuren klagend anbringen und dessen Verordnung darüber weiter erwarten. Würden auch einige Gezeugen erfordert, die außerhalb dieses Gouvernements im Narwischen, Pernauschen oder Dörptschen Gebiethe seßhaft, darum sollen auch billig diejenige Herrschafft entweder von der Obrigkeit alhier oder auch von dem Mannrichter durch Schreiben ersucht werden, von der Sache Kundschaft zu geben, und dieselbe an den Ort, da man ihr Gezeugniß benöthiget, zu beurlauben.

10.

Keine Sequestration oder Bekreuzigung soll auf Anhalten der Parthen von dem Mannrichter gethan werden, weilen dieselbige aus gewissen Ursachen in der im 6. Paragraphen angezogener resolution aufgehoben, dahin der Mannrichter damit verwiesen wird.

11.

Ob auch wohl zum 11ten und schließlich eine zeithero auf dem Lande also gehalten worden, daß der Klagende Theil, welcher den Mannrichter auszubitten verursacht worden, denselben und seine Assessores mit eigenen Pferden nach seiner Herrschafft, auch wenn die Sache durch einen Spruch oder Abschied zu Ende kommen, von dannen wiederum nach Hause befördern müssen, weilen aber eine edle Ritter- und Landschafft

bey der vorigen Zusammenkunft darüber sich beschwert, und darauf be-
 liebet worden, daß nach diesem der Mannrichter sowohl als seine Assessores
 ihre eignen Pferde dazu gebrauchen sollen, also muß es billig dabey
 verbleiben und wird verhoffentlich keiner sich unterstehen, dadurch sein
 richterlich Amt einzustellen, noch einige difficultäten zu Abhelfung der
 Parten zu machen, auf daß er darüber nicht in große Verantwortung
 kommen, und deshalb von dem es gebühret, beschuldiget werden möge.

Uhrkundlich diese Instruction mit eigener Hand und Pattschaft
 beglaubiget. Reval Anno et die Supra dictis.

(L. S.)

Erich Drensterna Aelsohn.

4. Königliche Resolution.

Wir Christina von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen
 und Wenden Königin, Großfürstin zu Finland, Herzogin zu Estland,
 Carelien, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Casuben und Wenden,
 Fürstin zu Rügen, Frau von Ingermanland und Wismar 2c. 2c. Thun
 kund und zu wissen: da Unsere getreuen Unterthanen die sämtliche Ritter-
 und Landschaft in Estland, durch ihre Deputirten Uns in Unterthänig-
 keit ihre Vorstellungen in Betreff des Landgerichts in Estland haben
 machen lassen, daß dadurch die Mißverständnisse, welche über die provo-
 cation von ihren Urtheilen von Zeit zu Zeit entstanden sind, künftighin
 vermieden, und überhaupt alles in eine richtigere Ordnung gebracht
 werden möge, und zu gleicher Zeit unterthänigst darum angefleht haben,
 daß, weil die Landräthe, um die gerichtlichen Angelegenheiten zu besor-
 gen, ihre häuslichen Geschäfte versäumen und ohne einigen Ersatz für
 ihre Beschwerde und Arbeit mit großen Kosten sich in Reval aufhalten
 müssen, und ferner auch die bey dem Landgericht angestellten Diener jährlich
 ihren Lohn und Besoldung haben müssen, daß Wir daher, zu einigem
 Ersatz dafür, in Gnaden ihrem Gerichtsstuhl die beiden Klostergüter
 Rappel und Kuhmeß in Harrien überlassen möchten, aus deren Intradem
 die Professores Gymnasii Revaliensis sonst gewöhnlich ihre Besoldung
 zu erhalten pflegen; So haben Wir dieses Alles in Erwägung gezogen,
 und da Wir alles, was zur unpartheyischen administration der Justiz,
 wie auch zu guter Ordnung in ihren gerichtlichen Angelegenheiten dienen
 kann, gerne befördern mögen, aus besonderer Gunst und gnädiger Ge-
 wogenheit, dabey aber auch, wegen obengenannter von unsern getreuen
 Unterthanen der sämtlichen Ritter- und Landschaft in Estland bisher
 Uns und der Krone Schweden bewiesenen Ergebenheit und Treue, wel-
 che sie auch fernerhin Uns und den nach Uns folgenden Königen und
 der Krone zu beweisen gehalten sein sollen, bewilligen und überlassen,
 so wie Wir hiedurch und Kraft dieses Unsern offenen Briefes, bewilligen
 und überlassen, an und unter ihrem Gerichtsstuhl vorgenannte Güter
 Rappel und Kuhmeß, nebst dazu gehörigen Pertinenzen und Gelegen-
 heiten, so wie sie bisher in ihren alten Gränzen von dem Kloster

befessen worden, zu nutzen, zu brauchen und zu behalten zu ewigem Eigenthum, und daß anstatt genannter Güter, zum Unterhalt und Besoldung der Professoren Gymnasii Zwölfhundert Reichsthaler von dem Revalschen Licent jährlich geliefert werden sollen; wogegen die Straf gelder, welche im Landgericht gewöhnlich nicht allein dem Gouverneuren, sondern auch und besonders den Landrätthen anheimfallen, von nun an der Krone gut gethan und angerechnet werden sollen. Ferner haben Wir bewilligt, daß wenn Urtheile im Landgericht publicirt werden, von welchen der verlierende Part Unsere Revision verlangen würde, solches dann auf folgende Weise geschehen soll: 1) Muß die Sache, welche der Proceß betrifft, wenigstens den Werth von Eintausend Reichsthaler betragen. 2) Muß die Revision, nach Publicirung des Urtheils bey dem Landgericht gesucht werden vor Ablauf von zehn Tagen. 3) Wer die Revision verlangt, soll zugleich, bis zur abgethanen Sache, im Landgericht Zweihundert Reichsthaler deponiren, so daß wenn er auch in der Revision verlieren sollte, er auch der deponirten Summe verlustig sey, und selbige dem Landgerichte zu gute käme. Gewinnt er aber den Proceß, soll er zugleich sein Geld zurück erhalten. Doch sollen *personae miserabiles*, die *per querelam* sich an Uns wenden, nicht dadurch eingeschränkt werden. 4) Soll der, welcher die Revision verlangt, selbige binnen Jahr und Tag prosequiren, und falls er im Lande nicht seßhaft ist, hinlängliche Bürgen für alle Kosten und Schäden in *casu succumbentiae* seinem Gegenpart stellen. Dagegen sollen alle *acta et actitata* in die gehörige Form gebracht und rotulirt, ihm ausgeliefert werden und zugleich von dem Landgerichte jedesmal an Uns in einem versiegelten Schreiben der *status causae* und die Gründe, die zu dem gesprochenen Urtheil die Veranlassung gegeben, berichtet werden. In Grenzsachen aber, die auf *ocular inspection* beruhen, soll keine Revision verstattet werden, sondern die in selbigen gefällten Urtheile sogleich in Ausführung gebracht werden. — Wonach unser Reichs- und Kammerrath, Gouverneur von Ehstland und Statthalter zu Reval, und alle, die solches irgend angeht, sich gebürlich zu richten haben. Gegeben in Unserm Schlosse zu Stockholm den 17. Januarii Anno 1651.

(L. S.)

Christina.

In fidem versionis subscripsi

M. Reinhold Joh. Böning.

Past. Eccl. suec. et Assessor Cons. Imper. Revaliensis.

5. Urtheil.

Ihr Königl. Mayestät und dero Reichs Schweden Rath, wie auch General-Gouverneur des Herzogthums Ehsten, Herr Andreas Torstensohn, Graf zu Ortala, Freiherr zu Wirista, Herr zu Forstena, Redsta, Rasick, Linnernääs, Segerstö, Penningby, Ohna och Lydo.

- Herr Landrath Gustav Kloth, Erbherr auf Jürgensburg, Reuth und Festen,
- Herr Landrath Hans von Fersen, Gouverneur in Lieflandt und der Stadt Riga, wie auch General von der Infanterie, Freiherr zu Kronendahl, Erbherr auf Abbia, Cipp, Mecks, Pallefer und Rathshoff,
- Herr Landrath Hans Heinrich von Tiefenhausen, Obristlieutenant, Freiherr auf Erla und Wesenberg, Erbherr auf Bortholm, Tolds, Neuenhoff, Paunküll, Laket und Harm,
- Herr Landrath Fromhold von Tiefenhausen, Obristlieutenant, Erbherr auf Roß und Undel,
- Herr Landrath Otto Wilhelm von Ferseny, General von der Cavallerie, Freiherr zu Kronendahl, Erbherr auf Raiküll, Kümme- negard und Kornal,
- Herr Landrath Bernhard Taube, General-Major von der Infanterie, Freiherr zu Maidel und Karlöö, Erbherr zu Kosche,
- Herr Landrath Fabian Wrangel, Erbherr auf Wrangel, Mönningkorf und Maetack,
- Herr Landrath Otto von Schedingen, Freiherr, Erbherr auf Regel,
- Herr Landrath Gotthard Johann von Budbergen, Obrister, Erbherr auf Wack, Treiden, Sennen und Fiuren,
- Herr Landrath Bernhard Johann von Uxfüll, Obrister, Erbherr auf Mers und Sage,
- Herr Landrath Hans Wrangel, Obrister, Erbherr auf Waschel und Toall, erkennen:

Auf angestellte Klage der Wohlgeborenen Wohlledlen sämptlichen Herren des Rahmens und Geschlechts der Uxfül gegen den Wohlgeborenen Herrn General-Lieutenant und Landrath Jacob Meyendorff, Freiherrn von Uxfül*) und Mitbeklagten den Wohlgeborenen Obrist Otto Johann von Meyendorff, Freiherrn von Uxfül und was von denselben sowohl supplicando als auch mündlich beigebracht, als Königliches Oberlandgericht hiemit für Recht:

Daß weilsn Herren Beklagte sich auff Ihr Königl. Mayestät unsern allergnädigsten König und Herrn beruffen, auch sich allhie nicht einlassen wollen, sondern sich mündlich dahin ausgelassen: für Ihrer Königl. Mayestät Thron directe auf die Klage zu antworten, Herren Kläger solches auch angenommen und gleichfalls darum angehalten, diese Sache enm toto suo effectu zu Ihr Königl. Mayestät allergnädigster und gerechtster decision hiemit in aller Unterthänigkeit zu remitiren, allermassen denn dieselbe hiemit dahin verwiesen wird. B. R. W. Publicatum zu Reval den 6. April 1680.

*) Dieser Landrath war damals zugleich Obrist der estländischen Adels- fahne oder Rosßdienst-Compagnie.

6. Vom Ausschuß der Ritterschaft und der Adelsfahne.

Zu allen Zeiten hat das Landraths-Collegium in allen Landes-Angelegenheiten und allen den Adel und die Ritterschaft betreffenden Fällen die erste und wichtigste Stimme gehabt, und hat ohne dessen Vorwissen und Zustimmung weder ein Landtag gehalten, noch irgend eine Proposition von Wichtigkeit auf demselben verhandelt und entschieden werden können. In älteren Zeiten wurden dergleichen Landtage bei jeder Gelegenheit so oft eine das Land oder die Ritterschaft angehende Sache von einiger Wichtigkeit zu verhandeln war, zusammen berufen und geschah dies so oft, daß es den mehresten Mitgliedern der Corporation zu großer Beschwerde gereichte und darin eine Abänderung und Erleichterung gewünscht wurde. Zu dem Ende wurde beschlossen einzelne Mitglieder, die das besondere Vertrauen ihrer Mitbrüder genossen, für solche Fälle zu autorisiren und zu bevollmächtigen, das Corps der Ritterschaft zu vertreten und deren und des Landes Wohl gemeinsam zu berathen, nur außerordentliche Fälle von größerer Wichtigkeit wurden der Entscheidung der allgemeinen Versammlung der ganzen Ritterschaft auf den alle 3 Jahre regelmäßig auszuschreibenden ordinären Landtagen vorbehalten. Der Ursprung dieser Einrichtung datirt von dem Landtage im März 1599, da es im Landtags-Protocolle heißt:

„Es habe auch damals die Landschaft sich beschweret, daß es ihnen fast schwer fallen wollte, so ofte die Landtage sämmtlich zu besuchen und gebeten, wo möglich solches zu ändern. Darauf der Herr Statthalter Jürgen von Gienäs begehret, daß man aus allen vier Kreisen einen gewissen Ausschuß des Adels machen sollte, der dieses Jahr über nebenst den Räthen und Ritterschaft-Hauptmann der Sachen, wo es von nöthen, abwarten sollte, alsdann sollten über's Jahr dieselben frei und aus jedem Kreise und Kirchspiel andere an ihre Stätte ersetzt werden. Seindt derhalben den 9. März 1599 vors Erste 10 Mitglieder aus Harrien, 13 aus Bierland, 7 aus der Bieck und nur 3 aus Terwen zum Ausschuß der Ritterschaft benennet und erwählet worden.“

Später wurden diese Ausschuß-Mitglieder der Zahl nach weniger und gleichmäßiger aus jedem Kreise und zwar gleich auf 3 Jahre bis zum nächsten wieder einzuberufenden ordinären Landtage erwählt und die Landtags-Ordnung vom 7. Februar 1756 schreibt im Tit. V Art. 1 nur die Wahl von 2 bis 3 Mitgliedern aus jedem Kreise vor, welche von den vorkommenden Landes-Angelegenheiten gute Wissenschaft haben. Damals wurde ferner abgemacht: Art. 4 daß auf dem Landtage diejenige Meinung, welcher die mehresten Kreise beispflichten oder wenn 2 Kreise wider 2 Kreise streiten, diejenige darinnen das Collegium der Herren Landräthe das *votum decisivum* ertheilet, als Beschluß der gesammten Ritterschaft gelten und festgesetzt werden solle. Und ebenso im folgenden Art. 5 daß der auf dem Landtage erwählte Ausschuß des

Adels oder wie die dazu erwählten Mitglieder gegenwärtig genannt werden Kreis-Deputirte, so oft es erforderlich conjunctim mit dem Collegio der Herren Landrätthe agiren sollen, und sei was in dieser gemeinsamen Versammlung abgemacht worden, die Ritterschaft vollkommen vor genehm zu halten verbunden.

Aber noch in einer andern Beziehung vertraten die Landrätthe seit Alters die wichtigsten Interessen des Adels und des ganzen Landes namentlich in Befehligung der Landesbewaffnung oder der sogenannten Adelsfahne, deren Mannschaft von der Ritter- und Landschaft unterhalten und ausgerüstet, stets unter den Befehlen von dazu erwählten Mitgliedern des einheimischen Adels stand, unter welchen zur Zeit der Schweden-Herrschaft der Rittmeister und Obrist immer aus der Mitte der Landrätthe erkohren werden mußten. Hierüber geben uns die Landtags-Protocolle von Moriz Brandis in dessen Collect. S. 248 Auskunft, wo die Befetzung der vacanten Stelle eines Rittmeisters der Adelsfahne sogar allen übrigen Wahlen und Verhandlungen des Landtags vorausgeht und selbst die Wahl zweier neuen Landrätthe derselben hat nachstehen müssen. Wobei wir zugleich erfahren, daß das Landraths-Collegium damals sich selbständig und ohne Zuziehung der Ritterschaft aus deren Mitte ergänzte, so daß es nur als eine Concession der spätern Zeit anzusehen ist, daß wie die Wahlmethode vom Jahr 1803 vorschreibt, die Landrätthe bei ihrer Wahl eines neuen Collegen sich nur auf die ihnen von der Ritterschaft für jede einzelne vacante Landrathsstelle präsentirten drei Candidaten zu beschränken haben.

Die Königin Christina traf um die Mitte des 17. Jahrh., da die zur Adelsfahne gehörige Reuterei so ansehnlich vermehrt worden, daß das Commando für die geringe Zahl von Officieren offenbar zu groß und schwer zu übersehen, und noch schwerer, in gehöriger Übung und in Zucht und Ordnung zu erhalten war, die nothwendige Aenderung, daß sie gedachte Adelsfahne oder Kopfdenks-Compagnie in mehrere kleine Compagnieen theilen ließ, worin ihr die Landrätthe und Ritterschaft in ihrer unterthänigen Vorstellung vom 2. März 1648 auch willig nachgaben, jedoch mit der submissen Bitte, nicht allein den Obersten über alle diese Compagnieen, sondern auch die Rittmeister einer jeden einzelnen abgetheilten Compagnie aus der Mitte des Landraths-Collegii dergestalt zu erwählen, daß „die edle Ritter- und Landschaft zusammen trete und sich vereinige, drei tüchtige wohlverdiente Personen, so in Ihrem Landrathsstuhl sitzen, zu nennen, welcher dreien Nahmen dann Ihr Königl. Mayestät unterthänigst zugestellet werden sollen, und siehet demnach Ihr Königl. Mayestät höchster Disposition und Election anheim, welcher aus denen dreien Ihr Königl. Mayestät das Commando in Gnaden anvertrauen wollen.“ Hinsichtlich der Rittmeister-Wahl aber bittet die Ritter und Landschaft unterthänigst, daß Ihr Königl. Mayestät die sich vorbehaltene Election hieher an dero Gouverneuren gnädigst zu verschieben geruhe, welcher der Herren Landrätthe Einrathung

dazuziehen und sich dessen gebrauchen wird, nachdemmahlen allezeit bishero mit der Wahl des Rittmeisters also gehalten worden*). Dieses wurde höchsten Orts genehmigt und wurde bei der Capitulation i. J. 1740 Punkt IX hierin auch die Verbehaltung der alten Usance wohlwollend accordirt.

7. Beispiel von Zuziehung anderer Mitglieder der Ritterschaft zur Ergänzung der aburtheilenden Herren Landräthe zu oben S. 65 § 6.

Wir Alexander Menschikoff des heyl. Römisch- und Russischen Reichs Fürst, Herzog zu Ingermanland, Erbherr von Dranienburg, Ihro Groß-Czaarischen Mayestät, Meines allergnädigsten Herrn, Premier-Ministre d'Etat, General-Feldmarschal über derselben Arméen, General-Gouverneur aller conquettirten Provinzien, Ritter der Orden St. Andreas, Elephanten, Schwarzen und weißen Adler zc.

Herr Landrath Adam Johann Uxkul, Erbherr auff Fickel,

Herr Landrath Berend Johann Mellin, Graf, Erbherr auf Toal,

Herr Landrath Bengt Henrich von Bistram, Erbherr auff Allo, Rumm und Niesenberg,

Herr Landrath Berend Johann Schulmann, Erbherr auf Hackeweyde und Sall,

Herr Mannrichter und Major Christoph Reinhold von Waldeck,

Herr Capitaine Hans Henrich von Fersen,

Herr Lieutenant Röttgerd Johann Wrangell.

Urtheil.

Auff die von Klägern, dem Wohl-Edlen und Seel. Herrn Lieutenant Heinrich Johann Knorring und in Actis benahmten Interessenten bey seinem Leben erhobene, auch zu Ende geführte Klage wider Beklagten, den Hochwohlgebohrnen Herrn Baron und Landrath Gustav Christian von der Pahlen wegen begehrten Näher-Rechts zu dem Besiß derer Gütter Kaltenbrunn und Wiso, wird nach eingekommenen Satz-Schriften, denenselben beygelegten Documenten und Genealogischen Schemate, auch gehaltener mündlichen Conference, auf fleißige Verles- und genaue Erwägung dessen allen, von Ihro Groß-Czaarischen Mayestät Oberlandtgerichte hiemit definitive für Recht erkandt:

Nachdem mahlen durch einen von dem Collegio derer gesampnen Herren Landräthe am nechsten verwichenen 15. Februarii gemachten einhelligen Schluß ist fest gestellet worden, daß nicht nur zufolge denen von Ihro Groß-Czaarischen Mayestät unserm Allergnädigsten Kayser

*) s. Estlands Landgüter und deren Besizer zur Zeit der Schwedenherrschaft. Reval 1847. Vorwort S. X.

und Herrn, dem Lande und Einer Hochwohl- und Wohlgebohrnen Chst-
nischen Ritterschafft allergnädigst confirmirten Privilegien, besondern auch
Einhalt hiesiger wohlhergebrachten Ritter- und Landes-Rechten derer
Absenten Gütter zum Possess und Dispositian denen Nächsten hier seyn-
den Erben und Freunden gegen Bestellung genugsamer Bürgschafft ein-
geräumt und übertragen werden sollen: Und dann, was die im Zerwis-
schen District belegenen Gütter Kaltenbrunn und Wiso betrifft, sattsamb
und zur gnüge bekandt, daß jetzt erwähnte und in quaestione seynde
Gütter von der Rosenschen Familie abstammen, und zulezt von dem
abwesenden Herrn Landtrath und Majorn Bengt Gustav von Rosen
seynd besessen worden, welchen klagenden Seel. Herrn Lieutenant Hen-
rich Johann Anorring's Stieff-Tochter Jungfer Helena Christina
von Rosen, imgleichen die in Replieis benahmten Interessenten, in
gleichem Grad und Niedersteigender Linie verwandt seyn, überdies auch
in hiesigen beschriebenen Ritter- und Landrechten deutlichen versehen, daß
so lange in absteigender Linie Verwandten vorhanden, dieselbe die Seit-
Linie ausschließen: Alß kan klagenden sämptl. Rosenschen Herrn
Anverwandten das Näher-Recht zu denen Güthern Kaltenbrunn und
Wiso vor Herren Beklagten auch nicht versaget und verweigert werden,
besondern es wird Ihnen dasselbe hiermit und Kraft dieses gerichtlichen
zugeleget; dergestalt- daß sothane Gütter die Hochwohlgebohrne Frau
Baronne Augusta Sophia von der Pahlen, des wohlsel. Herrn
Baron und Landraths Reinhold von Ungern-Sternberg hinter-
bliebene Frau Wittibe, als jetzige Arrendatorin, gegen nächstbevorste-
henden Othern zu räumen gehalten. Wann nun klagende Rosensche
Anverwandten und dero bestätigte H. H. Vormündere zuvorhero mit Ihren
Caution-Schriften werden eingekommen seyn, Soll auf beschehene ge-
richtliche Prüfung ferner verabscheidet werden, weme der eigentliche Besitz
und Verwaltung von ob mehr angezogenen Güthern gestattet werden
können. Übrigens werden von denen aus solchen Güthern Kaltenbrunn
und Wiso von 1710 inclusive abgefallenen Revenuen diejenigen, welche
Selbige bereits in Sicherheit haben auflegen lassen, gebührend Rede
und Antwort geben. Compensatis Expensis. B. R. W. Publicatum
Neval in Ihro Groß-Czaarischen Mayestät Oberlandgerichte den
29. Martii Anno 1715.

A. J. Ürkül. B. Johan Mellin. B. S. von Bistram.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Berndt J. Schulman.
(L. S.)

August Wilhelm Wesener.
Secrs.

8. Etat der ehsländischen Ritterschaft und ihrer Kanzlei
vom Jahre 1765
zu S. 67.

Kirchen- und Schulbedienten Gehalt	660 Rbl.	— Kop.
Des Ritterschafts = Secretarii	320	„ —
Des Deconomie = Secretarii	250	„ —
Des Waisengerichts = Secretarii	200	„ —
Des Ritterschaft = Actuarii	160	„ —
Des Land = Pbyfici	160	„ —
Des Ritterschaft = Ingenieurs	100	„ —
Derer 3 Manngerichts = Secretairen	90	„ —
Des russischen Sprachmeisters	80	„ —
Des Translateurs	32	„ —
Derer Bedellen	32	„ —
Des Calcifactors	9	60 „
Des Brandmeisters	3	20 „
Zu Sprizengeld	—	50 „
Denen 3 Manngerichts = Secretairen zu Schreib = Materialien	16	„ —
Zu Holz für das Ritterhaus	106	„ —
Denen Gebrüdern von M. P.	80	„ —
Zu kleinen Reparaturen von Fenstern und Ofen zc.	50	„ —
Zu kleinen Ausgaben für Licht, Postporto zc.	50	„ —
Zu Kanzlei = Gebühr an das Gouvernement (für Ausfchreibung des Landtags)	50	„ —
Dem Stadt = Musico (beim Ausruf des Landtags)	10	„ —
Beitrag zur Dom = und Hospital = Kirche	492	10 „
Die Postknechte zu salariren	715	„ —
Summa	3666 Rbl.	40 Kop.